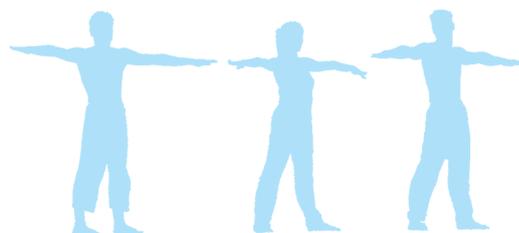


Jahresbericht

2005



EUROPÄISCHER
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER



Jahresbericht

2005



EUROPÄISCHER
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Postanschrift: Rue Wiertz 60 – B-1047 Brüssel
Dienststelle: Rue Montoyer 63 – Brüssel
E-Mail: edps@edps.europa.eu – Website: www.edps.europa.eu
Tel. (32-2) 283 19 00 – Fax (32-2) 283 19 50

***Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre Fragen
zur Europäischen Union zu finden***

**Gebührenfreie Telefonnummer (*):
00 800 6 7 8 9 10 11**

(*) Manche Mobiltelefonbetreiber gewähren keinen Zugang zu 00800-Nummern oder stellen solche Anrufe in Rechnung.

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu>).

Bibliografische Daten befinden sich am Ende der Veröffentlichung.

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2006

ISBN 92-95030-03-6

© Europäische Gemeinschaften, 2006
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

Leitfaden	6
Auftrag	8
Vorwort	9
1 Bilanz und Perspektiven	10
1.1 Allgemeiner Überblick 2005	10
1.1.1 Aufsicht	10
1.1.2 Konsultation	11
1.1.3 Zusammenarbeit	12
1.1.4 Kommunikation	13
1.1.5 Ressourcen	13
1.2 Rechtsrahmen	14
1.2.1 Hintergrund	14
1.2.2 Verordnung (EG) Nr. 45/2001	14
1.2.3 Pflichten und Befugnisse des Europäischen Datenschutzbeauftragten	15
1.3 Ergebnisse des Jahres 2005	16
1.4 Ziele für 2006	17
2 Aufsicht	19
2.1 Allgemeines	19
2.2 Behördliche Datenschutzbeauftragte	19
2.3 Vorabkontrollen	21
2.3.1 Rechtsgrundlage	21
2.3.2 Verfahren	21
2.3.3 Quantitative Analyse	23
2.3.4 Hauptfragen bei nachträglichen Vorabkontrollen	26
2.3.5 Hauptfragen bei den eigentlichen Vorabkontrollen	27
2.3.6 Konsultationen	28
2.3.7 Folgemaßnahmen nach Stellungnahmen zu Vorabkontrollen und Konsultationen	29
2.3.8 Schlussfolgerungen und Ausblick	29
2.4 Beschwerden	30
2.4.1 Einleitung	30
2.4.2 Als zulässig erklärte Beschwerden	31
2.4.3 Als unzulässig erklärte Beschwerden: Hauptgründe für die Unzulässigkeit	32
2.4.4 Zusammenarbeit mit dem Bürgerbeauftragten	32
2.4.5 Weitere Arbeiten in Bezug auf Beschwerden	33

2.5	Prüfungen	33
2.6	Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten und Datenschutz	33
2.7	Elektronische Aufsicht (eMonitoring)	34
2.8	Eurodac	34
3	Konsultation	36
3.1	Einleitung	36
3.2	Die Politik des Europäischen Datenschutzbeauftragten	37
3.3	Vorschläge für Rechtsvorschriften	39
3.3.1	Die Stellungnahmen des Europäischen Datenschutzbeauftragten im Jahr 2005	39
3.3.2	Horizontale Themen	42
3.4	Sonstige Aktivitäten im Bereich der Konsultation	43
3.4.1	Zugehörige Dokumente	43
3.4.2	Beitritt zu vor dem Gerichtshof anhängigen Rechtssachen	44
3.4.3	Verwaltungsrechtliche Maßnahmen	44
3.5	Perspektiven für 2006 und danach	45
3.5.1	Neue technologische Entwicklungen	45
3.5.2	Neue Entwicklungen in Politik und Gesetzgebung	47
4	Zusammenarbeit	49
4.1	Artikel-29-Datenschutzgruppe	49
4.2	Dritte Säule	51
4.3	Europäische Konferenz	52
4.4	Internationale Konferenz	53
4.5	Seminar für internationale Organisationen	53
5	Kommunikation	55
5.1	Einleitung	55
5.2	Hauptaktivitäten und Zielgruppen	55
5.3	Kommunikationsmittel	56
5.4	Die Informationskampagne des Europäischen Datenschutzbeauftragten	56
5.5	Der Pressedienst	57
5.6	Die Website	57
5.7	Vorträge	57
5.8	Informationsschriften (Newsletter)	58
5.9	Information	58
5.10	Logo und hauseigener Stil	59
5.11	Besuche	59
6	Verwaltung, Haushalt und Personal	60
6.1	Einleitung: Fortsetzung des Aufbaus der neuen Behörde	60
6.2	Haushalt	60
6.3	Humanressourcen	61
6.3.1	Einstellung von Personal	61
6.3.2	Praktikumsprogramme	61
6.3.3	Programm für abgestellte nationale Experten	62
6.3.4	Organigramm	63
6.3.5	Fortbildung	63
6.4	Konsolidierung der Zusammenarbeit	63
6.4.1	Folgemaßnahmen zur Vereinbarung über Verwaltungszusammenarbeit	63
6.4.2	Interinstitutionelle Zusammenarbeit	64
6.4.3	Außenbeziehungen	64

6.5 Infrastruktur	64
6.6 Verwaltungsumfeld	64
6.6.1 Festlegung interner Kontrollstandards	64
6.6.2 Einsetzung des vorläufigen Personalausschusses beim Europäischen Datenschutzbeauftragten	65
6.6.3 Gleitzeit	65
6.6.4 Interne Regelungen	65
6.7 Ziele für 2006	65
Anlagen	67
Anlage A – Auszug aus der Verordnung (EG) Nr. 45/2001	68
Anlage B – Abkürzungsverzeichnis	70
Anlage C – Verzeichnis der behördlichen Datenschutzbeauftragten	71
Anlage D – Vorabkontrollen: Bearbeitungszeit pro Fall und pro Organ	72
Anlage E – Verzeichnis der Stellungnahmen zu Vorabkontrollen	75
Anlage F – Verzeichnis der Stellungnahmen zu Gesetzgebungsvorschlägen	77
Anlage G – Zusammensetzung des Sekretariats des Europäischen Datenschutzbeauftragten	78
Anlage H – Verzeichnis der Verwaltungsvereinbarungen und Beschlüsse	79

Leitfaden

Unmittelbar an diesen Leitfaden schließen eine Erklärung und ein Vorwort des Europäischen Datenschutzbeauftragten Peter Hustinx an.

Kapitel 1 – **Bilanz und Perspektiven** enthält einen allgemeinen Überblick über die Tätigkeit des Europäischen Datenschutzbeauftragten mit Erläuterungen zum diesbezüglichen Rechtsrahmen. Darüber hinaus werden die 2005 erzielten Ergebnisse hervorgehoben und die Ziele für 2006 vorgestellt.

Kapitel 2 – **Aufsicht** beschreibt ausführlich die Aktivitäten, mit denen sichergestellt und überwacht werden sollte, dass die Organe und Einrichtungen der EU ihren Datenschutzverpflichtungen nachkommen. Auf einen allgemeinen Überblick folgt eine Analyse der Aufgaben der behördlichen Datenschutzbeauftragten (DSB) in der EU-Verwaltung. Dieses Kapitel enthält auch eine Analyse der Vorabkontrollen, Beschwerden und Untersuchungen, die 2005 durchgeführt bzw. bearbeitet wurden, sowie die Hauptergebnisse eines Dokuments über Transparenz und den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten, das im Juli veröffentlicht wurde. Außerdem enthält es einen Abschnitt über eMonitoring und aktualisierte Informationen über die Eurodac-Zentraleinheit.

Kapitel 3 – **Konsultation** befasst sich mit der beratenden Funktion des Europäischen Datenschutzbeauftragten; im Mittelpunkt stehen dabei ein Strategiepapier, das im März veröffentlicht wurde, die Stellungnahmen zu Gesetzgebungsvorschlägen und damit zusammenhängende Dokumente sowie ihre Auswirkungen. Das Kapitel enthält auch eine Analyse horizontaler Themen und befasst sich mit einigen neuen technologischen Entwicklungen – wie dem Einsatz der Biometrie und der Funkfrequenzkennzeichnung (RFID).

Kapitel 4 – **Zusammenarbeit** beschreibt die Arbeit in zentralen Gremien wie der Artikel-29-Datenschutzgruppe, den gemeinsamen Kontrollinstanzen der „dritten Säule“ sowie der Europäischen und der Internationalen Datenschutzkonferenz. Das Kapitel schließt mit einem Bericht über ein für internationale Organisationen veranstaltetes Seminar.

Kapitel 5 – **Kommunikation** erläutert die Informationsstrategie und den Einsatz der verschiedenen Kommunikationsmittel wie Website, Informationsschriften, Pressedienst und Vorträge.

Kapitel 6 – **Ressourcen** beschreibt, wie das Amt des Europäischen Datenschutzbeauftragten im zweiten Geschäftsjahr konsolidiert wurde, und enthält Informationen über Haushaltsfragen, Humanressourcen und Verwaltungsvereinbarungen.

Der Bericht wird durch **Anlagen** ergänzt, die die einschlägigen Passagen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001, ein Abkürzungsverzeichnis, Statistiken zu den Vorabkontrollen, ein Verzeichnis der behördlichen Datenschutzbeauftragten von Organen und Einrichtungen, eine Beschreibung der Zusammensetzung des Sekretariats usw. enthalten.

Für alle, die eine kurze Darstellung der wichtigsten Entwicklungen von 2005 vorziehen, wurde eine gesonderte **Zusammenfassung** veröffentlicht.

Weitere ausführliche Informationen über den Europäischen Datenschutzbeauftragten sind auf unserer Website zu finden, die nach wie vor unser wichtigstes Kommunikationsmittel darstellt (www.edps.europa.eu).

Druckexemplare des Jahresberichts und der Zusammenfassung können kostenfrei bestellt werden; diesbezügliche Kontaktinformationen sind auf unserer Website zu finden.

Auftrag

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) stellt sicher, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten von Einzelpersonen – insbesondere deren Privatsphäre – von den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft bei der Verarbeitung personenbezogener Daten geachtet werden.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat folgende Zuständigkeiten:

- Er überwacht und stellt sicher, dass die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und anderer Rechtsakte der Gemeinschaft zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen eingehalten werden, wenn Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft personenbezogene Daten verarbeiten (Aufsicht).
- Er berät die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft in allen die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffenden Angelegenheiten, auch im Zusammenhang mit Vorschlägen für Rechtsakte, und verfolgt neue Entwicklungen, die sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken (Konsultation).
- Er arbeitet mit den einzelstaatlichen Kontrollstellen und den im Rahmen der dritten Säule eingerichteten Datenschutzgremien der Europäischen Union zusammen mit dem Ziel, die Kohärenz im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten zu verbessern (Zusammenarbeit).

Dementsprechend arbeitet der Europäische Datenschutzbeauftragte strategisch darauf hin,

- eine „Kultur des Datenschutzes“ in den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft zu fördern und somit auch zu einer verantwortungsvolleren Verwaltung beizutragen;
- die Achtung der „Grundsätze des Datenschutzes“ in die Rechtsvorschriften und die Politik der Gemeinschaft zu integrieren, soweit sie relevant sind;
- die Qualität der EU-Politik zu verbessern, soweit ein „wirksamer Datenschutz“ eine Grundvoraussetzung für ihren Erfolg ist.

Vorwort

Im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie mit Artikel 286 EG-Vertrag darf ich hiermit dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission den zweiten Jahresbericht über meine Tätigkeit als Europäischer Datenschutzbeauftragter vorlegen.

Dieser Bericht deckt 2005 als das erste vollständige Tätigkeitsjahr des Europäischen Datenschutzbeauftragten ab, der als neue unabhängige Kontrollbehörde mit dem Auftrag eingesetzt wurde, sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere deren Recht auf Privatsphäre, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten von den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft geachtet werden.

Am 17. Januar 2004 trat der Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates in Kraft, durch den ich zum Europäischen Datenschutzbeauftragten und Joaquín Bayo Delgado zum stellvertretenden Datenschutzbeauftragten ernannt wurde. Daher musste 2004 die meiste Zeit darauf verwandt werden, die ersten entscheidenden Maßnahmen zum Aufbau einer neuen Einrichtung und zur Entwicklung ihrer strategischen Rolle auf Gemeinschaftsebene einzuleiten, die darin besteht, die Anwendung rechtlicher Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger der Europäischen Union zu überwachen und sicherzustellen.

Wir konnten mit größter Genugtuung feststellen, dass eine der wichtigsten Aussagen des ersten Jahresberichts – d. h., dass der Schutz personenbezogener Daten als Grundwert, der der Politik der EU zugrunde liegt, als Voraussetzung für den Erfolg dieser Politik gelten sollte – positiv aufgenommen wurde und – was weitaus wichtiger ist – von den verschiedenen Akteuren beherzigt wurde. Es wurde außerdem anerkannt, dass es dringend notwendig geworden war, dementsprechend zu handeln, da es sich die EU nicht leisten kann, die Regelungen nicht einzuhalten, die sie sich selbst und ihren Mitgliedstaaten auferlegt hat.

Dies ist sicherlich einer der Gründe, weshalb wir im Laufe des Jahres 2005 in unseren Bemühungen, unsere strategischen Aufgaben weiterzuentwickeln und die Stellung des Europäischen Datenschutzbeauftragten als neuen maßgeblichen und sichtbaren Akteur in einem höchst wichtigen Bereich zu festigen, beträchtliche Fortschritte erzielen konnten. In dem vorliegenden Jahresbericht werden diese verschiedenen Aufgaben ausführlicher vorgestellt und wird deutlich dargelegt, dass sie zunehmend Wirkung zeigen.

Ich möchte daher bei dieser Gelegenheit nochmals den Mitarbeitern beim Europäischen Parlament, beim Rat und bei der Kommission danken, die aktiv zu unserem erfolgreichen Start beigetragen haben und unsere Arbeit weiterhin unterstützen, sowie all den Mitarbeitern in den verschiedenen Organen und Einrichtungen, mit denen wir eng zusammenarbeiten und die meist unmittelbar dafür verantwortlich sind, wie der Datenschutz in der Praxis sichergestellt wird.

Ich möchte auch ganz besonders unseren Mitarbeitern, die sich für die Erfüllung unseres Auftrags einsetzen und weiterhin erheblich zu den Ergebnissen beitragen, meinen Dank aussprechen. Die Qualität ihrer Arbeit und ihr Engagement waren außergewöhnlich und haben mehr als alles andere zur Steigerung unserer Effizienz beigetragen. Eine leichte Aufstockung unseres Personals war außerordentlich wichtig und höchst willkommen und wird dies auch in nächster Zukunft sein.

Peter Hustinx
Europäischer Datenschutzbeauftragter

1 Bilanz und Perspektiven

1.1 Allgemeiner Überblick 2005

Der Rechtsrahmen, in dem der Europäische Datenschutzbeauftragte tätig ist – siehe Abschnitt 1.2 –, umfasst eine Reihe von Aufgaben und Befugnissen, bei denen deutlich zwischen drei Hauptfunktionen unterschieden werden kann. Ausgehend von diesen zentralen Funktionen wurde die neue Behörde aufgebaut; sie werden in nächster Zukunft auch weiterhin als Leitlinien dienen:

- Die **Aufsichtsfunktion** besteht darin, zu kontrollieren und sicherzustellen, dass die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die rechtlichen Schutzbestimmungen einhalten.
- Die **beratende Funktion** besteht darin, die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft bei allen einschlägigen Angelegenheiten, insbesondere bei Vorschlägen für Rechtsvorschriften, die sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken, zu beraten.
- Die **Zusammenarbeit** umfasst die Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden und den Kontrollinstanzen im Rahmen der „dritten Säule“ (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen) und hat zum Ziel, die Kohärenz im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten zu verbessern.

Diese Funktionen werden in den Kapiteln 2, 3 und 4 dieses Jahresberichts erläutert, in denen die Hauptaktivitäten des Europäischen Datenschutzbeauftragten und die 2005 erzielten Fortschritte beschrieben werden. Da der Information und Kommunikation über diese Aktivitäten entscheidende Bedeutung zukommt, wird in Kapitel 5 der Bereich **Kommuni-**

kation gesondert hervorgehoben. Die meisten dieser Aktivitäten stützen sich auf eine effiziente Verwaltung der finanziellen Ressourcen, Humanressourcen und sonstigen **Ressourcen**, auf die in Kapitel 6 eingegangen wird. Die wichtigsten Funktionen des Europäischen Datenschutzbeauftragten werden in der Erklärung über seinen Auftrag dargelegt.

Es muss an dieser Stelle nochmals hervorgehoben werden, dass **immer mehr Politikbereiche der EU von der rechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten abhängen**. Bei zahlreichen Tätigkeiten des öffentlichen oder des privaten Sektors in der modernen Gesellschaft werden heutzutage personenbezogene Daten erzeugt oder personenbezogene Daten als Input verwendet. Dies gilt natürlich auch für die europäischen Organe und Einrichtungen bei der Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben und der Gestaltung ihrer Politik sowie für die Umsetzung ihrer politischen Agenda. Der **wirksame Schutz personenbezogener Daten** als ein Grundwert, der der Politik der EU zugrunde liegt, sollte als **Voraussetzung für den Erfolg dieser Politik** betrachtet werden. Der Europäische Datenschutzbeauftragte wird weiter in diesem Sinne handeln und erwartet positive Reaktionen darauf.

1.1.1 Aufsicht

In erster Linie wurde der Schwerpunkt darauf gelegt, das Netz der **behördlichen Datenschutzbeauftragten (DSB)** der Organe und Einrichtungen weiterzuentwickeln. Im November 2005 wurde ein Positionspapier zur Rolle der behördlichen Datenschutzbeauftragten im Hinblick auf eine wirksame

Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ausgearbeitet. In dem Dokument, das den Leitern der EU-Verwaltung übermittelt wurde, wurde die Rolle der behördlichen Datenschutzbeauftragten als entscheidende Partner der Organe und Einrichtungen bei der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen hervorgehoben. Eine der zentralen Aussagen war, dass alle Einrichtungen als erste unerlässliche Maßnahme auf dem Weg zur Erfüllung ihrer Datenschutzpflichten einen behördlichen Datenschutzbeauftragten benennen müssen. Eine weitere zentrale Aussage war, dass die behördlichen Datenschutzbeauftragten auf angemessenere Weise über die Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb ihres Organs oder ihrer Einrichtung informiert werden müssen und dass sie dem Europäischen Datenschutzbeauftragten jene Verarbeitungen melden müssen, die spezifische Risiken für die Betroffenen beinhalten und daher einer Vorabkontrolle unterzogen werden müssen. Die Beziehungen zu den behördlichen Datenschutzbeauftragten werden in Abschnitt 2.2 des Berichts näher erläutert.

Ein zweiter Bereich, auf den der Schwerpunkt gelegt wurde, war die Vorabkontrolle jener Verarbeitungen, die gemäß Artikel 27 der Verordnung spezifische Risiken für die Betroffenen beinhalten könnten. Obwohl diese Aufgabe eigentlich darin besteht, neue Verarbeitungen vor ihrem Start zu prüfen, fanden bisher die meisten Vorabkontrollen nachträglich statt, da viele der bestehenden Systeme einer Vorabkontrolle hätten unterzogen werden müssen, wenn der Europäische Datenschutzbeauftragte zum Zeitpunkt ihrer Einführung seine Arbeit bereits aufgenommen hätte. Im Jahr 2005 wurden 34 Stellungnahmen zu Fällen der Vorabkontrolle abgegeben, 30 davon betrafen bestehende Systeme verschiedener Organe und Einrichtungen. Andere Fälle betrafen die Konsultation zur Notwendigkeit einer Vorabkontrolle oder Verarbeitungen, bei denen zwar keine Vorabkontrolle erforderlich war, eine Stellungnahme jedoch angebracht war. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat eine Reihe thematischer Bereiche festgelegt, in denen eine Vorabkontrolle vorrangig durchzuführen ist; hierzu zählen insbesondere die Bereiche medizinische Akten, Personalbeurteilungen, Disziplinarverfahren, Sozialdienste und eMonitoring. Ende 2005 befanden sich 29 Meldungen in Bearbeitung und noch weitaus mehr werden für die nächste Zeit erwartet. Die Organe und Einrichtungen wurden aufgefordert, ihre

Meldungen für Vorabkontrollen spätestens bis Frühjahr 2007 zu übermitteln. Abschnitt 2.3 enthält eine weiterführende Analyse von einschlägigen Kriterien, Verfahrensaspekten, Einrichtungen und Themen sowie von Folgemaßnahmen zu Stellungnahmen betreffend Vorabkontrollen und zu Konsultationen.

Die Bearbeitung von **Beschwerden** war der dritte Bereich, auf dem der Schwerpunkt lag. 2005 wurden nur 5 der 27 Beschwerden, die beim Europäischen Datenschutzbeauftragten eingingen, für zulässig erklärt und weiter geprüft. In der Praxis fällt eine große Zahl der eingegangenen Beschwerden nicht in den Zuständigkeitsbereich des Europäischen Datenschutzbeauftragten. In diesen Fällen wird der Beschwerdeführer allgemein informiert und so weit wie möglich wird eine geeignetere Alternative empfohlen. Im Zusammenhang mit der Bearbeitung der in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Beschwerden hat der Europäische Datenschutzbeauftragte den Europäischen Bürgerbeauftragten kontaktiert, um die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit in nächster Zukunft zu erkunden. Weitere Informationen zu diesem Thema sind in Abschnitt 2.4 zu finden.

Viel Mühe wurde für die Ausarbeitung eines Hintergrunddokuments über den **Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten und den Datenschutz**, das im Juli 2005 vorgestellt wurde (siehe Abschnitt 2.6), für die Ausarbeitung eines Hintergrunddokuments über die Nutzung **elektronischer Kommunikationsmittel** (siehe Abschnitt 2.7) und für die Vorbereitung verschiedener Tätigkeiten im Hinblick auf die Aufsicht von **Eurodac** (siehe Abschnitt 2.8) aufgewendet.

1.1.2 Konsultation

In diesem Bereich hatte in erster Linie die Festlegung einer **Politik hinsichtlich der Rolle des Europäischen Datenschutzbeauftragten** als Berater der Gemeinschaftsorgane bei Gesetzgebungsvorschlägen und damit zusammenhängenden Dokumenten Vorrang. In einem Strategiepapier, das im März 2005 veröffentlicht wurde, wird hervorgehoben, dass die beratende Funktion weit gefasst ist und sich auf alle Vorschläge für Rechtsvorschriften erstreckt, die sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken. Diese Auslegung wurde vom Gerichtshof bestätigt. In dem Strategiepapier werden außerdem der grundlegende Ansatz, den der Europäische Datenschutzbeauftragte bei solchen Vorschlägen verfolgen will,

sowie seine Verfahrensrolle in den verschiedenen Phasen des Gesetzgebungsprozesses dargelegt. Die Europäische Kommission nimmt häufig das Angebot des Europäischen Datenschutzbeauftragten in Anspruch, sich informell zu einem Vorschlagsentwurf zu äußern, bevor der Vorschlag zu einer förmlichen Stellungnahme unterbreitet wird. Alle förmlichen Stellungnahmen werden veröffentlicht und meist dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments und/oder der zuständigen Arbeitsgruppe des Rates vorgelegt sowie während des gesamten Rechtsetzungsprozesses systematisch weiterverfolgt. Diese Politik wird in Abschnitt 3.2 ausführlicher erläutert.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat 2005 sechs förmliche **Stellungnahmen** abgegeben, in denen sich die relevanten Themen der politischen Agenda der Kommission, des Parlaments und des Rates deutlich widerspiegeln. Wichtige Stellungnahmen betrafen den Austausch personenbezogener Daten im Rahmen der dritten Säule, die Entwicklung groß angelegter Informationssysteme für das Visa-Informationssystem (VIS) und die zweite Generation des Schengener Informationssystems (SIS II) sowie das höchst strittige Thema der obligatorischen Vorratsspeicherung von Daten zu elektronischen Nachrichtenübermittlungen im Hinblick auf den Zugang der Strafverfolgungsbehörden zu diesen Daten. Abschnitt 3.3 enthält eine Analyse dieser Stellungnahmen und einiger horizontaler Themen.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte machte auch zum ersten Mal von der Möglichkeit Gebrauch, **beim Gerichtshof anhängigen Verfahren beizutreten**, in denen wichtige Fragen des Datenschutzes behandelt werden. Der Gerichtshof gab einem Antrag des Europäischen Datenschutzbeauftragten statt, zur Unterstützung der Anträge des Parlaments zwei beim Gerichtshof anhängigen Rechtssachen beizutreten, die die Weitergabe von Fluggastdatensätzen (PNR) an die Vereinigten Staaten betrafen. Der Europäische Datenschutzbeauftragte reichte zum einen Schriftsätze ein und trug zum anderen mündliche Bemerkungen vor; er erwartet nunmehr die Entscheidung des Gerichtshofs zu beiden Rechtssachen (siehe Abschnitt 3.4.2).

Im Laufe des Jahres 2005 nahm der Europäische Datenschutzbeauftragte auch seine beratende Funktion im Hinblick auf **Verwaltungsmaßnahmen** und insbesondere auf Durchführungsbestimmungen der Organe und Einrichtungen im Bereich des Daten-

schutzes wahr. Dies stellt eine bedeutende Möglichkeit dar, auf stärker strukturierte Weise Einfluss auf die Art der Umsetzung der Datenschutzpolitik zu nehmen. In diesem Zusammenhang entwickelte der Europäische Datenschutzbeauftragte ein Konzept zu den spezifischen Durchführungsbestimmungen bezüglich der Rolle der behördlichen Datenschutzbeauftragten (siehe Abschnitte 2.2 und 3.4.3).

Eine besondere Aufgabe des Europäischen Datenschutzbeauftragten besteht in der **Beobachtung neuer Entwicklungen**, die sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken. Daher enthält dieser Bericht auch eine erste Bewertung einiger wichtiger neuer technologischer Fortschritte und Entwicklungen in Politik und Gesetzgebung, die ab 2006 systematisch verfolgt werden sollen (siehe Abschnitt 3.5).

1.1.3 Zusammenarbeit

Ein wichtiges Gremium für die Zusammenarbeit mit den nationalen Kontrollbehörden ist die mit der Richtlinie 95/46/EG eingesetzte **Artikel-29-Datenschutzgruppe**, die die Kommission beraten und auf eine einheitliche Politik im Bereich des Datenschutzes hinarbeiten soll und in der der Europäische Datenschutzbeauftragte Vollmitglied ist. Der Europäische Datenschutzbeauftragte und die Gruppe nahmen zu einer Reihe wichtiger Rechtsetzungsvorschläge gesondert Stellung. Der Europäische Datenschutzbeauftragte begrüßte es, dass er in diesen Fällen die allgemeine Unterstützung von Kollegen aus den Mitgliedstaaten sowie zusätzliche Kommentare erhielt, die zu einem besseren Datenschutz führen können. Der Europäische Datenschutzbeauftragte investierte außerdem beträchtliche Anstrengungen in die Ausarbeitung von gemeinsamen Standpunkten, die zu einer größeren Kohärenz und Übereinstimmung der Datenschutzbestimmungen in der Europäischen Union beitragen können (siehe Abschnitt 4.1).

Die Zusammenarbeit mit den **Kontrollstellen im Rahmen der dritten Säule** (d. h. den Kontrollinstanzen für die Schengen-Zusammenarbeit, das Zollinformationssystem, Europol und Eurojust) konzentrierte sich weitgehend auf die Ausarbeitung gemeinsamer Standpunkte im Hinblick auf die Festlegung des dringend benötigten allgemeinen Rahmens für den Datenschutz im Rahmen der dritten Säule der EU. Insbesondere jedoch fanden

Beratungen über ein neues Kontrollsystem für SIS II statt, das sich auf eine enge Zusammenarbeit zwischen den nationalen Kontrollbehörden und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten stützen wird (siehe Abschnitt 4.2). Die einzelnen Kontrollstellen wurden durch unterschiedliche Rechtsinstrumente eingesetzt und setzen sich in der Regel aus Vertretern der nationalen Kontrollbehörden zusammen.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte arbeitete außerdem in einem größeren Kontext aktiv in **europäischen und internationalen Konferenzen** von Datenschutzbeauftragten mit (Abschnitte 4.3 und 4.4). Im September 2005 veranstaltete der Europäische Datenschutzbeauftragte zusammen mit dem Europarat und der OECD ein Seminar über den Datenschutz in **internationalen Organisationen** (Abschnitt 4.5).

1.1.4 Kommunikation

Der Europäische Datenschutzbeauftragte verwendete 2005 besondere Aufmerksamkeit darauf, eine **Informationsstrategie** auszuarbeiten, mit der die strategischen Funktionen des Europäischen Datenschutzbeauftragten angemessen unterstützt werden können. Sensibilisierung für den Datenschutz im Allgemeinen sowie für die Aufgabe und Tätigkeit des Europäischen Datenschutzbeauftragten im Besonderen ist eine wichtige Voraussetzung für eine wirksame Aufsicht, Konsultation und Zusammenarbeit. Im Rahmen der Informationsstrategie wurden in Bezug auf die verschiedenen Aktivitäten des Europäischen Datenschutzbeauftragten Zielgruppen bestimmt und entsprechende Botschaften ausgearbeitet (siehe Abschnitt 5.2).

Der Europäische Datenschutzbeauftragte arbeitete ferner an einer Verbesserung der **Informations- und Kommunikationsmittel**. Nach einer allgemeinen Informationskampagne in allen Organen und Einrichtungen der EU sowie in allen Mitgliedstaaten wurden 2005 ein Pressedienst eingerichtet, eine regelmäßig erscheinende Informationsschrift (Newsletter) entworfen sowie ein neues Logo und ein „hauseigener“ Stil entwickelt; ergänzend dazu wird in Kürze eine neue Website erstellt, die das wichtigste Kommunikationsmittel des Europäischen Datenschutzbeauftragten darstellen wird. Zwischenzeitlich stellt der Europäische Datenschutzbeauftragte zum einen in Beantwortung spezieller Anfragen und zum anderen allgemein in Stellungnahmen, Dokumen-

ten und Vorträgen auf der gegenwärtigen Website weiterhin nützliche Informationen bereit (siehe Abschnitt 5.3 ff.).

1.1.5 Ressourcen

Der Europäische Datenschutzbeauftragte stellte mit Befriedigung fest, dass die Haushaltsbehörden die **Haushaltsmittel** für die Konsolidierung und einen begrenzten Ausbau der Organisation bereitstellten, wobei sie berücksichtigten, dass dringende Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht und der Konsultation im Bereich des Datenschutzes in den meisten Organen und Einrichtungen bewältigt werden mussten. Dem Europäischen Datenschutzbeauftragten ist bewusst, wie wichtig wirtschaftliche Haushaltsführung und Haushaltsdisziplin als Voraussetzung für fortwährendes Vertrauen bei diesen Angelegenheiten sind (Abschnitt 6.2).

Große Aufmerksamkeit wurde der Entwicklung der **Humanressourcen** gewidmet. Dabei wurden wichtige Ergebnisse sowohl in dem allgemeinen Bereich der Einstellung von Personal als auch im Hinblick auf die Durchführung spezieller Programme für Praktikanten und die Abstimmung nationaler Experten erzielt. Die Kombination verschiedener Kompetenzprofile hat eine flexible Herangehensweise an die unterschiedlichsten Aufgabenstellungen ermöglicht.

In diesem Zusammenhang kann die Bedeutung der **Verwaltungsvereinbarung** kaum überschätzt werden, die 2004 mit der Kommission, dem Parlament und dem Rat geschlossen wurde und die es dem Europäischen Datenschutzbeauftragten ermöglichte, gegebenenfalls externe Unterstützung in Anspruch zu nehmen und die meisten Mittel für die Kernaufgaben zu verwenden. Eine Fortführung dieser Vereinbarung nach drei Jahren ist daher von wesentlicher Bedeutung. Andere Arten der interinstitutionellen Zusammenarbeit sind für eine Behörde, deren Größe und deren interne Vielfalt so begrenzt sind wie im Falle des Europäischen Datenschutzbeauftragten, gleichermaßen wichtig (Abschnitt 6.4).

Die schrittweise Aufstockung des Personals und zusätzliche Aufstockungen in nächster Zukunft machen weiterhin deutlich, wie wichtig eine angemessene **Infrastruktur** und Unterbringung sind (Abschnitt 6.5).

Das Verwaltungsumfeld hat sich 2005 ebenfalls gut entwickelt. Die Festlegung der **Geschäftsordnung** wird ein wichtiger Schritt sein, der sich sowohl intern als auch extern entscheidend auswirken wird, und muss daher äußerst sorgfältig vorbereitet werden (Abschnitt 6.6).

1.2 Rechtsrahmen

Nach Artikel 286 EG-Vertrag, der 1997 als Bestandteil des Vertrags von Amsterdam angenommen wurde, finden die Rechtsakte der Gemeinschaft über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und den freien Verkehr solcher Daten auch auf die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft Anwendung und wird eine unabhängige Kontrollinstanz errichtet.

Die Rechtsakte der Gemeinschaft, auf die sich dieser Artikel bezieht, sind die Richtlinie 95/46/EG, in der der allgemeine Rahmen für die Datenschutzbestimmungen in den Mitgliedstaaten festgelegt wird, und die Richtlinie 97/66/EG, eine sektorbezogene Richtlinie, die durch die Richtlinie 2002/58/EG über den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation ersetzt wurde. Beide Richtlinien können als vorläufiges Ergebnis einer rechtlichen Entwicklung betrachtet werden, die Anfang der 1970er Jahre im Rahmen des Europarates begann.

1.2.1 Hintergrund

In Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ist das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verankert, das nur unter bestimmten Bedingungen eingeschränkt werden darf. 1981 gelangte man jedoch zu der Auffassung, dass ein separates Übereinkommen über den Datenschutz nötig sei, mit dem ein positiver und struktureller Ansatz für den Schutz der Grundrechte und -freiheiten, die von der Verarbeitung personenbezogener Daten in einer modernen Gesellschaft beeinträchtigt werden könnten, entwickelt werden sollte. Das Übereinkommen, das auch als Übereinkommen Nr. 108 bezeichnet wird, ist inzwischen von 35 Mitgliedstaaten des Europarates, darunter sämtliche EU-Mitgliedstaaten, ratifiziert worden.

Die Richtlinie 95/46/EG stützte sich auf die Grundsätze des Übereinkommens Nr. 108, präziserte sie jedoch und entwickelte sie in vielerlei Hinsicht weiter. Mit der Richtlinie sollten ein hohes Schutzniveau und der freie Verkehr personenbezogener Daten in der EU gewährleistet werden. Als die Kommission Anfang der 1990er Jahre den Vorschlag für diese Richtlinie vorlegte, erklärte sie, dass für die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft ähnliche rechtliche Garantien gelten sollten und es ihnen ermöglicht werden sollte, vorbehaltlich gleichwertiger Datenschutzbestimmungen am freien Verkehr personenbezogener Daten teilzuhaben. Bis zur Annahme von Artikel 286 EG-Vertrag fehlte jedoch eine Rechtsgrundlage für eine derartige Regelung.

Die entsprechenden Regelungen, auf die Artikel 286 EG-Vertrag Bezug nimmt, wurden in der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr niedergelegt, die 2001 in Kraft trat ⁽¹⁾. Mit dieser Verordnung wurde auch eine unabhängige Kontrollbehörde, nämlich der Europäische Datenschutzbeauftragte, mit einer Reihe von spezifischen Aufgaben und Befugnissen nach Maßgabe des Vertrags vorgesehen.

Im Vertrag über eine Verfassung für Europa, der im Oktober 2004 unterzeichnet wurde, wird dem Schutz der Grundrechte große Bedeutung beigemessen. Die Achtung des Privat- und Familienlebens und der Schutz personenbezogener Daten werden in den Artikeln II-67 und II-68 der Verfassung als eigenständige Grundrechte behandelt. Auch in Artikel I-51 der Verfassung (in Titel VI „Das demokratische Leben der Union“) wird der Datenschutz erwähnt. Dies zeigt deutlich, dass Datenschutz inzwischen als grundlegender Bestandteil der verantwortungsvollen Staatsführung angesehen wird. Eine unabhängige Aufsicht ist ein wesentliches Element dieses Schutzes.

1.2.2 Verordnung (EG) Nr. 45/2001

Bei näherer Betrachtung ist zunächst festzustellen, dass diese Verordnung „auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch alle Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft Anwendung findet, soweit

⁽¹⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

die Verarbeitung im Rahmen der Tätigkeiten erfolgt, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen“. Dies bedeutet, dass nur Tätigkeiten, die gänzlich außerhalb der „ersten Säule“ liegen, nicht unter die Aufsichtsaufgaben und Befugnisse des Europäischen Datenschutzbeauftragten fallen.

Die Begriffsbestimmungen und der Inhalt der Verordnung sind eng an den Ansatz der Richtlinie 95/46/EG angelehnt. Man könnte sagen, dass die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 die Umsetzung dieser Richtlinie auf europäischer Ebene darstellt. Die Verordnung behandelt generelle Grundsätze wie die faire und rechtmäßige Verarbeitung, die Verhältnismäßigkeit und die Vereinbarkeit der Nutzung, besondere Kategorien empfindlicher Daten, die Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person und die Rechte der betroffenen Person, die Pflichten der für die Verarbeitung Verantwortlichen – wobei gegebenenfalls auf spezifische Umstände auf EU-Ebene eingegangen wird –, Aufsicht, Durchsetzung und Rechtsbehelfe. Ein eigenes Kapitel betrifft den Schutz der personenbezogenen Daten und der Privatsphäre im Rahmen interner Telekommunikationsnetze. Mit diesem Kapitel wird die Richtlinie 97/66/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation auf europäischer Ebene umgesetzt.

Ein interessanter Aspekt der Verordnung ist die Verpflichtung der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, zumindest eine Person als behördlichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Dieser Datenschutzbeauftragte hat die Aufgabe, in unabhängiger Art und Weise die innerbehördliche Anwendung der Bestimmungen der Verordnung einschließlich der ordnungsgemäßen Meldung von Verarbeitungen zu gewährleisten. Inzwischen haben alle Organe und eine Reihe von Einrichtungen der Gemeinschaft einen solchen Datenschutzbeauftragten ernannt; einige von ihnen sind schon seit einigen Jahren tätig. Obwohl es noch keine Kontrollinstanz gab, sind also wichtige Schritte zur Umsetzung der Verordnung unternommen worden. Diese behördlichen Datenschutzbeauftragten sind möglicherweise besser in der Lage, in einem frühen Stadium zu beraten oder einzugreifen und zur Entwicklung bewährter Methoden beizutragen. Da der behördliche Datenschutzbeauftragte förmlich verpflichtet ist, mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten

zusammenzuarbeiten, ist dies ein sehr wichtiges und wertvolles Netz für die Arbeit, das weiterentwickelt werden kann (siehe Abschnitt 2.2).

1.2.3 Pflichten und Befugnisse des Europäischen Datenschutzbeauftragten

Die Pflichten und Befugnisse des Europäischen Datenschutzbeauftragten sind in den Artikeln 41, 46 und 47 der Verordnung (siehe Anlage A) sowohl allgemein als auch im Detail eindeutig festgelegt. In Artikel 41 ist der allgemeine Auftrag des Europäischen Datenschutzbeauftragten verankert, nämlich im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Privatsphäre, von den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft geachtet werden. Darüber hinaus werden einige spezifische Aspekte seines Auftrags in den Grundzügen erläutert. Diese allgemeine Zuständigkeit wird in den Artikeln 46 und 47 durch eine detaillierte Auflistung der Pflichten und Befugnisse näher ausgeführt.

Diese Zuständigkeiten, Pflichten und Befugnisse sind im Wesentlichen mit denen der einzelstaatlichen Kontrollbehörden vergleichbar: Beschwerden entgegennehmen und prüfen, sonstige Untersuchungen durchführen, die für die Verarbeitung Verantwortlichen und betroffene Personen unterrichten, Vorabkontrollen durchführen, wenn Verarbeitungen besondere Risiken aufweisen, usw. Durch die Verordnung erhält der Europäische Datenschutzbeauftragte die Befugnis, Zugang zu einschlägigen Informationen und Räumlichkeiten zu verlangen, falls dies für die Untersuchungen erforderlich ist. Er kann ferner Sanktionen verhängen und einen Fall an den Gerichtshof verweisen. Diese **Aufsichtstätigkeiten** werden in Kapitel 2 dieses Berichts ausführlicher erörtert.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat ferner einige besondere Aufgaben: Die Aufgabe, die Kommission und andere Gemeinschaftsorgane im Zusammenhang mit neuen Rechtsakten zu beraten – hervorgehoben in Artikel 28 Absatz 2, in dem die Kommission förmlich dazu verpflichtet wird, den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu konsultieren, wenn sie einen den Schutz personenbezogener Daten betreffenden Gesetzgebungsvorschlag annimmt –, gilt auch für Entwürfe von Richtlinien

und sonstige Maßnahmen, die auf einzelstaatlicher Ebene angewandt oder in einzelstaatliches Recht umgesetzt werden sollen. Diese Aufgabe ist von zentraler Bedeutung; sie ermöglicht es dem Europäischen Datenschutzbeauftragten, auch im Bereich der dritten Säule in einem frühen Stadium der Gesetzgebung die Auswirkungen auf den Schutz der Privatsphäre zu prüfen und mögliche Alternativen zu erörtern. Die Beobachtung von Entwicklungen, die Auswirkungen auf den Schutz personenbezogener Daten haben können, stellt eine weitere wichtige Aufgabe dar. Diese **beratenden** Tätigkeiten des Europäischen Datenschutzbeauftragten werden in Kapitel 3 dieses Berichts ausführlicher behandelt.

Die Pflicht zur Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Kontrollbehörden sowie mit den Kontrollstellen im Rahmen der dritten Säule weist ähnliche Merkmale auf. Als Mitglied der Artikel-29-Datenschutzgruppe, die eingesetzt worden ist, um die Kommission zu beraten und harmonisierte Strategien zu entwickeln, kann der Europäische Datenschutzbeauftragte auf dieser Ebene mitwirken. Durch die Zusammenarbeit mit den Kontrollbehörden im Rahmen der dritten Säule erhält er Gelegenheit, die Entwicklungen in diesem Kontext zu beobachten und unabhängig von der Säule oder dem spezifischen Kontext zu einer größeren Kohärenz des Rahmens für den Schutz personenbezogener Daten beizutragen. Auf diese **Zusammenarbeit** wird in Kapitel 4 näher eingegangen.

1.3 Ergebnisse des Jahres 2005

Im Jahresbericht 2004 wurde dargelegt, dass die nachstehenden Hauptziele für 2005 ausgewählt wurden. Die meisten dieser Ziele wurden erreicht.

– Aufbau des Netzes der behördlichen Datenschutzbeauftragten

Der Europäische Datenschutzbeauftragte trug zum Aufbau des Netzes der behördlichen Datenschutzbeauftragten bei. Im November 2005 wurde ein Positionspapier zur Rolle der behördlichen Datenschutzbeauftragten im Hinblick auf eine wirksame Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 veröffentlicht; die Organe und Einrichtungen wurden nachdrücklich aufgefordert, die Dienste der behördlichen Datenschutzbeauftragten zu nutzen.

– Broschüren, Websites und Informationsschriften

Der Europäische Datenschutzbeauftragte brachte in großem Umfang Broschüren in allen Amtssprachen in Umlauf, um auf der Grundlage der Verordnung das Bewusstsein für die Rechte der Betroffenen zu schärfen und über seine eigenen Aufgaben zu informieren. Zur Information über neue Entwicklungen wurde eine Informationsschrift (Newsletter) eingeführt. In Kürze wird eine vollständig neue Website gestartet.

– Meldungen und Vorabkontrollen

Alle Organe und Einrichtungen wurden aufgefordert, ihre laufenden Datenverarbeitungen bis spätestens Frühjahr 2007 zu melden. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat erheblich Zeit und Mühe für die Vorabkontrolle von Verarbeitungen aufgewendet, die spezifische Risiken beinhalten könnten. Die meisten Stellungnahmen zu Vorabkontrollen wurden auf der Website veröffentlicht.

– Leitlinien für Beschwerden und Überprüfungen

Für die Entwicklung von Standardverfahren für Beschwerden, Überprüfungen und andere Arten von Fällen musste mehr Zeit als erwartet aufgewendet werden. Die wichtigsten Grundsätze werden in die Geschäftsordnung aufgenommen, die der Europäische Datenschutzbeauftragte im Frühjahr 2006 festlegen und auf der Website veröffentlichen will. Ausführlichere Leitlinien werden zu gegebener Zeit folgen.

– Audits und Untersuchungen

Der Europäische Datenschutzbeauftragte traf die erforderlichen Vorkehrungen für ein Sicherheitsaudit, das demnächst bei der Eurodac-Zentraleinheit durchgeführt wird und bei dem die Einhaltung der geltenden Verordnungen überprüft und eine Methode entwickelt werden soll, die in größerem Maßstab angewandt werden kann. Der Europäische Datenschutzbeauftragte leitete außerdem Untersuchungen vor Ort in die Wege, soweit dies in einem besonderen Fall nötig war.

– Privatsphäre und Transparenz

Der Europäische Datenschutzbeauftragte veröffentlichte im Juli 2005 ein Hintergrundpapier mit dem

Titel „Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten und Datenschutz“ mit Leitlinien; damit sollen in beiden Bereichen bewährte Praktiken gefördert und die Organe und Einrichtungen in den Fällen bei einer Entscheidung unterstützt werden, in denen diese beiden grundlegenden Rechte gegeneinander abgewogen werden müssen.

– eMonitoring und Verkehrsdaten

Der Europäische Datenschutzbeauftragte erstellte den Entwurf eines Dokuments mit Leitlinien für die Verarbeitung von Verkehrs- und Rechnungsdaten für verschiedene Arten elektronischer Kommunikation (Telefon, E-Mail, Mobiltelefon, Internet usw.) in den Organen und Einrichtungen, in dem die Schutzklauseln, die derzeit für derartige Verarbeitungsvorgänge gelten, klarer formuliert und verbessert werden sollen. Die endgültige Fassung dieses Dokuments wird 2006 veröffentlicht.

– Stellungnahmen zu Vorschlägen für Rechtsakte

Der Europäische Datenschutzbeauftragte erstellte ein Strategiepapier zu seiner Funktion als Berater der Gemeinschaftsorgane im Zusammenhang mit Vorschlägen für Rechtsakte und diesbezüglichen Dokumenten. Ausgehend von diesem Dokument wurde ein Standardverfahren für formelle und informelle Konsultationen und systematische Folgemaßnahmen beim Parlament und beim Rat entwickelt. 2005 wurden sechs förmliche Stellungnahmen zu verschiedenen Themen angenommen.

– Datenschutz im Rahmen der dritten Säule

Der Europäische Datenschutzbeauftragte widmete der Entwicklung eines allgemeinen Rechtsrahmens zum Schutz personenbezogener Daten innerhalb der dritten Säule besondere Aufmerksamkeit. Im Dezember 2005 wurde eine wichtige Stellungnahme zum Vorschlag der Kommission für einen Rahmenbeschluss zu diesem Thema abgegeben. In weiteren Stellungnahmen wurde eine Reihe damit zusammenhängender Fragen behandelt.

– Entwicklung der Ressourcen

Der effizienten Verwaltung der Finanzmittel, der Humanressourcen und sonstigen Ressourcen wurde 2005 große Aufmerksamkeit gewidmet. Durch Konsolidierung und begrenzten Ausbau der Organisati-

on konnte der Europäische Datenschutzbeauftragte seine Aufgaben schrittweise entwickeln, um den dringenden Bedarf im Hinblick auf Aufsicht und Konsultation in den meisten Organen und Einrichtungen bewältigen zu können.

1.4 Ziele für 2006

Folgende Hauptziele wurden für 2006 ausgewählt. Über die bei ihrer Verwirklichung erzielten Ergebnisse wird im nächsten Jahr Bericht erstattet.

– Unterstützung des Netzes der behördlichen Datenschutzbeauftragten

Der Europäische Datenschutzbeauftragte wird das Netz der behördlichen Datenschutzbeauftragten in hohem Maße unterstützen und dabei den Schwerpunkt insbesondere auf die Einführung und Betreuung neu benannter Datenschutzbeauftragter legen. Für die bilaterale Evaluierung der Fortschritte im Hinblick auf die Meldungen wird ein Zeitplan aufgestellt, damit die Meldung laufender Verarbeitungen spätestens bis zum Frühjahr 2007 abgeschlossen werden kann.

– Fortsetzung der Vorabkontrollen

Der Europäische Datenschutzbeauftragte beabsichtigt, die Vorabkontrolle laufender Verarbeitungen in den Bereichen Gesundheitsdaten, Personalbeurteilung, Disziplinarverfahren, Aufsicht von Kommunikationsnetzen und Sozialdienste abzuschließen. Im Herbst 2006 wird ein Strategiepapier mit aktualisierten Informationen über einschlägige Praktiken und Schlussfolgerungen zu Vorabkontrollen veröffentlicht werden.

– eMonitoring und Verkehrsdaten

Der Europäische Datenschutzbeauftragte wird eine endgültige Fassung des Dokuments mit Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Kommunikationsnetze erstellen und Verfahren für die fallweise Beurteilung und etwaige Genehmigung von Listen betreffend die Datenvorratsspeicherung einleiten, die den Organen und Einrichtungen vorgelegt werden sollen.

– **Leitlinien für Dateien mit personenbezogenen Daten über das Personal**

Der Europäische Datenschutzbeauftragte wird Leitlinien für den Inhalt und die Aufbewahrungsdauer von Dateien mit personenbezogenen Daten über das Personal in den Organen und Einrichtungen ausarbeiten und veröffentlichen. Diese Leitlinien werden sich auf Schlussfolgerungen zu Vorabkontrollen stützen und dem Statut und den Datenschutzanforderungen gebührend Rechnung tragen.

– **Übermittlung an Drittländer**

Der Europäische Datenschutzbeauftragte wird eine Bestandsaufnahme der Übermittlung von personenbezogenen Daten durch die Organe und Einrichtungen an Drittländer, internationale Organisationen und europäische Einrichtungen außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und der Richtlinie 95/46/EG vornehmen und nach Anhörung der betreffenden Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft die erforderlichen Leitlinien ausarbeiten.

– **Aufsicht von Eurodac**

Der Europäische Datenschutzbeauftragte wird die Sicherheit der Eurodac-Zentraldatenbank eingehend prüfen und weiter auf eine enge Zusammenarbeit mit den nationalen Datenschutzbehörden in Bezug auf ein System der gemeinsamen Aufsicht hinarbeiten, um mit Blick auf weitere groß angelegte europäische Datenbanken Erfahrungen zu gewinnen und weiterzugeben.

– **Beratende Funktion im Bereich der Rechtsetzung**

Der Europäische Datenschutzbeauftragte wird seine beratende Funktion bei Gesetzgebungsvorschlägen konsolidieren und weiter ausbauen; dazu wird er weiterhin aktiv und frühzeitig Stellungnahmen zu

verschiedenen Themen abgeben und darauf hinarbeiten, dass seine Rolle in den betreffenden Rechtsinstrumenten förmlich anerkannt wird. Er wird außerdem auch weiterhin angemessene Folgeschritte zu den abgegebenen Stellungnahmen ergreifen.

– **Beitritt zu beim Gerichtshof anhängigen Verfahren**

Der Europäische Datenschutzbeauftragte wird den Beitritt zu Verfahren prüfen, die vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst, dem erstinstanzlichen Gericht und dem Gerichtshof anhängig sind und in denen Fragen behandelt werden, die für die Auslegung der Datenschutzgrundsätze von Bedeutung sind, um zu einer kohärenten Entwicklung des Datenschutzrechts auf europäischer Ebene beizutragen.

– **Zweite Version der Website**

Bis Mitte 2006 wird eine völlig neu gestaltete Website mit einem Online-Zugang zum Verzeichnis der Meldungen zu Vorabkontrollen, der Stellungnahmen und Folgemaßnahmen gestartet. Die Website wird entsprechend den Hauptaufgaben des Europäischen Datenschutzbeauftragten strukturiert und den Nutzern einen besseren Zugang zu allen relevanten Informationen über verschiedene Aktivitäten ermöglichen.

– **Entwicklung der Ressourcen**

Der Europäische Datenschutzbeauftragte wird weiterhin die nötigen Ressourcen und Infrastrukturen ausbauen, um eine effiziente Erfüllung seiner Aufgaben sicherzustellen. Er wird auf eine Verlängerung der geltenden Verwaltungsvereinbarung mit der Kommission, dem Parlament und dem Rat hinarbeiten und eine angemessene Erweiterung der zur Verfügung stehenden Bürofläche anstreben, damit der gegenwärtige und der sich aus der voraussichtlichen Aufstockung des Personals ergebende Bedarf gedeckt werden kann.

2 Aufsicht

2.1 Allgemeines

Es ist Aufgabe des Europäischen Datenschutzbeauftragten, in den Geltungsbereich der Gemeinschaftsrechts fallende Datenverarbeitungen durch Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft (mit Ausnahme des Gerichtshofs bei Handlungen in seiner gerichtlichen Eigenschaft) unabhängig zu überwachen. Die Verordnung beschreibt und überträgt dem Europäischen Datenschutzbeauftragten eine Reihe von Aufgaben und Befugnissen, die es diesem ermöglichen, seine Aufsichtsaufgaben wahrzunehmen.

Wie im Jahr 2004 waren auch 2005 Vorabkontrollen das Hauptelement der Aufsicht. Bei dieser Aufgabe sind die Aktivitäten der Organe und Einrichtungen in Bereichen zu prüfen, die gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 besondere Risiken für die betroffenen Personen beinhalten können. Auf der Grundlage der Stellungnahmen des Europäischen Datenschutzbeauftragten können die für die Verarbeitung Verantwortlichen ihre Verarbeitungen nach dessen Leitlinien ausrichten, insbesondere wenn bei Nichteinhaltung der Datenschutzbestimmungen die Rechte von Personen ernsthaft beeinträchtigt werden könnten. Vorabkontrollen sind das wichtigste Instrument der Aufsicht, da sie eine systematische Vorgehensweise ermöglichen. Der Europäische Datenschutzbeauftragte verfügt aber auch über weitere Möglichkeiten, z. B. im Rahmen der Bearbeitung von Beschwerden.

Was die dem Europäischen Datenschutzbeauftragten übertragenen Befugnisse anbelangt, so wurde bisher weder eine Anordnung erteilt noch eine Warnung oder ein Verbot ausgesprochen. Dem Europäischen Datenschutzbeauftragten genügte es bisher, seinen Standpunkt (bei Vorabkontrollen sowie zu Beschwer-

den) in Form von Empfehlungen zum Ausdruck zu bringen. Die für die Verarbeitung Verantwortlichen haben diese Empfehlungen befolgt oder die Absicht geäußert, sie zu befolgen, und ergreifen die nötigen Schritte. Wie rasch auf die Empfehlungen reagiert wird, ist von Fall zu Fall verschieden. Die Dienststellen des Europäischen Datenschutzbeauftragten haben Leitlinien für die Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen bereitgestellt.

2.2 Behördliche Datenschutzbeauftragte

Die Verordnung sieht vor, dass zumindest eine Person als behördlicher Datenschutzbeauftragter bestellt werden muss (Artikel 24 Absatz 1). Einige Organe haben dem behördlichen Datenschutzbeauftragten einen Assistenten oder Stellvertreter zur Seite gestellt. Die Kommission hat außerdem in jeder Generaldirektion einen „Datenschutzkoordinator“ bestellt, der alle Aspekte des Datenschutzes in der jeweiligen Generaldirektion koordinieren soll.

Seit mehreren Jahren treffen sich die behördlichen Datenschutzbeauftragten regelmäßig, um Erfahrungen auszutauschen und horizontale Fragen zu erörtern. Dieses informelle Netz hat sich als sehr nützlich für die Zusammenarbeit erwiesen und hat zur Erstellung verschiedener interner Hintergrunddokumente geführt.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte nahm bei allen Treffen der behördlichen Datenschutzbeauftragten im März (Büro des Europäischen Datenschutzbeauftragten, Brüssel), im Juli (Rechnungshof, Luxemburg) und im Oktober (Europäischer Bürgerbeauftragter, Straßburg) an einem Teil der Sitzungen

teil. Diese Treffen boten dem Europäischen Datenschutzbeauftragten eine gute Gelegenheit, die behördlichen Datenschutzbeauftragten über den aktuellsten Stand seiner Tätigkeit zu informieren und Themen von gemeinsamem Interesse zu erörtern. Der Europäische Datenschutzbeauftragte nutzte dieses Forum, um das Verfahren für Vorabkontrollen und einige der Hauptbegriffe der Verordnung, die im Verfahren der Vorabkontrolle von Bedeutung sind (z. B. „für die Verarbeitung Verantwortlicher“, „Verarbeitungen“ usw.), zu erläutern und erörtern. Außerdem hatte er Gelegenheit, die Fortschritte darzulegen, die bei der Bearbeitung von Fällen der Vorabkontrolle gemacht wurden, und Einzelheiten zu einigen Ergebnissen der Vorabkontrollen zu erläutern (siehe Abschnitt 2.3). Diese Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und den behördlichen Datenschutzbeauftragten hat sich somit auf sehr positive Weise weiterentwickelt.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte legte sein Positionspapier mit dem Titel „Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten und Datenschutz“ vor, einem Thema, mit dem sich die behördlichen Datenschutzbeauftragten bei ihrer Arbeit häufig befassen müssen.

Die Diskussionen in den Sitzungen konzentrierten sich häufig auf das Dokument der behördlichen Datenschutzbeauftragten „Profil der behördlichen Datenschutzbeauftragten und Handbuch bewährter Praktiken“ und auf das Dokument des Europäischen Datenschutzbeauftragten im Hinblick auf eine wirksame Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001“. Diese Dokumente wurden in Reaktion auf die Bedenken der behördlichen Datenschutzbeauftragten im Hinblick auf eine Gewährleistung der Unabhängigkeit ihrer Funktion ausgearbeitet. Die behördlichen Datenschutzbeauftragten erstellten ein Dokument mit folgendem Ziel:

- Bestimmung des „idealen“ Profils eines behördlichen Datenschutzbeauftragten in den Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft,
- Festlegung einiger Mindeststandards hinsichtlich ihrer Stellung innerhalb der Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft,
- Erläuterung bewährter Praktiken für die Ausübung ihrer Aufgaben und Bestimmung potenzieller Kriterien für die Evaluierung ihrer Arbeit.

Das Positionspapier des Europäischen Datenschutzbeauftragten lehnt sich weitgehend an dieses Dokument an.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte hebt in dem Positionspapier, das er den Leitern der EU-Verwaltung zusandte, die zentrale Rolle der behördlichen Datenschutzbeauftragten als strategische Partner bei der Durchsetzung der Verordnung hervor. Er

- erläutert, wie die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen in den Organen und Einrichtungen auf den verschiedenen Ebenen sicherzustellen ist, wobei alle Akteure – der behördliche Datenschutzbeauftragte, das Organ oder die Einrichtung und der Europäische Datenschutzbeauftragte – dazu beitragen müssen;
- erteilt Anleitungen dazu, wie die behördlichen Datenschutzbeauftragten ihre Aufgaben unabhängig und auf die bestmögliche Art und Weise wahrnehmen können;
- prüft die Hauptaufgaben der behördlichen Datenschutzbeauftragten, zu denen die Aufsicht der Einhaltung der Verordnung, die Entgegennahme von Meldungen, die Führung eines für die Öffentlichkeit zugänglichen Registers, Beratung und Sensibilisierung für den Datenschutz innerhalb des Organs oder der Einrichtung selbst und die Meldung bestimmter Verarbeitungen zur Vorabkontrolle an den Europäischen Datenschutzbeauftragten zählen.

Die Kernbotschaft des Dokuments lautete nicht nur, dass auch sämtliche EU-Einrichtungen einen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellen müssen, sondern dass mit dieser Bestellung die Verordnung nicht schon automatisch eingehalten ist. Die behördlichen Datenschutzbeauftragten müssen auf angemessenere Weise über die Verarbeitungen personenbezogener Daten in ihrem Organ oder ihrer Einrichtung unterrichtet werden, und sie müssen gegebenenfalls dem Europäischen Datenschutzbeauftragten alle Verarbeitungen melden, die besondere Risiken für die betroffenen Personen beinhalten und daher vorab kontrolliert werden müssen.

2.3 Vorabkontrollen

2.3.1 Rechtsgrundlage

Allgemeiner Grundsatz: Artikel 27 Absatz 1

Gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung sind „Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können“ vom Europäischen Datenschutzbeauftragten vorab zu kontrollieren. In Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung sind Verarbeitungen aufgeführt, die derartige Risiken beinhalten können. Diese Liste ist nicht erschöpfend. Weitere Fälle, die dort nicht erwähnt sind, könnten besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen mit sich bringen und rechtfertigen daher eine Vorabkontrolle durch den Europäischen Datenschutzbeauftragten. So beinhaltet jede Verarbeitung personenbezogener Daten, die den in Artikel 36 niedergelegten Grundsatz der Vertraulichkeit berührt, besondere Risiken, die eine Vorabkontrolle durch den Europäischen Datenschutzbeauftragten rechtfertigen.

In Artikel 27 Absatz 2 aufgeführte Fälle

In Artikel 27 Absatz 2 sind mehrere Verarbeitungen aufgeführt, die besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können:

- a) *Verarbeitungen von Daten über Gesundheit und Verarbeitungen von Daten, die Verdächtigungen, Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen betreffen:* Diese Kategorien betreffen empfindliche Daten und müssen mit größerer Aufmerksamkeit behandelt werden, da sie zu den besonderen Datenkategorien gemäß Artikel 10 der Verordnung zählen. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat dieses Kriterium dahin gehend präzisiert, dass bei Gesundheitsdaten oder Verdächtigungen usw. betreffenden Daten, die das Ergebnis einer Verarbeitung vor der Eingabe in eine Datei sind, die vorangehende Verarbeitung und nicht die Datei selbst einer Vorabkontrolle unterzogen wird. Dies ist bei den Dateien mit personenbezogenen Daten in den Organen und Einrichtungen der Fall. Des Weiteren muss beachtet werden, dass Sicherheitsmaßnahmen (französisch: „sûreté“) keine Maßnahmen sind, die die

Sicherheit z. B. der Gebäude betreffen, sondern Maßnahmen, die im Rahmen rechtlicher Verfahren ergriffen werden.

- b) *Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens:* Dieses Kriterium stellt auf den Zweck der Verarbeitung ab und nicht auf das reine Sammeln von Beurteilungsdaten, wenn keine weitere Beurteilung der Person bezweckt ist (auch hier unterliegt die vorangehende Verarbeitung an sich der Vorabkontrolle).
- c) *Verarbeitungen, die eine in den nationalen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften nicht vorgesehene Verknüpfung von Daten ermöglichen, die zu unterschiedlichen Zwecken verarbeitet werden:* Mit dieser Bestimmung soll eine Verknüpfung von Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken verarbeitet werden, verhindert werden. Das Risiko besteht in der Möglichkeit, neue Informationen aus der Verknüpfung der Daten, die für diese Informationen nicht bestimmt waren, abzuleiten und somit die Daten für einen anderen Zweck als den ihrer ursprünglichen Erhebung zu verwenden. Die Verwendung einer persönlichen Identifikationsnummer kann einen Hinweis geben, beinhaltet aber an sich noch kein besonderes Risiko. Die Nutzung elektronischer Datenbanken, die mit Hilfe von Software-Werkzeugen durchsucht werden können, könnte ein weiteres Element sein, das geprüft werden muss.
- d) *Verarbeitungen, die darauf abzielen, Personen von einem Recht, einer Leistung oder einem Vertrag auszuschließen:* Dieses Kriterium gilt typischerweise für Ausschlussysteme; partielle Überschneidungen mit Beurteilungssystemen sind möglich.

2.3.2 Verfahren

Meldung/Konsultation

Nach Erhalt einer Meldung des behördlichen Datenschutzbeauftragten muss der Europäische Datenschutzbeauftragte Vorabkontrollen vornehmen.

Sollte der behördliche Datenschutzbeauftragte Zweifel hinsichtlich der Notwendigkeit einer Vorabkontrolle haben, so kann er auch den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu dem Sachverhalt

konsultieren (Artikel 27 Absatz 3). Dieses Konsultationsverfahren war ein grundlegendes Mittel bei der Ausarbeitung der oben erwähnten Kriterien für die Auslegung von Artikel 27 Absätze 1 und 2. In einigen Fällen übermittelte der behördliche Datenschutzbeauftragte eine Meldung für eine Vorabkontrolle in der Annahme, dass eine Notwendigkeit im rechtlichen Sinne bestand, während der Europäische Datenschutzbeauftragte jedoch zu dem Schluss gelangte, dass dies nicht der Fall war (siehe Abschnitt 2.3.3 unter „2005 abgegebene Stellungnahmen zu Vorabkontrollen“). Diese Fälle waren jedenfalls zusammen mit den Konsultationen für die Präzisierung der Kriterien für die Vorabkontrollen von großer Bedeutung.

Frist, Fristaussetzung und Fristverlängerung

Der Europäische Datenschutzbeauftragte muss seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Meldung abgeben. Bittet er um weitere Auskünfte, so wird die Zweimonatsfrist in der Regel ausgesetzt, bis er die betreffenden Auskünfte erhalten hat.

Die ursprüngliche Zweimonatsfrist kann zudem durch Entscheidung des Europäischen Datenschutzbeauftragten um einen weiteren Zeitraum von zwei Monaten verlängert werden, wenn dies durch die Kompliziertheit des Falles erforderlich wird. Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist über eine derartige Entscheidung vor Ablauf der ursprünglichen Zweimonatsfrist in Kenntnis zu setzen. Ist nach Ablauf dieser gegebenenfalls verlängerten Zweimonatsfrist keine Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten erfolgt, so gilt sie als positiv.

Register

Gemäß Artikel 27 Absatz 5 der Verordnung muss der Europäische Datenschutzbeauftragte ein Register aller ihm zur Vorabkontrolle gemeldeten Verarbeitungen führen. Dieses Register muss die Angaben nach Artikel 25 enthalten und kann von jedermann eingesehen werden.

Grundlage für dieses Register ist das 2004 ausgearbeitete Meldeformular. 2005 wurde das Meldeformular für Vorabkontrollen, das von den behördlichen Datenschutzbeauftragten ausgefüllt und an den Europäischen Datenschutzbeauftragten gesandt werden muss, durch Einfügung einiger wichtiger Elemente inhaltlich verbessert; gleichzeitig wurde

auch das Format verbessert, so dass eine einfache Verkopplung mit den internen Meldeformularen, die den behördlichen Datenschutzbeauftragten zugesandt werden, insbesondere mit dem Formular, das von der Kommission und den anderen Organen und Einrichtungen, die sich dem angeschlossen haben, verwendet wird, möglich ist.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass mehr Angaben nötig sind, als in Artikel 27 Absatz 5 unter Verweis auf Artikel 25 vorgesehen ist, um über eine gute faktische und rechtliche Grundlage für die Analyse von Verarbeitungen zu verfügen. Zu diesem Zweck wurden in das Formular neue Informationsfelder eingefügt. Damit wird soweit als möglich vermieden, dass weitere Informationen angefordert werden müssen.

Im Interesse der Transparenz werden alle Informationen in das öffentliche Register aufgenommen; ausgenommen sind Sicherheitsmaßnahmen, die in dem der Öffentlichkeit zugänglichen Register nicht angegeben werden dürfen. Diese Einschränkung steht im Einklang mit Artikel 26 der Verordnung, wonach das von jedem behördlichen Datenschutzbeauftragten geführte Register die im Meldeformular gemachten Angaben mit Ausnahme der Angaben über Sicherheitsmaßnahmen enthalten muss.

Sobald der Europäische Datenschutzbeauftragte seine Stellungnahme abgegeben hat, werden ein Verweis auf die Stellungnahme, das Aktenzeichen des betreffenden Falls und die möglicherweise ergreifenden Folgemaßnahmen (mit den gleichen Einschränkungen wie bereits erwähnt) in das Register aufgenommen. Später werden auch die Änderungen, die der für die Verarbeitung Verantwortliche aufgrund der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten vorgenommen hat, in zusammengefasster Form hinzugefügt. Auf diese Weise werden zwei Ziele erreicht.

Zum einen werden die Angaben zu einer bestimmten Verarbeitung auf dem neuesten Stand gehalten, und zum anderen wird der Grundsatz der Transparenz gewahrt.

Das Register wird mit der zweiten Version der Website online zur Verfügung stehen, und sowohl die Meldungen als auch die abgegebenen Stellungnahmen werden dann zugänglich sein. Zwischenzeitlich werden die meisten Stellungnahmen auf die Website gestellt; sie werden durch Folgevermerke ergänzt,

sobald die für die Verarbeitung Verantwortlichen den Empfehlungen gefolgt sind.

Stellungnahmen

Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung erhält der endgültige Standpunkt des Europäischen Datenschutzbeauftragten die Form einer Stellungnahme, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und dem behördlichen Datenschutzbeauftragten des betroffenen Organs bzw. der betroffenen Einrichtung übermittelt wird.

Die Stellungnahmen sind wie folgt aufgebaut: Beschreibung der Vorgehensweise, Zusammenfassung des Sachverhalts, rechtliche Analyse, Schlussfolgerungen.

Die rechtliche Analyse beginnt mit einer Prüfung der Frage, ob der Fall tatsächlich eine Vorabkontrolle erfordert. Wenn der Fall wie vorstehend erwähnt nicht unter die in Artikel 27 Absatz 2 aufgelisteten Verarbeitungen fällt, prüft der Europäische Datenschutzbeauftragte die besonderen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen. Erfordert der Fall eine Vorabkontrolle, besteht der Kern der rechtlichen Analyse in der Prüfung der Frage, ob die Verarbeitung mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung im Einklang steht. Nötigenfalls werden Empfehlungen im Hinblick auf die Einhaltung der Verordnung abgegeben. In den Schlussfolgerungen stellte der Europäische Datenschutzbeauftragte bisher fest, dass mit der jeweiligen Verarbeitung offensichtlich keine Bestimmung der Verordnung verletzt wird, sofern die abgegebenen Empfehlungen berücksichtigt werden.

Damit wie in anderen Bereichen gewährleistet ist, dass das gesamte Team auf der gleichen Grundlage arbeitet und dass die Stellungnahmen des Europäischen Datenschutzbeauftragten nach einer vollständigen Prüfung aller wichtigen Angaben angenommen werden, wird ein Handbuch für Vorabkontrollen ausgearbeitet. In diesem Handbuch, das kontinuierlich aktualisiert wird, wird der Aufbau von Stellungnahmen auf der Grundlage der bisher gewonnenen praktischen Erfahrungen dargestellt. Des Weiteren enthält es eine Prüfliste.

Um sicherzustellen, dass alle Empfehlungen zu einem bestimmten Fall weiterverfolgt werden und dass gegebenenfalls allen Durchführungsbeschlüssen Folge

geleistet wird, wurde ein System zur Verfolgung des Arbeitsablaufs eingerichtet (siehe Abschnitt 2.3.7).

2.3.3 Quantitative Analyse

Unterscheidung zwischen nachträglichen Vorabkontrollen und eigentlichen Vorabkontrollen

Die Verordnung trat am 1. Februar 2001 in Kraft. Gemäß Artikel 50 der Verordnung müssen die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft sicherstellen, dass die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits begonnenen Verarbeitungen innerhalb eines Jahres (d. h. bis 1. Februar 2002) mit der Verordnung in Einklang gebracht werden. Die Bestellung des Europäischen Datenschutzbeauftragten und seines Stellvertreters wurde am 17. Januar 2004 wirksam.

Die Vorabkontrollen betreffen nicht nur die Verarbeitungen, die noch nicht im Gange sind („eigentliche“ Vorabkontrollen), sondern auch Verarbeitungen, die vor dem 17. Januar 2004 oder vor dem Inkrafttreten der Verordnung eingeleitet wurden (*nachträgliche* Vorabkontrollen). In diesen Fällen ist eine Kontrolle aufgrund von Artikel 27 streng genommen keine Vorabkontrolle, sondern muss vielmehr *nachträglich* durchgeführt werden. Mit dieser pragmatischen Vorgehensweise stellt der Europäische Datenschutzbeauftragte sicher, dass Verarbeitungen, die besondere Risiken beinhalten, im Einklang mit Artikel 50 der Verordnung erfolgen.

Um den Bearbeitungsrückstand bei den Fällen, die wahrscheinlich einer Vorabkontrolle bedürfen, bewältigen zu können, forderte der Europäische Datenschutzbeauftragte die behördlichen Datenschutzbeauftragten auf, in ihrer Behörde zu prüfen, welche Verarbeitungen in den Anwendungsbereich von Artikel 27 fallen. Nach Eingang der Antworten aller behördlichen Datenschutzbeauftragten erstellte der Europäische Datenschutzbeauftragte 2004 eine Liste mit den der Vorabkontrolle unterliegenden Fällen. Diese Liste wurde 2005 weiter überarbeitet.

Aus der Bestandsaufnahme ergab sich, dass einige Kategorien in den meisten Organen und Einrichtungen vorkommen und sich daher für eine systematischere Aufsicht eignen. Um die verfügbaren Humanressourcen möglichst effizient einzusetzen, stufte der Europäische Datenschutzbeauftragte die Arbeit an *nachträglichen* Vorabkontrollen als vorrangig ein.

Im September 2004 wurden bei der Prüfung der Liste von Fällen, die die Organe und Einrichtungen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten vorlegen müssen, die folgenden drei Hauptprioritäten bestimmt:

1. medizinische Akten,
2. Personalbeurteilungen,
3. Disziplinarverfahren.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte fügte in dem Ersuchen um eine aktualisierte Bestandsaufnahme, das im November 2005 an die Organe und Einrichtungen erging, zwei neue Prioritäten hinzu, und zwar

4. Sozialdienste,
5. elektronische Aufsicht (*eMonitoring*).

Diese Kriterien für die vorrangige Behandlung gelten nur für Fälle der nachträglichen Vorabkontrolle, da die eigentliche Vorabkontrolle erfolgen muss, bevor eine Verarbeitung entsprechend den Plänen des Organs oder der Einrichtung durchgeführt wird.

2005 abgegebene Stellungnahmen zu Vorabkontrollen

2005 war das erste vollständige Tätigkeitsjahr des Europäischen Datenschutzbeauftragten, der in diesem Jahr **34 Stellungnahmen** zu Vorabkontrollen abgab.

Rechnungshof

5 Vorabkontrollen

Europäische Kommission

4 Vorabkontrollen

Ausschuss der Regionen

3 Vorabkontrollen

Rat

4 Vorabkontrollen

Europäische Zentralbank

3 Vorabkontrollen

Europäischer Gerichtshof

6 Vorabkontrollen

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

1 Vorabkontrolle

Europäische Investitionsbank

4 Vorabkontrollen

Parlament

2 Vorabkontrollen

HABM (2)

2 Vorabkontrollen

Nur vier der 34 Fälle waren eigentliche Vorabkontrollen, d. h., die betroffenen Organe und Einrichtungen (in drei Fällen der Rechnungshof und im vierten Fall die EZB) folgten dem für Vorabkontrollen vorgesehenen Verfahren vor der Durchführung der Verarbeitung. Drei dieser vier Fälle der Vorabkontrolle betrafen Disziplinarverfahren, einer betraf Beurteilungen. In den restlichen 30 Fällen handelte es sich um *nachträgliche* Vorabkontrollen.

Zusätzlich zu diesen 34 Vorabkontrollen, zu denen eine Stellungnahme abgegeben wurde, war der Europäische Datenschutzbeauftragte auch mit acht Fällen befasst, in denen festgestellt wurde, dass keine Vorabkontrolle erforderlich war: zwei dieser Meldungen wurden vom Gerichtshof, zwei von der Europäischen Investitionsbank, zwei vom Europäischen Bürgerbeauftragten, eine vom Ausschuss der Regionen und eine von der Kommission vorgelegt. Von diesen acht Fällen betrafen fünf Dateien mit personenbezogenen Daten des Personals. Dateien mit personenbezogenen Daten des Personals unterliegen zwar nicht der Vorabkontrolle, werden aber in allen Organen und Einrichtungen geführt und werfen wichtige Datenschutzfragen auf. Dieses besondere Thema wird daher in einem Dokument behandelt, mit dem Leitlinien bereitgestellt werden sollen, die einen angemessenen Schutz der Rechte von Personen sicherstellen.

Analyse pro Organ/Einrichtung

Die meisten Organe und Einrichtungen meldeten Verarbeitungen, die besondere Risiken beinhalten können. Bei der erneuten Bestandsaufnahme der Fälle der Vorabkontrolle (im November 2005) hatten die Organe und Einrichtungen die Gelegenheit zu prüfen, in welchen Bereichen gute Fortschritte im Hinblick auf die Meldungen verzeichnet werden oder in welchen Bereichen keine Meldungen erfolgen.

Nur eine Einrichtung (das HABM) meldete Fälle. Der Europäische Datenschutzbeauftragte nimmt an, dass viele andere Einrichtungen in nächster Zukunft Verarbeitungen melden werden, da einige bereits dabei sind, eine Bestandsaufnahme vorzunehmen.

(2) Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)..

Analyse nach Kategorien

Die Zahl der bearbeiteten Fälle von Vorabkontrollen lässt sich folgendermaßen nach den als vorrangig eingestuften Kategorien aufschlüsseln:

Kategorie 1 (medizinische Akten)
9 Vorabkontrollen

Kategorie 2 (Personalbeurteilung)
19 Vorabkontrollen

Kategorie 3 (Disziplinarverfahren)
6 Vorabkontrollen

Kategorie 4 (Sozialdienste)
keine

Kategorie 5 (eMonitoring)
keine

Kategorie 1 umfasst medizinische Akten an sich (ein Fall der Vorabkontrolle) und alle mit Zulagen oder Krankenversicherung zusammenhängenden Verfahren (acht Fälle von Vorabkontrollen).

Die wichtigste Kategorie ist weiterhin Kategorie 2, die Personalbeurteilungen betrifft (56 % der Fälle, 19 der 34 Fälle). Die Beurteilung betrifft das gesamte Personal der Europäischen Gemeinschaft, also Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete.

Der Zweck der Beurteilung spielt in weiterem Sinne insofern eine Rolle, als er nicht nur die Bewertung selbst betrifft (z. B. Fall 2005-218 über das System des Laufbahntwicklungsberichts), sondern auch alle Verarbeitungen einschließlich Daten, die zur Beurteilung der betroffenen Person in einem speziellen Rahmen (wie die Beurteilung von freiberuflichen Vertragsnehmern) beitragen.

Was die dritte Kategorie (Disziplinarverfahren) anbelangt, so wurden nur sechs Fälle bearbeitet. Diese Verarbeitungen waren indessen sehr gut dokumentiert. Es ist hervorzuheben, dass 75 % der eigentlichen Vorabkontrollen Disziplinarverfahren betreffen.

Da die vorrangigen Bereiche 4 und 5 erst im November 2005 eingeführt wurden, leuchtet es ein, dass dazu noch keine Stellungnahmen abgegeben wurden; allerdings gingen bereits zu beiden Kategorien Meldungen ein.

Arbeit des Europäischen Datenschutzbeauftragten und der Organe und Einrichtungen

Die zwei Grafiken in Anhang D veranschaulichen die Arbeit des Europäischen Datenschutzbeauftragten und der Organe und Einrichtungen. Sie enthalten Angaben zur Zahl der Arbeitstage des Europäischen Datenschutzbeauftragten, zur Zahl der vom Europäischen Datenschutzbeauftragten beantragten Verlängerungstage und zur Zahl der Aussetzungstage (für die Einholung von Informationen von den Organen und Einrichtungen erforderliche Zeit).

2005 eingegangene Meldungen für Vorabkontrollen, zu denen 2006 Stellungnahmen abzugeben sind

2006 dürften zahlreiche Fälle der Vorabkontrolle zu bearbeiten sein. Ende Januar 2006 waren bereits **33 Fälle der Vorabkontrolle** in Bearbeitung. 29 dieser Meldungen wurden 2005 (acht im Dezember) und vier im Januar 2006 vorgelegt. In keinem der Fälle handelt es sich um echte Vorabkontrollen. Nur in einem Fall wurde der Schluss gezogen, dass keine Vorabkontrolle erforderlich ist.

Europäische Kommission
3 Vorabkontrollen

Rat
8 Vorabkontrollen

Europäische Zentralbank
4 Vorabkontrollen

Europäischer Gerichtshof
2 Vorabkontrollen

Europäische Investitionsbank
3 Vorabkontrollen

EPSO ⁽³⁾
3 Vorabkontrollen

EUMC ⁽⁴⁾
1 Vorabkontrolle

HABM ⁽⁵⁾
1 Vorabkontrolle

CdT ⁽⁶⁾
4 Vorabkontrollen

⁽³⁾ Europäisches Amt für Personalauswahl (für das der behördliche Datenschutzbeauftragte der Kommission zuständig ist).

⁽⁴⁾ Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.

⁽⁵⁾ Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle).

⁽⁶⁾ Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union.

Analyse nach Organen und Einrichtungen

Die Organe und Einrichtungen melden dem Europäischen Datenschutzbeauftragten weiterhin Verarbeitungen, die besondere Risiken beinhalten können. Nachdem die erneute Bestandsaufnahme (im November 2005) eingeleitet worden war, war festzustellen, dass von einigen Organen zahlreiche Meldungen, von den anderen relativ wenige oder überhaupt keine eingingen.

Außer dem HABM sind nunmehr zwei weitere Einrichtungen (das EUMC und das CdT) im Bereich des Datenschutzes aktiv. Weitere Einrichtungen dürften in nächster Zukunft das Thema des Datenschutzes aufgreifen.

Analyse nach Kategorien

Die Zahl der gemeldeten Fälle von Vorabkontrollen lässt sich folgendermaßen nach den als vorrangig eingestuften Kategorien aufschlüsseln:

Kategorie 1 (medizinische Akten)

9 Vorabkontrollen

Kategorie 2 (Personalbeurteilung)

13 Vorabkontrollen

Kategorie 3 (Disziplinarverfahren)

1 Vorabkontrolle

Kategorie 4 (Sozialdienste)

2 Vorabkontrollen

Kategorie 5 (eMonitoring)

3 Vorabkontrollen

Sonstige Bereiche

1 Vorabkontrolle (?)

Zu Kategorie 1 (medizinische Akten) waren kontinuierlich Meldungen zu bearbeiten; dies dürfte auch 2006 weiterhin der Fall sein, da viele Verfahren medizinische Akten betreffen.

Kategorie 2 (Personalbeurteilungen) macht nach wie vor die Mehrzahl der Fälle aus – 13 von 29 Fällen (45 %). In diesem Bereich wurden wichtige Fälle z. B. in Bezug auf die Einstellung von Beamten, von Bediensteten auf Zeit und von Vertragsbediensteten gemeldet (EPSO-Fälle), die alle Organe und Einrichtungen betreffen.

(?) Im Zusammenhang mit finanziellen Unregelmäßigkeiten.

Zu Kategorie 3 (Disziplinarverfahren) rechnet der Europäische Datenschutzbeauftragte mit Meldungen von den Organen.

Zu Kategorie 4 (Sozialdienste) gingen bereits Meldungen ein (eine Meldung kam vom Rat und eine von der Kommission).

Kategorie 5 (eMonitoring) kommt besondere Bedeutung zu. Der Europäische Datenschutzbeauftragte arbeitet ein Dokument mit Hintergrundinformationen für die Vorabkontrolle bei elektronischen Kontrollsystemen aus, das als Bezugsdokument für die Vorabkontrollen in diesem Bereich dienen wird (siehe Abschnitt 2.7).

2.3.4 Hauptfragen bei nachträglichen Vorabkontrollen

Die Organe und Einrichtungen verarbeiten *medizinische Daten und andere Gesundheitsdaten*. Unter diese Kategorie fallen alle Daten, die direkte oder indirekte Informationen zum Gesundheitszustand einer Person betreffen. Daher unterliegen Fragen wie die „doppelte Zulage“ für behinderte Kinder, die Erfassung von Zeiten der Abwesenheit usw. der Vorabkontrolle.

In diesem Bereich sind zum einen Vorabkontrollen erforderlich, zum anderen gelten die besonderen Bestimmungen bezüglich der Verarbeitung empfindlicher Daten (Artikel 10 der Verordnung). Die Rechtsgrundlage und die strikte Notwendigkeit der Verarbeitung dieser Daten wurden sorgfältig geprüft. Ein weiterer entscheidender Aspekt ist die Vertraulichkeit.

In einigen Fällen bringt die Auslagerung von medizinischen Diensten mit sich, dass die Verarbeitung nicht mehr unter den Geltungsbereich der Verordnung fällt (in diesen Fällen gelten jedoch die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, mit denen die Richtlinie 95/46/EG umgesetzt wurde).

Die *Personalbeurteilung* ist aus offensichtlichen Gründen ein in allen Organen und Einrichtungen üblicher Verarbeitungsvorgang. Es wurde eine Reihe von Fällen – von der Auswahl von neuem Personal bis hin zur jährlichen Beurteilung – untersucht, die sowohl ständiges Personal als auch Bedienstete auf Zeit und Praktikanten betrafen. Abgesehen von generellen Fragen der Datenvorratsspeicherung, der Information usw. wurde die Zweckbeschränkung

hervorgehoben: Für die Beurteilung erfasste Daten dürfen für keinen damit nicht zu vereinbarenden Zweck verwendet werden. Ein wichtiger Aspekt ist bei diesen Verarbeitungen auch die Aufbewahrung von Daten in Personalakten. In einem speziellen Fall der Aufsicht von Telefongesprächen spielten Verkehrsdaten eine Rolle und daher kam auch Artikel 37 zum Tragen.

Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren: In diesem Bereich wurde in drei Fällen eine *nachträgliche* Kontrolle durchgeführt. Wie bei den eigentlichen Vorabkontrollen (siehe Abschnitt 2.3.5) war es im Hinblick auf die Einhaltung der Aufbewahrungsfrist äußerst wichtig, zwischen Personalakten und Akten zum Disziplinarverfahren bzw. zur Verwaltungsuntersuchung zu unterscheiden. Ein wichtiges Problem liegt darin, dass ein Widerspruch zwischen dem Grundsatz der begrenzten Aufbewahrung von Daten und dem Grundsatz der Auferlegung von Sanktionen einerseits und der derzeitigen Auslegung von Artikel 10 Ziffer i des Anhangs IX des Statuts zu bestehen scheint. Der Europäische Datenschutzbeauftragte ist in seinen Empfehlungen und bei seiner laufenden Arbeit bestrebt, den Grundsatz des Datenschutzes mit der Notwendigkeit, bei Fällen von neuerlichem disziplinarischen Fehlverhalten die Vorgesichte zu berücksichtigen, in Einklang zu bringen.

2.3.5 Hauptfragen bei den eigentlichen Vorabkontrollen

Der Europäische Datenschutzbeauftragte sollte normalerweise seine Stellungnahme vor Beginn einer Verarbeitung abgeben, damit die Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen von Anfang an gewährleistet ist. Dies ist das Grundprinzip des Artikels 27. Parallel zu den Fällen der *nachträglichen* Vorabkontrolle wurden dem Europäischen Datenschutzbeauftragten 2005 vier Fälle einer „eigentlichen“⁽⁸⁾ Vorabkontrolle gemeldet. Aus all dem kann der allgemeine Schluss gezogen werden, dass in Fällen der eigentlichen Vorabkontrolle die Angaben hinsichtlich der Datenverarbeitung oft nicht so konkret sind wie in den Fällen der *nachträglichen* Kontrolle. Bei den Fällen der eigentlichen Vorabkontrolle spielen Verfahrensregeln eine vorrangige Rolle bei der Meldung.

⁽⁸⁾ Das heißt Fälle, die noch nicht durchgeführte Verarbeitungen betreffen.

Der „Compass-Fall“ des Rechnungshofs betraf das neue Beurteilungsverfahren für das Personal. Zur Verbesserung des Systems aus Sicht des Datenschutzes wurde lediglich empfohlen, die Angaben nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f einzubeziehen, um eine Verarbeitung nach Treu und Glauben zu gewährleisten, sowie Sicherheitsmaßnahmen für die Kommunikationen festzulegen und den Zugang zu Daten im Falle von Beschwerden zu beschränken.

Bei dem Fall des Rechnungshofs, der das Thema „Belästigung am Arbeitsplatz“ betraf, ging es um ein System für den Umgang mit Fällen von Belästigung. Anfänglich wurde geltend gemacht, dass die „informelle“ Phase des vom Rechnungshof eingeführten Verfahrens nicht in den Geltungsbereich der Verordnung fiele, da die gesammelten personenbezogenen Daten nicht in Dateien gespeichert würden. Nach Auffassung des Europäischen Datenschutzbeauftragten war es äußerst wichtig, dass die Verordnung auch auf diese informelle Phase angewandt wird, damit gewährleistet ist, dass die Garantien hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten umfassend Geltung haben. Da es hier um heikle Fragen ging, wurden Empfehlungen zu vielen Bereichen abgegeben (Rechtsgrundlage, Information der Betroffenen, Zweckbeschränkung usw.).

Bei dem Fall, der die „Internen Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren“ des Rechnungshofs betraf, sprach der Europäische Datenschutzbeauftragte u. a. Empfehlungen zur Verarbeitung empfindlicher Daten nach Artikel 10 und zum Recht auf Zugang und auf Berichtigung (in dem für diesen Kontext geltenden besonderen Sinne) aus. Die Hauptfrage betraf die Unterscheidung zwischen Dateien zum Disziplinarverfahren und Personaldateien und die unterschiedlichen, für die Aufbewahrung von Daten geltenden Regelungen.

In dem Fall über „Internen Verwaltungsuntersuchungen“ der Europäischen Zentralbank ging es um die gleichen Fragen. Diese Untersuchungen können schließlich zu Disziplinarverfahren führen. Bei diesem Fall wurde die Möglichkeit einer Telefon-Aufsicht untersucht und ein restriktiver Ansatz als zulässig betrachtet. Durch Auslegung von Artikel 37 in Verbindung mit Artikel 20 der Verordnung gelangte man zu einer logischen Auslegung hinsichtlich der Begrenzung der Aufbewahrung von Verkehrsdaten.

2.3.6 Konsultationen

Hat ein behördlicher Datenschutzbeauftragter Zweifel hinsichtlich der Notwendigkeit einer Vorabkontrolle, so hat er den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu konsultieren (Artikel 27 Absatz 3). 2005 konsultierten die behördlichen Datenschutzbeauftragten den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu verschiedenen Themen.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte stellte klar, dass in folgenden Fällen eine Vorabkontrolle durchzuführen ist:

- elektronische Aufsicht (*eMonitoring*) von Verkehrsdaten in den Organen und Einrichtungen (Kategorie 5 für die *nachträglichen* Vorabkontrollen), da sie die Beurteilung des Verhaltens von Personen betrifft;
- Systeme, mit denen das Problem von Belästigungen am Arbeitsplatz angegangen werden soll – aus dem gleichen Grund wie oben;
- Verarbeitungen zum Zwecke einer beruflichen Neuorientierung von Mitarbeitern durch eine Gruppe, zu der ein Arzt, ein Sozialberater usw. zählen;
- neue Beförderungsverfahren.

In folgenden weiteren Fällen wurde eine Vorabkontrolle nicht als erforderlich betrachtet:

- Überprüfung im Hinblick auf die Gewährung oder Verweigerung eines Rechts, einer Vergünstigung oder eines Vertrags, da sich Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d nur auf einen Ausschluss bezieht; findet jedoch eine Beurteilung statt, fällt die Angelegenheit unter Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b;
- die Handhabung von Verwaltungsstrukturen wie Stellenbeschreibungen von Mitgliedern des Personals, da sie keinerlei Beurteilung beinhalten und kein sonstiges Risiko gegeben war;
- Telearbeit, sofern keine Beurteilungsmechanismen in das System eingeführt werden;
- Auslagerung von Aufgaben der Noteinsatzteams (da die Auswahl der Teammitglieder in die alleinige Zuständigkeit eines privaten Rechtsträgers fällt).

Die Verarbeitung von medizinischen Daten ist ein komplexer Bereich.

- Die Verarbeitung von Gesundheitsdaten durch die Verwaltungsdienste der Organe oder Einrichtungen unterliegt der Vorabkontrolle nach Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a.
- Werden medizinische Dienste in ein anderes Organ oder eine andere Einrichtung der Gemeinschaft ausgelagert, unterliegen sie der Vorabkontrolle in den letzteren und nicht in dem Organ oder der Einrichtung, von denen die Auslagerung vorgenommen wurde.
- Werden von einem Privatunternehmen Dienstleistungen erbracht, so gelangt die Verordnung nicht zur Anwendung; maßgeblich sind die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, mit denen die Richtlinie 95/46/EG umgesetzt wurde. Daher bräuhete der Europäische Datenschutzbeauftragte keine Vorabkontrolle vorzunehmen.
- Es wurde ein Grenzfall untersucht, in dem die medizinischen Dienste von einem Arzt und einer Krankenschwester in den Räumlichkeiten des Organs erbracht werden. Da der Schluss gezogen wurde, dass das Organ die Aufgaben und Befugnisse eines für die Verarbeitung Verantwortlichen hat, wurde die Vorabkontrolle als erforderlich betrachtet.
- Gesundheitsdaten spielten auch eine entscheidende Rolle, als es darum ging, die Vorabkontrolle auf eine Verarbeitung anzuwenden, bei der die Behinderungen von Mitarbeitern im Notfall angemessen berücksichtigt werden sollten und diesen besondere Parkplätze eingeräumt werden sollten.

Aus einem anderen Blickwinkel betrachtet, brauchen Dachsysteme, um operativ zu sein, keiner Vorabkontrolle unterzogen zu werden, auch wenn sie Untersysteme beinhalten, die unter Artikel 27 fallen. In solchen Fällen wurde die Meldung des allgemeinen Systems als Hintergrund- und Rahmeninformation für die Prüfung des Untersystems verwendet. Ein eindeutiges Beispiel hierfür ist das System Sysper 2 der Kommission, das Verarbeitungen wie CDR/REC (System des Laufbahntwicklungsberichts der Bediensteten) umfasst, das natürlich der Vorabkontrolle unterliegt.

2.3.7 Folgemaßnahmen nach Stellungnahmen zu Vorabkontrollen und Konsultationen

Gibt der Europäische Datenschutzbeauftragte eine Stellungnahme zu einem ihm zur Vorabkontrolle vorgelegten Fall ab oder wird ein Fall darauf hin geprüft, ob eine Vorabkontrolle erforderlich ist, und zeigt es sich, dass bei einigen kritischen Aspekten Korrekturen vorgenommen werden sollten, so kann die Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten eine Reihe von Empfehlungen enthalten, die berücksichtigt werden müssen, damit die Verarbeitung mit der Verordnung im Einklang steht. Kommt der für die Verarbeitung Verantwortliche diesen Empfehlungen nicht nach, kann der Europäische Datenschutzbeauftragte die ihm mit Artikel 47 der Verordnung übertragenen Befugnisse ausüben. Er kann insbesondere das betroffene Organ oder die betroffene Einrichtung der Gemeinschaft mit der Angelegenheit befassen.

Darüber hinaus kann der Europäische Datenschutzbeauftragte anordnen, dass Anträge auf Ausübung bestimmter Rechte in Bezug auf Daten bewilligt werden (wenn derartige Anträge unter Verstoß gegen die Artikel 13 bis 19 abgelehnt wurden), oder den für die Verarbeitung Verantwortlichen ermahnen oder verwarnen. Er kann außerdem die Berichtigung, Sperrung, Löschung oder Vernichtung aller Daten anordnen oder die Verarbeitung vorübergehend oder endgültig verbieten. Sollten die Entscheidungen des Europäischen Datenschutzbeauftragten nicht befolgt werden, so ist er befugt, unter den im Vertrag vorgesehenen Bedingungen den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anzurufen.

In allen Fällen der Vorabkontrolle wurden Empfehlungen abgegeben. Wie oben (in den Abschnitten 2.3.4 und 2.3.5) erläutert, betreffen die meisten Empfehlungen Angaben zu betroffenen Personen, Datenaufbewahrungsfristen, Zweckbeschränkungen und das Recht auf Zugang und auf Berichtigung. Die Organe und Einrichtungen sind bereit, diesen Empfehlungen zu folgen, und bisher waren keine Durchführungsbeschlüsse nötig. Die für die Durchführung der Maßnahmen aufgewendete Zeit ist von Fall zu Fall verschieden. 2005 wurden sechs Fälle abgeschlossen, da sämtliche Empfehlungen befolgt

wurden ⁽⁹⁾. In einem Fall ⁽¹⁰⁾ steht eine Maßnahme noch aus.

Was die Folgemaßnahmen zu Konsultationen über die Notwendigkeit einer Vorabkontrolle im Fall einer *nachträglichen* Kontrolle anbelangt, so wird in dem Falle, dass eine positive Antwort erteilt wurde und die Angelegenheit zu den vorrangigen Bereichen zählt (sieben Fälle im Jahr 2005), verfolgt, ob eine Meldung eingeht, und bei Bedarf eine Mahnung zugesandt. In den Fällen, bei denen es sich um keinen vorrangigen Bereich handelt, wird zu gegebener Zeit eine Meldung angefordert. Bei eigentlichen Vorabkontrollen wird die Meldung sofort angefordert. In den übrigen Fällen wurden keine besonderen Risiken im Sinne von Artikel 27 festgestellt, allerdings mussten dennoch einige Änderungen vorgenommen werden; ein Fall wurde abgeschlossen, da die Änderungen vorgenommen wurden; die beiden anderen Fällen sind immer noch anhängig.

2.3.8 Schlussfolgerungen und Ausblick

2005 wurde im Bereich der Vorabkontrolle intensiv gearbeitet. Die Ergebnisse sind recht zufrieden stellend, auch wenn verschiedene Organe und Einrichtungen keine Meldungen in den vorrangigen Bereichen der *nachträglichen* Kontrolle übermittelten. Das Jahr 2006 wird entscheidend sein, wenn es darum geht, diese Informationen zu erlangen und die Analyse der Verarbeitungen in allen Organen und Einrichtungen in diesen Bereichen abzuschließen. Dieser Prozess sollte spätestens bis zum Frühjahr 2007 abgeschlossen werden. Der Europäische Datenschutzbeauftragte wird alles daran setzen, um dieses Ziel zu erreichen. Neue Einrichtungen wie auch die seit längerem bestehenden Organe müssen ihre Verarbeitungen von personenbezogenen Daten in allen Bereichen, insbesondere aber in den vorrangigen Bereichen überprüfen, damit sie gewährleisten können, dass die Frist eingehalten wird.

2006 wird besonderes Augenmerk auf elektronische Kommunikationen gerichtet werden. Der Europäische Datenschutzbeauftragte arbeitet ein Dokument zu diesem Thema aus (siehe Abschnitt 2.7). Da die elektronische Aufsicht im Hinblick auf den Datenverkehr und im Hinblick auf Haushaltszwecke, ein-

⁽⁹⁾ Rat der Europäischen Union: 2004/319. Europäisches Parlament: 2004/13 und 2004/126. Europäische Kommission: 2004/95 und 2004/96. HABM: 2004/174.

⁽¹⁰⁾ Europäische Kommission: 2004/196.

schließlich der Überprüfung der genehmigten Nutzung, die von jedem Organ und jeder Einrichtung beschlossen wird, der Vorabkontrolle nach Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b unterliegt, wird erwartet, dass die behördlichen Datenschutzbeauftragten die entsprechenden Meldungen von bestehenden Systemen übermitteln, sobald der Europäische Datenschutzbeauftragte sein Dokument zu diesem Thema erstellt hat. Dies umfasst auch die Liste nach Artikel 37 Absatz 2.

Außerdem muss das Bewusstsein dafür geweckt werden, dass in der Entwurfsphase von neuen Systemen gegebenenfalls eine Vorabkontrolle erforderlich ist. Der Durchführungszeitplan von neuen Projekten muss den Zeitraum berücksichtigen, der benötigt wird, damit der behördliche Datenschutzbeauftragte eines Organs oder einer Einrichtung dem Europäischen Datenschutzbeauftragten eine Meldung übermitteln kann und der Europäische Datenschutzbeauftragte seine Stellungnahme ausarbeiten kann, so dass den Empfehlungen des Europäischen Datenschutzbeauftragten vor dem Start der Verarbeitung Folge geleistet werden kann.

Was das Verfahren anbelangt, so sind in den Fällen, in denen weitere Informationen angefordert werden, kürzere Fristen für die Information des Europäischen Datenschutzbeauftragten wünschenswert. Durch vollständiges Ausfüllen der Meldeformulare und erschöpfende Dokumentation sollte die Anforderung weiterer Informationen eher zur Ausnahme werden als – wie bisher – die Regel sein.

Neu bestellte behördliche Datenschutzbeauftragte sollten unterstützt und für die bilaterale Überprüfung des Meldungsprozesses mit allen behördlichen Datenschutzbeauftragten sollte ein Zeitplan aufgestellt werden, damit die oben genannten Ziele erreicht werden können. In diesem Zusammenhang wird ein Strategiepapier mit aktualisierten Informationen über Praktiken und Schlussfolgerungen zur Vorabkontrolle ein wichtiges Instrument sein.

2.4 Beschwerden

2.4.1 Einleitung

Nach Artikel 32 Absatz 2, Artikel 33 und Artikel 46 Buchstabe a der Verordnung kann jede natürliche

Person unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Wohnsitz beim Europäischen Datenschutzbeauftragten eine Beschwerde einreichen⁽¹¹⁾. Beschwerden sind nur zulässig, wenn sie von einer natürlichen Person eingereicht werden und einen Verstoß gegen die Verordnung betreffen, den ein Organ oder eine Einrichtung der EU bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Tätigkeiten begeht, die zum Teil oder gänzlich in den Geltungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen. Wie weiter unten noch dargelegt wird, wurde eine Reihe von Beschwerden, die beim Europäischen Datenschutzbeauftragten eingereicht wurden, als unzulässig erklärt, da der Europäische Datenschutzbeauftragte nicht zuständig war.

Sobald der Europäische Datenschutzbeauftragte eine Beschwerde erhält, sendet er, ohne der Frage der Zulässigkeit des Falls vorzugreifen, eine Eingangsbestätigung an den Beschwerdeführer, es sei denn, dass ohne weitere Prüfung eindeutig ersichtlich ist, dass die Beschwerde unzulässig ist. Der Europäische Datenschutzbeauftragte ersucht außerdem den Beschwerdeführer, ihn über andere (möglicherweise anhängige) Klagen vor einem einzelstaatlichen Gericht, dem Europäischen Gerichtshof oder dem Bürgerbeauftragten zu informieren.

Ist die Beschwerde zulässig, leitet der Europäische Datenschutzbeauftragte die Untersuchung des Falles ein und nimmt dazu mit dem betroffenen Organ oder der betroffenen Einrichtung Kontakt auf oder ersucht den Beschwerdeführer um weitere Informationen. Der Europäische Datenschutzbeauftragte ist befugt, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen, dem Organ oder der Einrichtung Zugang zu allen personenbezogenen Daten und zu allen für die

⁽¹¹⁾ Gemäß Artikel 32 Absatz 2 „[...] kann jede betroffene Person beim Europäischen Datenschutzbeauftragten eine Beschwerde einreichen, wenn sie der Ansicht ist, dass die ihr in Artikel 286 des Vertrag eingeräumten Rechte infolge der Verarbeitung von sie betreffenden personenbezogenen Daten durch ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft verletzt wurden“.

Artikel 33: „Alle bei einem Organ oder einer Einrichtung der Gemeinschaft beschäftigten Personen können beim Europäischen Datenschutzbeauftragten eine Beschwerde wegen Verletzung der Bestimmungen [der Verordnung (EG) Nr. 45/2001] über die Verarbeitung personenbezogener Daten einreichen, ohne dass der Dienstweg beschritten werden muss.“

Artikel 46 Buchstabe a: Der Europäische Datenschutzbeauftragte „hört und prüft Beschwerden und unterrichtet die betroffene Person innerhalb einer angemessenen Frist über die Ergebnisse seiner Prüfung.“

Untersuchung erforderlichen Informationen sowie zu sämtlichen Räumlichkeiten zu verlangen, in denen ein für die Verarbeitung Verantwortlicher, ein Organ oder eine Einrichtung ihre Tätigkeiten ausüben.

2005 gingen 27 Beschwerden beim Europäischen Datenschutzbeauftragten ein. Davon wurden nur fünf als zulässig erklärt und vom Europäischen Datenschutzbeauftragten weiter geprüft. Darüber hinaus fällte der Europäische Datenschutzbeauftragte vier Entscheidungen, die 2004 eingereichte Beschwerden betrafen. Diese werden im Folgenden ebenfalls kurz behandelt.

2.4.2 Als zulässig erklärte Beschwerden

Anhängige Beschwerden aus dem Jahr 2004

Wie bereits erwähnt, fällte der Europäische Datenschutzbeauftragte in einigen Fällen seine Entscheidung erst 2005, obwohl sie bereits 2004 eingereicht worden waren.

Eine 2004 eingegangene Beschwerde (2004-111) betraf die Weitergabe personenbezogener Daten von Personen im Zusammenhang mit einem ein Auswahlverfahren betreffenden Fall. Die Kommission kann entscheiden, ob einige personenbezogene Daten, die im Rahmen von Auswahlverfahren erfasst werden, vertraulich sind oder nicht. Die Beschwerdeführerin legte gegen die sie betreffende Entscheidung Widerspruch ein. Obwohl sie interessante Fragen aufwarf, stellte sie dem Europäischen Datenschutzbeauftragten nicht die für die Verfolgung des Falls erforderlichen Informationen zur Verfügung. Der Europäische Datenschutzbeauftragte konnte daher keine Entscheidung fällen.

Eine weitere aus dem Jahr 2004 anhängige Beschwerde (2004-329) betraf die Erfassung von Daten, die für die Erstattung von Reisekosten eines Experten benötigt wurden, der an einer von der Europäischen Kommission organisierten Sitzung teilnahm (Artikel 4 der Verordnung: Qualität der Daten). Der Europäische Datenschutzbeauftragte befasste die Kommission und stellte in der Folge fest, dass die Erfassung personenbezogener Daten erheblich war, den Zwecken entsprach und nicht darüber hinausging.

Eine im Jahr 2004 eingegangene Beschwerde schließlich betraf den unrechtmäßigen Zugang zu Informa-

tionen in Sysper 2 (Informationssystem der Europäischen Kommission) und deren unrechtmäßige Weitergabe unter Verstoß gegen Artikel 21 der Verordnung (Sicherheit). Nachdem Informationen über diesen Fall ausgetauscht worden waren, informierte die Kommission den Europäischen Datenschutzbeauftragten, dass das Untersuchungs- und Disziplinaramt (IDOC) eine Untersuchung einleiten wird.

Beschwerden von 2005

Gegen das Europäische Parlament wurde eine Beschwerde wegen Veröffentlichung der Namen von Verfassern von Petitionen eingereicht (2005-40). Es wurde die Frage aufgeworfen, ob die Verarbeitung rechtmäßig war (Artikel 5) und ob ausreichend Informationen bereitgestellt worden waren, damit sich die Verarbeitung/Weitergabe wirksam auf die Einwilligung stützen konnte (Artikel 2). Es wurde vor allem festgestellt, dass die Verarbeitung rechtmäßig war, allerdings nicht aufgrund einer unmissverständlichen Einwilligung, sondern aufgrund von Artikel 5 Buchstaben a und b – „Aufgabe, die ... im öffentlichen Interesse ausgeführt wird“ bzw. „rechtliche Verpflichtung“. Die den betroffenen Personen bereitgestellten Informationen waren jedoch nicht ausreichend und der Europäische Datenschutzbeauftragte empfahl daher, dass das Sekretariat des Petitionsausschusses das Formular für die Einreichung von Petitionen ändert, so dass die Konsequenzen deutlicher werden. Der Europäische Datenschutzbeauftragte empfahl außerdem, dass die Möglichkeit vorgesehen wird, die Weitergabe aus zwingenden, legitimen Gründen auszuschließen.

Eine Beschwerde war gegen die Europäische Kommission gerichtet und betraf das Online-Profil einer Person (2005-112). Ein Teilnehmer einer dreitägigen Konferenz, die von der Europäischen Kommission organisiert worden war, verlangte, dass sein vor der Konferenz bereitgestelltes Profil von der die Konferenz betreffenden Veröffentlichung in einem speziellen Bereich der Europa-Website gelöscht wird. Der Betroffene kontaktierte den Europäischen Datenschutzbeauftragten, um gegen die Veröffentlichung seines Lebenslaufs Widerspruch einzulegen (Artikel 18). Der Europäische Datenschutzbeauftragte leitete den Antrag an den für die spezielle Website zuständigen Beamten weiter und ersuchte ihn, den Sachverhalt zu prüfen. Der Beamte entschied in der Folge, das Profil zu löschen.

Eine Beschwerde betraf das Auskunftsrecht (Artikel 13) zu personenbezogenen Daten über ein internes Auswahlverfahren beim HABM (2004-144). Bei dieser Beschwerde wurden interessante Fragen hinsichtlich des Auskunftsrechts bei vom EPSO organisierten Auswahlverfahren aufgeworfen. Sie führte zu einer Untersuchung des Europäischen Datenschutzbeauftragten vor Ort. Infolge dieser Untersuchung gelangte der Europäische Datenschutzbeauftragte zu der Auffassung, dass Auskunft über die Daten erteilt werden sollte. In der Folge wurde dies dem Beschwerdeführer gewährt.

Eine weitere Beschwerde richtete sich gegen ein Auswahlverfahren beim Europäischen Parlament (2005-182). Der Beschwerdeführer (Bewerber um eine Stelle) ersuchte um Berichtigung seiner personenbezogenen Daten in der Datenbank des Europäischen Parlaments (Artikel 14). Der Europäische Datenschutzbeauftragte entschied, dass dem Personal das Recht auf Auskunft und auf Berichtigung in Bezug auf bestimmte Datenbanken gewährt werden muss. Hinsichtlich der tatsächlichen Berichtigung von Daten war der Europäische Datenschutzbeauftragte jedoch der Auffassung, dass er nur in Bezug auf Sachverhaltsdaten tätig werden kann, in Bezug auf Beurteilungsdaten jedoch keinerlei Zuständigkeit besitzt.

Eine Beschwerde wurde von einem Journalist eingereicht, der vorbrachte, dass in einem Bestechungsfall in einer OLAF-Pressemitteilung sein Name – implizit – bekannt gegeben worden sei (2005-190). Er berief sich auf eine Verarbeitung nach Treu und Glauben (Artikel 4) und das Recht auf Berichtigung (Artikel 14). Der Beschwerdeführer hatte bereits beim Bürgerbeauftragten eine Beschwerde eingereicht. Der Europäische Datenschutzbeauftragte schloss den Fall, da er den Ergebnissen des Bürgerbeauftragten zu diesem Fall nichts hinzufügen konnte.

Eine Beschwerde, die dem Europäischen Datenschutzbeauftragten vorgelegt wurde (2005-377), betraf bestimmte, in der Presse veröffentlichte Informationen über ein Disziplinarverfahren gegen zwei EU-Beamte. Zweck der Beschwerde war es festzustellen, wie diese Informationen außerhalb der Europäischen Kommission bekannt werden konnten. Der Europäische Datenschutzbeauftragte beschloss, mangels an ausreichenden Beweisen keine Untersuchung einzuleiten.

2.4.3 Als unzulässig erklärte Beschwerden: Hauptgründe für die Unzulässigkeit

Von den 27 im Jahr 2005 eingegangenen Beschwerden wurden 22 wegen mangelnder Zuständigkeit des Europäischen Datenschutzbeauftragten als unzulässig erklärt. Diese Fälle betrafen nämlich nicht die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die europäischen Organe und Einrichtungen und hätten daher den einzelstaatlichen Datenschutzbehörden vorgelegt werden müssen. In einem Fall betraf eine Beschwerde Informationen auf der Website des Europarates, der nicht zu den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft zählt. Der Europäische Datenschutzbeauftragte verwies den Beschwerdeführer an den Europarat.

2.4.4 Zusammenarbeit mit dem Bürgerbeauftragten

Nach Artikel 195 EG-Vertrag ist der Bürgerbeauftragte befugt, Beschwerden über Missstände bei der Tätigkeit der Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft entgegenzunehmen. Die Zuständigkeiten des Europäischen Bürgerbeauftragten und des Europäischen Datenschutzbeauftragten überschneiden sich im Bereich von Beschwerden insoweit, als Missstände die Verarbeitung von personenbezogenen Daten betreffen können. Daher können beim Bürgerbeauftragten eingereichte Beschwerden Datenschutzfragen betreffen. Desgleichen können beim Europäischen Datenschutzbeauftragten eingereichte Beschwerden Angelegenheiten betreffen, die bereits in Teilen oder gänzlich in einer Entscheidung des Bürgerbeauftragten behandelt wurden.

Um unnötige Doppelarbeit zu vermeiden und so weit wie möglich einen kohärenten Ansatz bei allgemeinen und bei speziellen Datenschutzfragen, die in Beschwerden aufgeworfen werden, sicherzustellen, tauschen beide Stellen Informationen sowohl über eingereichte Beschwerden, die für die jeweils andere Stelle von Bedeutung sind, als auch über den Ausgang der Beschwerde selbst aus.

Im Rahmen weiterer Arbeiten werden verschiedene Formen einer möglichen Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten mit dem Ziel geprüft, in nächster Zukunft zu einer strukturierteren Zusammenarbeit zu gelangen.

2.4.5 Weitere Arbeiten in Bezug auf Beschwerden

Der Europäische Datenschutzbeauftragte arbeitete am Entwurf eines internen Handbuchs für die Bearbeitung von Beschwerden durch die Mitarbeiter des Europäischen Datenschutzbeauftragten.

Zwei Mitarbeiter nahmen außerdem an einem Seminar über die Bearbeitung von Beschwerden teil, das für einzelstaatliche Datenschutzbehörden im November 2005 in Paris veranstaltet wurde. Auf diesem zweitägigen Seminar gaben die Mitarbeiter des Europäischen Datenschutzbeauftragten einen Überblick über die von diesem bearbeiteten Beschwerden und über Einzelheiten der Kommunikationsstrategie. Das Seminar bildete eine interessante Gelegenheit, Erfahrungen auf diesem Gebiet auszutauschen und von der Fallbearbeitung auf einzelstaatlicher Ebene zu lernen.

2.5 Prüfungen

Der stellvertretende Datenschutzbeauftragte und einer seiner Mitarbeiter führten im Zusammenhang mit einer das Auskunftsrecht betreffenden Beschwerde die erste Prüfung vor Ort nach Artikel 47 der Verordnung durch. Die betreffenden Daten sind das Ergebnis einer mündlichen Prüfung im Rahmen eines internen Auswahlverfahrens in einer EU-Einrichtung. Bei dem Besuch konnte der Datenschutzbeauftragte den exakten Zweck der Daten bestimmen, über die Auskunft verlangt wurde. Der Besuch wurde außerdem für ein Treffen mit den verschiedenen Diensten der Einrichtung und für die Erläuterung der Hauptaufgaben und -aktivitäten des Europäischen Datenschutzbeauftragten genutzt.

2.6 Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten und Datenschutz

Wie bereits im Jahresbericht 2004 angekündigt, verwandte der Europäische Datenschutzbeauftragte erhebliche Anstrengungen auf die Ausarbeitung eines Hintergrunddokuments über die Beziehung zwischen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und der Verordnung über den Zugang der Öffentlichkeit⁽¹²⁾,

⁽¹²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.

das im Juli vorgestellt wurde. Beide Grundrechte, von denen keines gegenüber dem anderen Vorrang hat, sind entscheidende Elemente des demokratischen Lebens in der Europäischen Union. Sie sind außerdem wesentliche Bestandteile des Konzepts der verantwortungsvollen Verwaltung. Viele Dokumente der Organe und Einrichtungen der Europäischen Union enthalten personenbezogene Daten. Daher ist ein angemessener, wohldurchdachter Ansatz im Hinblick auf die etwaige Bekanntgabe eines öffentlichen Dokuments, das personenbezogene Daten enthält, von höchster Wichtigkeit.

Das Dokument enthält eine Beschreibung und eine Analyse der Beziehung zwischen den beiden Grundrechten sowie praktische Beispiele und eine Prüfliste als Leitfaden für zuständige Beamte und Dienststellen der EU-Verwaltung. Das Dokument wurde allgemein gut aufgenommen und wird in einigen Organen und Einrichtungen bei der täglichen Arbeit genutzt.

Ausgangspunkt ist in dem Dokument, dass der Zugang zu Dokumenten der EU-Verwaltung nicht automatisch verweigert werden kann, nur weil sie personenbezogene Daten enthalten. Gemäß der Ausnahmeregelung des Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b⁽¹³⁾ muss die Privatsphäre einer Person beeinträchtigt werden, damit die Freigabe verweigert werden kann. In dem Dokument, das eine konkrete, individuelle Prüfung eines jeden einzelnen Falls fordert, wird der Kontext der sorgfältig formulierten Ausnahmeregelung bestimmt und dabei argumentiert, dass folgende Kriterien erfüllt sein müssen, wenn die Freigabe eines öffentlichen Dokuments verweigert wird:

1. Die Privatsphäre der betroffenen Person muss gefährdet sein.
2. Durch den Zugang der Öffentlichkeit muss die betroffene Person erheblich berührt werden.
3. Der Zugang der Öffentlichkeit ist datenschutzrechtlich nicht erlaubt.

In dem Dokument wird das dritte Kriterium wie folgt ausgelegt: Es ist von Fall zu Fall zu beurteilen,

⁽¹³⁾ „Die Organe verweigern den Zugang zu einem Dokument, durch dessen Verbreitung Folgendes beeinträchtigt würde: [...] der Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen, insbesondere gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Schutz personenbezogener Daten“.

ob die Freigabe eines Dokuments, das die Privatsphäre einer Person betrifft, mit den Artikeln 4, 5 und 10 der Datenschutzverordnung im Einklang steht. Ist die Freigabe mit den Grundsätzen bezüglich der Datenqualität und der rechtmäßigen Verarbeitung vereinbar, so ist die Freigabe des Dokuments nach Auffassung des Europäischen Datenschutzbeauftragten verhältnismäßig, sofern das Dokument keine empfindlichen Daten enthält.

In dem Dokument werden schließlich zwei wichtige Konzepte dargelegt, denen Rechnung getragen werden muss:

1. Personen, die in amtlicher Eigenschaft tätig sind, stehen stärker im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses. In diesem Kontext kann es erforderlich sein, dass ihre personenbezogenen Daten offen gelegt werden können.
2. Es ist stets ein proaktiver Ansatz zu empfehlen. Dies bedeutet, dass das betreffende Organ oder die betreffende Einrichtung die betroffene Person über ihre Verpflichtungen hinsichtlich der Transparenz informiert und dass dementsprechend bestimmte personenbezogene Daten veröffentlicht werden können.

2.7 Elektronische Aufsicht (eMonitoring)

Durch die Nutzung der elektronischen Kommunikationsmittel innerhalb der Organe und Einrichtungen werden zunehmend personenbezogene Daten erzeugt, deren Verarbeitung die Anwendung der Verordnung zur Folge hat. Ende 2004 begann der Europäische Datenschutzbeauftragte Arbeiten in Bezug auf die Verarbeitung von Daten, die durch die Nutzung der elektronischen Kommunikationsmittel (Telefon, E-Mail, Mobiltelefon, Internet usw.) in den europäischen Organen und Einrichtungen entstehen. Dieses Projekt stützte sich teilweise auf die Hintergrundinformationen, die die behördlichen Datenschutzbeauftragten zu den Praktiken ihres Organs/ihrer Einrichtung in diesem Bereich bereitstellten. Es lehnte sich auch an die Ergebnisse an, die bei der Prüfung der dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zur Vorabkontrolle vorgelegten Fälle gewonnen wurden. Den behördlichen Datenschutzbeauftragten wurde bereits ein Entwurf vor-

gelegt; dieser dürfte zu weiteren Diskussionen mit allen Akteuren führen, bevor im Juni 2006 dann die endgültige Fassung veröffentlicht wird.

2.8 Eurodac

Im Januar 2004 löste der Europäische Datenschutzbeauftragte gemäß Artikel 20 Absatz 11 der Eurodac-Verordnung ⁽¹⁴⁾ die frühere gemeinsame Kontrollstelle von Eurodac ab. Seither ist der Europäische Datenschutzbeauftragte für die Kontrolle der Eurodac-Zentraleinheit zuständig. Ein wesentlicher Aspekt der Kontrolle von Eurodac insgesamt ist die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Kontrollstellen und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten bei der Prüfung von Anwendungsfragen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Eurodac, bei der Prüfung von Problemen, die bei den Kontrollen durch die nationalen Kontrollstellen auftreten, und bei der Erarbeitung von Empfehlungen für die gemeinsame Lösung bestehender Probleme.

Aufsicht der Zentraleinheit

Als Kontrollinstanz der Zentraleinheit hat der Europäische Datenschutzbeauftragte eine umfassende Kontrolle in zwei Schritten in die Wege geleitet:

- eine erste Kontrolle der Räumlichkeiten der Zentraleinheit und der Netzinfrastruktur, zu der Anfang 2006 ein Schlussbericht erstellt wurde;
- eine eingehende Sicherheitsprüfung der Datenbanken der Zentraleinheit und ihrer Räumlichkeiten, bei der bewertet werden soll, ob die ergriffenen Sicherheitsmaßnahmen die Anforderungen der Eurodac-Verordnung erfüllen (ist im Laufe des Jahres 2006 durchzuführen).

Die erste Kontrolle umfasste Besuche in den Eurodac-Räumlichkeiten im Mai 2005, eine gründliche Prüfung der Unterlagen über die Funktionsweise von Eurodac und mehrere Treffen mit verschiedenen für die Sicherheit und den Betrieb des Systems zuständigen Beamten. Ausgehend von diesen ersten Arbeiten wurde ein ausführlicher Fragebogen erstellt, der der Kommission übermittelt wurde.

⁽¹⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens.

Der Fragebogen behandelte folgende Bereiche: Risiko- und Zwischenfallmanagement, Dokumentation über Sicherheitsaspekte, physische und elektronische Zugangskontrolle, Sicherheit der Kommunikationen, Aus- und Fortbildung im Bereich der Informationssicherheit, Statistiken, direkter Zugang und direkte Datenübermittlung von den Mitgliedstaaten. Auf der Grundlage einer Analyse der Antworten zum Fragebogen und der bei den Besuchen erfolgten Beurteilungen wurde ein Berichtsentwurf ausgearbeitet und im Dezember 2005 der Kommission zugesandt. Im Februar 2006 wurde ein Schlussbericht angenommen, in dem die Bemerkungen der Kommission berücksichtigt wurden.

Parallel dazu ergriff der Europäische Datenschutzbeauftragte die erforderlichen Schritte, um eine umfassende Sicherheitsprüfung der Zentraleinheit zu organisieren. Zu diesem Zweck wurde mit der jüngst geschaffenen Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit eine Vereinbarung im Hinblick auf die Unterstützung des Europäischen Datenschutzbeauftragten bei der Durchführung der Prüfung geschlossen.

Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Datenschutzbehörden

In seinem Jahresbericht 2004 erläuterte der Europäische Datenschutzbeauftragte, wie er sich die Aufsicht von Eurodac vorstellt ⁽¹⁵⁾. In der Folge gestaltete der Europäische Datenschutzbeauftragte seine diesbezügliche Rolle auch dadurch aus, dass er eine Plattform für die Zusammenarbeit bei der Aufsicht und beim Erfahrungsaustausch mit einzelstaatlichen

Datenschutzbehörden bereitstellte. Unter Berücksichtigung des einschlägigen Regelungsrahmens und der von der Kommission veröffentlichten Jahresberichte über die Funktionsweise von Eurodac ⁽¹⁶⁾ wurde eine Liste von Themen erstellt, die in den Treffen mit den einzelstaatlichen Datenschutzbehörden erörtert und zu denen auf der Grundlage einer gemeinsamen Methode gegebenenfalls Folgemaßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene ergriffen werden sollten. Diese Vorgehensweise erwies sich bei der Aufsicht anderer groß angelegter Informationssysteme wie dem Schengener Informationssystem als äußerst nützlich.

Am 28. September 2005 fand eine erste Koordinierungssitzung mit den einzelstaatlichen Datenschutzbehörden statt. Dabei kam es zu einem – sehr willkommenen – Informationsaustausch und bot sich die Gelegenheit zu Beratungen über einen gemeinsamen Ansatz bei der Aufsicht. Die Teilnehmer wählten aus einer vom Europäischen Datenschutzbeauftragten erstellten Liste eine kleine Zahl von Themen aus, die weiter geprüft werden sollten, und einigten sich auf drei Hauptthemen: besondere Datenabfragen, die etwaige Nutzung von Eurodac für andere als die in der Eurodac-Verordnung vorgesehenen Zwecke und die technische Qualität der Daten. Diese Themen sollten auf einzelstaatlicher Ebene geprüft werden; die Ergebnisse der Prüfungen werden vom Europäischen Datenschutzbeauftragten zusammengestellt und dann in einer zweiten Sitzung gegen Ende des Frühjahrs 2006 erörtert. Der Europäische Datenschutzbeauftragte erwartet nunmehr die Ergebnisse dieser ersten koordinierten Vorgehensweise.

⁽¹⁵⁾ Jahresbericht 2004, Seite 34: „Der Europäische Datenschutzbeauftragte ist die Kontrollstelle für die Zentraleinheit von Eurodac und überwacht auch die Rechtmäßigkeit der Übertragung von personenbezogenen Daten durch die Zentraleinheit an die Mitgliedstaaten. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten überwachen wiederum die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den jeweiligen Mitgliedstaat einschließlich der Übertragung dieser Daten an die Zentraleinheit. Dies bedeutet, dass die Aufsicht auf beiden Ebenen in enger Zusammenarbeit erfolgen muss.“

⁽¹⁶⁾ Der zweite Jahresbericht [SEC(2005) 839] wurde am 20. Juni 2005 veröffentlicht.

3 Konsultation

3.1 Einleitung

Dieses erste vollständige Jahr, in dem der Europäische Datenschutzbeauftragte seine beratende Funktion in vollem Umfang wahrnahm, war aus zweierlei Gründen wichtig. Erstens entwickelte der Europäische Datenschutzbeauftragte eine Strategie zu seiner Rolle als Berater der Gemeinschaftsorgane in Bezug auf Vorschläge für Rechtsvorschriften (und damit zusammenhängende Dokumente). Zweitens legte er Stellungnahmen zu einer Reihe wichtiger Vorschläge für Rechtsvorschriften vor.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte erläuterte seine Politik in einem Strategiepapier, in dem er das Ziel darlegt, ein maßgeblicher Berater mit einem weit reichenden Mandat zu werden, das alle die Verarbeitung von personenbezogenen Daten betreffenden Fragen umfasst. Diese weite Auslegung seines Mandats ergibt sich aus dem in Artikel 41 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 formulierten Auftrag und ist vom Gerichtshof bestätigt worden. Der Gerichtshof betonte, dass die beratende Aufgabe nicht nur die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der EU betrifft⁽¹⁷⁾. Sie umfasst auch Vorschläge für Rechtsvorschriften im Rahmen der dritten Säule des EU-Vertrags (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen).

Die Kommission legte 2005 grundlegende Vorschläge vor, mit denen das vom Europäischen Rat im November 2004 genehmigte Haager Programm umgesetzt wird. Mit diesem Programm wurde Maßnahmen der EU in Bezug auf den Raum der Freiheit,

der Sicherheit und des Rechts noch höhere Priorität verliehen, wobei der Schwerpunkt auf Strafverfolgung gelegt wurde und auch Möglichkeiten für eine Steigerung des Datenaustauschs zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten vorgesehen wurden. In diesem Zusammenhang wurde in dem Programm anerkannt, dass angemessene Regelungen für den Schutz personenbezogener Daten erforderlich sind. Die wichtigsten Entwicklungen im Bereich des Datenschutzes werden nachfolgend beschrieben.

- Es wurde ein drittes Kernstück des Datenschutzrechts auf europäischer Ebene ausgearbeitet: Der Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, zielt auf den Schutz in einem Bereich ab, in dem viele empfindliche Daten verarbeitet werden und in dem der Schutz auf europäischer Ebene als unzureichend betrachtet werden kann, da die Richtlinie 95/46/EG nicht anwendbar ist.
- Die Gesetzgebungsvorschläge zur zweiten Generation des Schengener Informationssystems (SIS II) und zum Visa-Informationssystem (VIS) trugen zur weiteren Entwicklung von groß angelegten Informationssystemen bei. Das VIS ist z. B. darauf ausgelegt, jährlich 20 Millionen Einträge zu Personen, die ein Schengen-Visum beantragen, zu verarbeiten.
- Zum ersten Mal wird der Privatsektor durch EU-Rechtsvorschriften verpflichtet, für die Vorratsspeicherung von personenbezogenen Daten Sorge zu tragen und somit Datenbanken einzurichten, die ausschließlich der Bekämpfung schwerer Kriminalität dienen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus der Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten.

⁽¹⁷⁾ Entscheidungen vom 17. März 2005 in zwei Fällen, die die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen betreffen (siehe Abschnitt 3.4.2).

Der Europäische Datenschutzbeauftragte nimmt seine beratende Funktion nicht nur durch die Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetzgebungsvorschlägen, sondern auch auf verschiedene andere Wege wahr. Er trat zum ersten Mal vor dem Gerichtshof anhängigen Rechtssachen, insbesondere jenen Verfahren, die Fluggastdatensätze betreffen, bei und trug seinen Standpunkt zu wichtigen Fragen des Datenschutzes vor dem Gerichtshof vor. Darüber hinaus brachte er bei verschiedenen Gelegenheiten wie z. B. in öffentlichen Konferenzen und Seminaren sowie in Sitzungen des EP-Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) seinen Standpunkt zum Ausdruck.

Das Mandat des Europäischen Datenschutzbeauftragten als Berater schließlich ist nicht strikt an Gesetzgebungsvorschläge gebunden. Nach Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung fallen auch verwaltungsrechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten, an denen ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft allein oder gemeinsam mit anderen beteiligt ist, unter sein Mandat.

In Artikel 46 Buchstabe d wird dieses Mandat in Bezug auf Durchführungsvorschriften näher bestimmt.

Dieses Kapitel des Jahresberichts enthält nicht nur einen Überblick über die Hauptaktivitäten im Jahr 2005 und – so weit wie möglich – ihre Auswirkungen, sondern auch einen Ausblick auf die Herausforderungen der nächsten Jahre. Dazu zählt die Prüfung der Folgen der neuen technologischen Entwicklungen sowie der neuen Entwicklungen in Politik und Gesetzgebung.

3.2 Die Politik des Europäischen Datenschutzbeauftragten

Strategiepapier – „Der Europäische Datenschutzbeauftragte als Berater der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft im Zusammenhang mit Vorschlägen für Rechtsvorschriften und zugehörigen Dokumenten“ (März 2005)

Mit dem Strategiepapier sollte die Stellung des Europäischen Datenschutzbeauftragten als maßgeblicher, zuverlässiger und konsequenter Berater der Kommissi-

sion, des Europäischen Parlaments und des Rates im Gesetzgebungsverfahren definiert werden. Anders ausgedrückt, strebt der Europäische Datenschutzbeauftragte an, ein selbstverständlicher Partner in diesem Verfahren zu werden. Im Strategiepapier werden drei grundlegende Aspekte seiner beratenden Funktion erläutert:

Der erste Aspekt betrifft die Reichweite seiner Funktion, also die Fragen, zu denen eine Konsultation des Europäischen Datenschutzbeauftragten vorgeschrieben ist. Wie bereits erwähnt, ist diese sehr umfassend, da die Vorschläge zu vielen Bereichen den Schutz personenbezogener Daten berühren.

Der zweite Aspekt betrifft den Inhalt der Beiträge. Der Europäische Datenschutzbeauftragte geht bei seinen Beiträgen grundsätzlich davon aus, dass Beiträge zum Gesetzgebungsprozess nicht nur kritisch, sondern auch konstruktiv sein sollten.

- Es ist äußerst wichtig, dass die Bedeutung eines Vorschlag für den Schutz personenbezogener Daten erkennbar gemacht wird.
- Nach Artikel 6 EU-Vertrag sind die Grundrechte zu achten, wie sie in der EMRK und insbesondere durch die Rechtsprechung zu Artikel 8 der EMRK gewährleistet sind. Eine Person sollte nicht durch Rechtsinstrumente des grundlegenden Schutzes beraubt werden, auf den sie Anspruch hat.
- Der Europäische Datenschutzbeauftragte wird nicht nur als Hüter der Privatsphäre agieren, sondern auch berücksichtigen, dass eine verantwortungsvolle Verwaltung die Wahrung anderer gerechtfertigter öffentlicher Interessen erfordert.
- Vorschläge sollten nicht einfach nur abgelehnt werden; der Europäische Datenschutzbeauftragte will vielmehr Alternativen vorschlagen.

Der dritte Aspekt betrifft die Rolle, die der Europäische Datenschutzbeauftragte im institutionellen Gefüge einnehmen will. Um als Berater der drei wichtigsten Akteure im Gesetzgebungsverfahren wirksam handeln zu können, ist die zeitliche Planung der Arbeiten äußerst wichtig. In dem Strategiepapier sind verschiedene Zeitpunkte vorgesehen, zu denen der Europäische Datenschutzbeauftragte tätig wird. Bevor ein Kommissionsvorschlag angenommen wird, kann die zuständige Dienststelle der Kommission den Europäischen Datenschutzbeauftragten infor-

mell konsultieren. Es ist inzwischen üblich, dass diese Konsultation parallel zur internen Konsultation zwischen den Dienststellen der Kommission stattfindet. Im Anschluss erfolgt die förmliche und öffentliche Konsultation auf der Grundlage des Kommissionsvorschlages. Der Europäische Datenschutzbeauftragte bemüht sich, seine Stellungnahmen in einer frühen Phase der Verfahren im Europäischen Parlament und im Rat abzugeben. Zudem hat sich eine dritte Phase herausgebildet, in der der Europäische Datenschutzbeauftragte tätig werden kann: bei wichtigeren Dossiers ist eine weitere informelle Konsultation durch das Europäische Parlament und den Rat üblich geworden. Der Europäische Datenschutzbeauftragte erläuterte nicht nur bei verschiedenen Gelegenheiten seine förmliche Stellungnahme mündlich im EP-Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und in den zuständigen Arbeitsgruppen des Rates, sondern stand auch zu einem späteren Zeitpunkt – recht häufig auf Ersuchen eines dieser Organe – für weitere Konsultationen zur Verfügung.

Die Aufgabe des Europäischen Datenschutzbeauftragten überschneidet sich in hohem Maße mit der beratenden Funktion der Artikel-29-Datenschutzgruppe. In dem Strategiepapier wird hervorgehoben, dass sie nicht in Konkurrenz zueinander treten sollten. In der Praxis ergänzen sie sich gegenseitig – zum Nutzen des Schutzes personenbezogener Daten. Dadurch, dass zwei Gremien zu wichtigen Vorschlägen Stellung nehmen, wird die Bedeutung, die dem Datenschutz im Gesetzgebungsprozess eingeräumt wird, nur noch verstärkt – unter der Voraussetzung natürlich, dass die beiden Gremien sich in ihren Stellungnahmen nicht gegenseitig widersprechen. Bisher ist dies nicht geschehen und dürfte auch weiterhin geschehen, nicht nur weil der Europäische Datenschutzbeauftragte Mitglied der Artikel-29-Datenschutzgruppe ist, sondern auch weil beide Gremien die gleichen grundlegenden Interessen vertreten.

Stützt sich ein Vorschlag auf Titel VI des Vertrags über die Europäische Union (die dritte Säule) – in diesem Fall kommt der Artikel-29-Datenschutzgruppe keine förmliche Beratungsfunktion zu –, so kommt es zu Überschneidungen mit den Stellungnahmen anderer – informeller – Gruppen der einzelstaatlichen Datenschutzbehörden. Der Europäische Datenschutzbeauftragte verfolgt hier im Hinblick auf die Zusammenarbeit einen praktischen Ansatz, der zufrieden stellend funktioniert.

Umsetzung des Strategiepapiers

2005 standen verschiedene Themen zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Mittelpunkt der Tätigkeit des Europäischen Datenschutzbeauftragten. Dieser berücksichtigte dabei nachstehende Punkte:

- Ausarbeitung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, bei dem zu prüfen ist, ob ein Vorschlag das richtige Maß an Ausgewogenheit zwischen der Notwendigkeit einer angemessenen Strafverfolgung und dem Schutz personenbezogener Daten aufweist.
- Ausarbeitung von Themen im Zusammenhang mit groß angelegten Informationssystemen wie dem VIS und SIS II, insbesondere zur Sicherheit dieser Systeme und zum Zugang zu diesen Systemen.
- Unterstützung einer wichtigen Maßnahme für den Datenschutz, die mit dem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zum Datenschutz im Rahmen der dritten Säule ergriffen wird.
- Innerhalb der Kommission ist die Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit zum selbstverständlichen Partner des Europäischen Datenschutzbeauftragten geworden: Sie ist für den Bereich Grundrechte zuständig, koordiniert den Datenschutz innerhalb der Kommission und ist mit den meisten wichtigen Dossiers befasst. In ihrer Mitteilung vom 10. Mai 2005 zum Haager Programm beschrieb die Kommission zehn Prioritäten für die Tätigkeit der Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit. Die Kommission hebt hervor, dass zwischen dem Grundsatz der Verfügbarkeit – der für den Ansatz der Kommission von zentraler Bedeutung ist – und dem Schutz der Grundrechte abgewogen werden muss.
- Die zweite Generaldirektion, die sich mit für den Datenschutz äußerst wichtigen Dossiers befasst, ist die Generaldirektion Informationsgesellschaft und Medien. 2005 machten die Themen, an denen die Generaldirektion Informationsgesellschaft und Medien arbeitete, nur einen geringen Teil der Beratungstätigkeit des Europäischen Datenschutzbeauftragten aus; dies dürfte sich 2006 jedoch ändern.

Was die Verfahrensebene anbelangt, so führte der Europäische Datenschutzbeauftragte ein Arbeitsverfahren ein. Er stützte seine Prioritäten auf das Arbeitsprogramm der Kommission sowie auf andere relevante Planungsinstrumente der Organe. Auf Initiative des Europäischen Datenschutzbeauftragten wurden einige Dossiers hinzugefügt. Die Dossiers werden entweder als Dossiers mit „hoher Priorität“, bei denen eine frühzeitige proaktive Mitwirkung des Europäischen Datenschutzbeauftragten und auf jeden Fall eine förmliche Stellungnahme erforderlich sind, und als Dossiers mit „geringer Priorität“ eingestuft, bei denen der Europäische Datenschutzbeauftragte nicht proaktiv tätig werden muss (und bei denen nicht zwingend eine förmliche Stellungnahme erforderlich ist).

Der Europäische Datenschutzbeauftragte beabsichtigt seine Prioritäten in den kommenden Jahren auf die gleiche Weise festzulegen und die Kommission über seine ersten Schlussfolgerungen zu unterrichten.

3.3 Vorschläge für Rechtsvorschriften

3.3.1 Die Stellungnahmen des Europäischen Datenschutzbeauftragten im Jahr 2005 ⁽¹⁸⁾

Stellungnahme vom 13. Januar 2005 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Austausch von Informationen aus dem Strafregister

Dieser Vorschlag der Kommission sah eine zeitlich befristete Maßnahme vor, mit der eine dringend zu schließende Lücke in den Bestimmungen zum Informationsaustausch gefüllt werden sollte, bis ein endgültiges Rechtsinstrument ausgearbeitet wird. Auslöser für den Vorschlag war der Fourniret-Fall, der in der Öffentlichkeit mit großem Interesse verfolgt wurde und einen französischen Staatsangehörigen betraf, der nach Belgien gezogen war. Den belgischen Behörden lagen keine Informationen über seine früheren Verurteilungen im Zusammenhang mit Pädophilie vor. Der Vorschlag enthält zwei neue Bestimmungen über den Austausch von Informationen über Verurteilungen.

⁽¹⁸⁾ Siehe Anlage F.

Die relativ kurze Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten muss unter Berücksichtigung der Dringlichkeit und der zeitlichen Begrenzung der Maßnahme betrachtet werden. Der Europäische Datenschutzbeauftragte empfahl, den Vorschlag auf den Austausch von Informationen über Verurteilungen aufgrund bestimmter schwerer Straftaten zu beschränken. Außerdem schlug er vor, die Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person zu präzisieren.

Stellungnahme vom 23. März 2005 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen Mitgliedstaaten über Visa für den kurzfristigen Aufenthalt

Ziel dieses Kommissionsvorschlags ist eine bessere Durchführung der gemeinsamen Visumpolitik durch Erleichterung des Datenaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten. Das VIS wird sich auf eine zentrale Architektur mit einer Datenbank, in der Datensätze über Visumanträge gespeichert werden, nämlich das zentrale Visa-Informationssystem (CS-VIS), und auf eine nationale Schnittstelle (NI-VIS) in den einzelnen Mitgliedstaaten stützen. Die Verordnung sieht die Einführung biometrischer Daten (Lichtbild und Fingerabdruck) in das Visumantragsverfahren und deren Speicherung in der zentralen Datenbank vor. Das VIS wird biometrische Daten in nie da gewesenem Umfang (jährlich 20 Millionen Einträge zu Visumanträgen) enthalten (und deren Austausch ermöglichen) und somit nach der maximalen Speicherdauer von fünf Jahren potenziell 100 Millionen Einträge erreichen.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte erkennt an, dass die Weiterentwicklung einer gemeinsamen Visumpolitik einen effizienten Austausch relevanter Daten erfordert. Einer der Mechanismen, die einen reibungslosen Informationsfluss gewährleisten können, ist das VIS. Allerdings sollte dieses neue Instrument auf die Erhebung und den Austausch von Daten begrenzt werden, soweit diese für die Entwicklung einer gemeinsamen Visumpolitik erforderlich sind und in einem angemessenen Verhältnis zu dem genannten Ziel stehen. Insbesondere würde ein routinemäßiger Zugang der Strafverfolgungsbehörden nicht mit diesem Ziel im Einklang stehen.

Was den Einsatz der Biometrie im VIS anbelangt, so erkennt der Europäische Datenschutzbeauftragte

te die Vorteile dieser Technik an, weist jedoch auf erhebliche Auswirkungen hin, die eine Verwendung solcher Daten nach sich zieht, und schlägt die Aufnahme strikter Schutzmaßnahmen für die Verwendung biometrischer Daten vor. Außerdem ist es aufgrund der technischen Mängel bei Fingerabdrücken notwendig, Ausweichverfahren zu entwickeln und in den Vorschlag einzubeziehen, um unannehmbare Konsequenzen für eine große Zahl von Personen zu vermeiden.

In Bezug auf Visakontrollen an den Außengrenzen vertrat der Europäische Datenschutzbeauftragte die Auffassung, dass ein ausschließlicher Zugang der zuständigen Behörden zu dem geschützten Mikrochip zum Zwecke der Durchführung der Visakontrollen ausreicht und ein Zugang zu der zentralen VIS-Datenbank vermieden werden kann.

Stellungnahme vom 15. Juni 2005 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas über die Verarbeitung von erweiterten Fluggastdaten (Advanced Passenger Information – API) und Fluggastdatensätzen (Passenger Name Records – PNR)

Dieses Abkommen mit Kanada ist das zweite einer Reihe von Abkommen, die mit Drittländern in diesem Bereich geschlossen werden. Das erste Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika wurde vom Europäischen Parlament vor dem Gerichtshof angefochten und der Europäische Datenschutzbeauftragte unterstützte die Schlussanträge des Parlaments (siehe Abschnitt 3.4.2). Der Europäische Datenschutzbeauftragte legte in seiner Stellungnahme den Schwerpunkt auf die entscheidenden Unterschiede zwischen dem Abkommen mit Kanada und jenem mit den USA.

- Der Vorschlag sieht ein Push-System vor, was – im Gegensatz zum Pull-System – zur Folge hat, dass die Fluggesellschaften in der Europäischen Gemeinschaft die Weitergabe von Daten an die kanadischen Behörden kontrollieren können.
- Die Verpflichtungen der kanadischen Behörden sind rechtsverbindlich.
- Die Liste der weiterzugebenden Fluggastdaten ist kürzer und schließt die Weitergabe von empfindlichen Informationen aus.

- Die gesetzlichen Datenschutzregelungen in Kanada sind weitaus fortschrittlicher als jene der USA.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte billigte die inhaltlichen Kernpunkte des Vorschlags. Er kam jedoch zu dem Schluss, dass das Abkommen eine Änderung der Richtlinie 95/46/EG nach sich zieht und daher vor Abschluss des Abkommens die Zustimmung des Europäischen Parlaments hätte eingeholt werden müssen.

Stellungnahme vom 26. September 2005 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlicher elektronischer Kommunikationsdienste verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG

Dieser Vorschlag wurde vor dem Hintergrund zunehmender Besorgnis über Terroranschläge ausgearbeitet und stand in engem Zusammenhang mit der Bekämpfung des Terrorismus (und anderer schwerer Straftaten) nach den Bombenanschlägen im Juli 2005 in London.

Nach Auffassung des Europäischen Datenschutzbeauftragten kommt diesem Vorschlag erhebliche Bedeutung zu.

- Zum ersten Mal verpflichtet ein europäisches Rechtsinstrument den Privatsektor, Daten für Zwecke der Strafverfolgung zu speichern. Der Ausgangspunkt steht im Gegensatz zu den bestehenden, sich aus dem EG-Recht ergebenden Verpflichtungen, da festgelegt ist, dass Betreiber von Telekommunikationsdiensten Verkehrsdaten nur für Zwecke, die unmittelbar mit der Kommunikation selbst zusammenhängen, einschließlich Fakturierungszwecken, sammeln und speichern dürfen. Danach sind die Daten (außer in Ausnahmefällen) zu löschen.
- Es handelt sich um eine Verpflichtung, die alle EU-Bürger direkt betrifft.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte erkennt an, dass eine ausreichende Verfügbarkeit bestimmter Verkehrs- und Standortdaten für die Strafverfolgungsbehörden ein Instrument von zentraler Bedeutung sein und zur physischen Sicherheit von Personen beitragen kann. Er weist allerdings in seiner Stellungnahme darauf hin, dass dies nicht unbedingt

bedeutet, dass die neuen Instrumente, die in dem gegenwärtigen Vorschlag vorgesehen sind, erforderlich sind. Seiner Ansicht nach wurde die Notwendigkeit dieser neuen Verpflichtung zur Vorratsspeicherung von Daten – mit ihrer ganzen Tragweite – nicht ausreichend nachgewiesen.

Da dem Europäischen Datenschutzbeauftragten bewusst ist, dass es auf jeden Fall zur Annahme eines Rechtsinstruments über die Vorratsspeicherung von Daten kommen dürfte, legte er den Schwerpunkt in seiner Stellungnahme auf die Verhältnismäßigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen. Er hob hervor, dass die Vorratsspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten allein keine geeignete oder wirksame Reaktion darstellt. Es sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich, um sicherzustellen, dass die Behörden zielsicher und schnell auf die in einem ganz bestimmten Fall benötigten Daten zugreifen können. Darüber hinaus sollten im Vorschlag die Speicherungsfristen und die Anzahl der zu speichernden Daten begrenzt werden und geeignete Schutzmechanismen enthalten sein.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte forderte folgende Änderungen im Vorschlag:

- konkrete Bestimmungen über den Zugang der zuständigen Behörden zu den Verkehrs- und Standortdaten und über die Weiterverwendung der Daten,
- zusätzliche Sicherheitsmechanismen für den Datenschutz und weitere Anreize – einschließlich eines finanziellen Ausgleichs für zusätzliche Kosten – für die Betreiber, damit diese in eine angemessene technische Infrastruktur investieren.

Schließlich wandte der Europäische Datenschutzbeauftragte nachdrücklich das rechtliche Argument ein, dass ein die erste Säule betreffender Vorschlag nicht Bestimmungen über den Zugang von Polizei und Justizbehörden enthalten könne.

Stellungnahme vom 19. Oktober 2005 zu den Vorschlägen betreffend das Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II)

Das Schengener Informationssystem (SIS) ist ein groß angelegtes IT-System der EU, das 1995 als Ausgleichsmaßnahme nach der Aufhebung der Kontrollen an den Binnengrenzen im Schengen-Raum geschaffen wurde. Ein neues Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) wird das

derzeitige System ersetzen und die Ausdehnung des Schengen-Raums auf die neuen EU-Mitgliedstaaten ermöglichen. Es führt außerdem neue Merkmale ein wie z. B. einen erweiterten Zugriff auf das SIS (für Europol, Eurojust, Staatsanwälte der Mitgliedstaaten und Kfz-Zulassungsstellen), Verknüpfungen zwischen Ausschreibungen und zusätzliche neue Datenkategorien, einschließlich biometrischer Daten (Fingerabdrücke und Lichtbilder). Die Schengen-Bestimmungen, die in einem zwischenstaatlichen Rahmen ausgearbeitet worden waren, werden vollständig in Rechtsinstrumente der Europäischen Union umgewandelt, was der Europäische Datenschutzbeauftragte begrüßt.

Die Vorschläge für die Einrichtung von SIS II umfassen vor allem einen Verordnungsvorschlag, der die Aspekte der ersten Säule (Einwanderung) des SIS II regelt, und einen Beschlussvorschlag, der die Nutzung des SIS für Zwecke der dritten Säule regelt⁽¹⁹⁾. Aufgrund des EU-Vertrags ist es erforderlich, dieses System durch zwei maßgebliche Rechtsinstrumente zu regeln. Das Ergebnis ist indessen äußerst komplex und erfordert eine sorgfältige Prüfung des gesamten rechtlichen Umfelds. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hob hervor, dass die neue rechtliche Regelung trotz ihrer Komplexität ein hohes Maß an Datenschutz gewährleisten, sowohl für die Bürger als auch für die am Datenaustausch beteiligten Behörden verlässlich sein und in ihrer Anwendung auf verschiedene Zusammenhänge (erste oder dritte Säule) kohärent sein sollte.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte stellte mehrere positive Aspekte fest, die eine Verbesserung gegenüber der derzeitigen Situation darstellen, jedoch auch Anlass zu Besorgnis sind: Die Aufnahme neuer Komponenten in das SIS II, die die möglichen Auswirkungen des Systems auf das Leben der Menschen erhöhen, sollte durch die in der Stellungnahme dargelegten strengeren Schutzmechanismen flankiert werden; insbesondere sollte Folgendes sichergestellt werden:

- Der Zugang zu den SIS-II-Daten darf neuen Behörden nicht ohne Nachweis der absoluten Notwendigkeit eingeräumt werden. Der Zugang sollte außerdem so weit wie möglich begrenzt werden,

⁽¹⁹⁾ Es gibt außerdem noch einen dritten Vorschlag, einen ein auf Titel V (Verkehr) gestützten Verordnungsvorschlag, der speziell den Zugang von Kfz-Zulassungsstellen zu SIS-Daten betrifft.

und zwar sowohl hinsichtlich der zugänglichen Daten als auch hinsichtlich der zugangsberechtigten Personen.

- Die Verknüpfung von Ausschreibungen darf niemals, auch nicht mittelbar, zu einer Änderung der Zugangsrechte führen.
- Die Auswirkungen der Aufnahme biometrischer Daten scheinen nicht ausreichend durchdacht worden zu sein und die Zuverlässigkeit dieser Daten wird allem Anschein nach überbewertet. Der Europäische Datenschutzbeauftragte räumt jedoch ein, dass die Aufnahme derartiger Daten die Leistungsfähigkeit des Systems verbessern und für die Opfer von Identitätsdiebstahl hilfreich sein kann.
- Es muss eine kohärente und umfassende Aufsicht des Systems auf europäischer Ebene und auf einzelstaatlicher Ebene sichergestellt werden.

Stellungnahme vom 19. Dezember 2005 zu dem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden

Dieser Vorschlag der Kommission zielt darauf ab, gemeinsame Datenschutzstandards im Rahmen der dritten Säule festzulegen; dieser Bereich wird derzeit durch nichtharmonisierte Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten geregelt. Der Vorschlag, der zur rechten Zeit vorgelegt wurde, wird ebenso wichtig sein wie die Datenschutzrichtlinie (95/46/EG) und das Übereinkommen Nr. 108 des Europarats. In seiner Stellungnahme begrüßte der Europäische Datenschutzbeauftragte den Vorschlag, durch den sichergestellt werden soll, dass das Grundrecht auf Schutz der personenbezogenen Daten auch im Hinblick auf den zunehmenden Austausch personenbezogener Daten zwischen den Strafverfolgungs- und Justizbehörden der EU-Mitgliedstaaten gewährleistet ist.

Ein wirksamer Schutz personenbezogener Daten ist nicht nur für die betroffenen Personen wichtig, sondern trägt auch zum Erfolg der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit selbst bei. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hob hervor, wie wichtig es ist, die Kohärenz mit den bestehenden Datenschutzbestimmungen (insbesondere der Richtlinie 95/46/EG und dem Übereinkommen Nr. 108) sicherzustellen und gleichzeitig ein ergänzendes Regel-

werk vorzusehen, das dem besonderen Charakter der Strafverfolgung Rechnung trägt. Es ist entscheidend, dass die wichtigsten Datenschutzregelungen alle polizeilichen und justiziellen Daten erfassen – nicht nur die Daten, die zwischen den Mitgliedstaaten ausgetauscht werden, sondern auch jene, die innerhalb eines Landes genutzt werden.

Nach Auffassung des Europäischen Datenschutzbeauftragten sollten personenbezogene Daten für genau und ausdrücklich bestimmte Zwecke (bestimmte Straftaten, bestimmte Ermittlungen usw.) gesammelt und verarbeitet werden, während die weitere Nutzung unter strengen Auflagen gestattet werden könnte. Darüber hinaus ist es zwingend erforderlich, dass die Verarbeitung von Daten über unterschiedliche Personengruppen – Verdächtige, verurteilte Personen, Opfer, Zeugen, Kontaktpersonen – nach unterschiedlichen, angemessenen Bedingungen und Schutzbestimmungen erfolgt, dass besondere Bestimmungen über automatisierte Einzelentscheidungen eingeführt werden und dass ein angemessener Schutz für den Austausch personenbezogener Daten mit Drittländern vorgesehen wird.

3.3.2 Horizontale Themen

Die Notwendigkeit, Straftaten zu verhindern und der terroristischen Bedrohung entgegenzutreten, sowie die fortschreitende Entwicklung der internen und externen Aspekte des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts haben die Ausrichtung des Arbeitsprogramms der EU-Organe und folglich auch die Agenda des Europäischen Datenschutzbeauftragten entscheidend beeinflusst. Der Europäische Datenschutzbeauftragte war daher 2005 in einem komplexeren rechtlichen und institutionellen Umfeld tätig, in dem ein breites Spektrum an Initiativen vorgeschlagen wurde, die nicht nur die Politik im Bereich der Freizügigkeit (die unter die erste Säule fällt), sondern auch Bestimmungen über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (dritte Säule) umfassten.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte begrüßt es, dass seine beratende Funktion bei Vorschlägen für Rechtsvorschriften der dritten Säule sich darin niederschlug, dass die Kommission ihn sowohl informell als auch förmlich zu ihren Vorschlägen im Bereich der dritten Säule konsultierte. Es ist zu hoffen, dass als nächster Schritt die Konsultation des Europäischen Datenschutzbeauftragten (im Rah-

men der ersten und der dritten Säule) nach außen hin dadurch noch sichtbar dargestellt wird, dass im Einleitungsteil von Vorschlägen auf die Konsultation des Europäischen Datenschutzbeauftragten verwiesen wird.

Die Säulenstruktur des EU-Vertrags hat neue Fragen und Herausforderungen gestellt, die nicht nur daher rühren, dass unterschiedliche Akteure am Beschlussfassungsprozess beteiligt sind, sondern auch daher, dass Überschneidungen und Interferenzen zwischen verschiedenen Rechtsgrundlagen und Gesetzgebungsvorschlägen möglich sind. Eindeutige Beispiele hierfür sind in vielen vom Europäischen Datenschutzbeauftragten 2005 angenommenen Stellungnahmen zu finden. In den zwei Stellungnahmen zu Fluggastdatensätzen für Kanada und zur Vorratsspeicherung von Telekommunikationsdaten untersuchte der Europäische Datenschutzbeauftragte die Garantien und Bedingungen, die einzuhalten sind, wenn personenbezogene Daten, die für kommerzielle Zwecke gesammelt wurden, für Zwecke der Kriminalprävention genutzt werden. In der Stellungnahme zur Vorratsspeicherung von Daten hatte der Europäische Datenschutzbeauftragte verschiedene parallele Vorschläge zu prüfen und dazu Stellung zu nehmen, welches die geeignetste Rechtsgrundlage wäre, während er sich in der Stellungnahme zu SIS II mit einem Paket von Rechtsinstrumenten zu befassen hatte, die sowohl in den Bereich der ersten Säule fallende Aspekte als auch in den Bereich der dritten Säule fallende Aspekte des vorgeschlagenen Systems betrafen.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte bemühte sich in diesem Zusammenhang, trotz der Säulenstruktur und der unterschiedlichen Beschlussfassungsverfahren und institutionellen Akteure so weit wie möglich die Kohärenz der Datenschutzbestimmungen in allen EU-Rechtsvorschriften sicherzustellen. Dies erklärt, weshalb der Europäische Datenschutzbeauftragte den Vorschlag der Kommission für einen Rahmenbeschluss über den Datenschutz, mit dem gemeinsame Datenschutzstandards der EU für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit festgelegt werden sollen, in seiner Stellungnahme besonders begrüßte.

Entsprechend seinem Strategiepapier wandte der Europäische Datenschutzbeauftragte den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als eines der wichtigsten Leitprinzipien in seinen Stellungnahmen zu Gesetz-

gebungsvorschlägen an: Die Verarbeitung personenbezogener Daten wird nur unter der Voraussetzung gestattet, dass sie erforderlich ist und keine anderen Mittel, die weniger in die Privatsphäre eingreifen, gleichermaßen wirksam wären. Diese Einschätzung erfolgte aus einer umfassenderen Perspektive und berücksichtigte alle unterschiedlichen, manchmal gegensätzlichen, auf dem Spiel stehenden öffentlichen Interessen. Der Europäische Datenschutzbeauftragte folgte so weit wie möglich einem proaktiven Ansatz und schlug tragbare Alternativlösungen vor, mit denen den Erfordernissen der Strafverfolgung Rechnung getragen werden kann, während gleichzeitig das Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten besser gewahrt wird. In seiner Stellungnahme zum Rahmenbeschluss über den Datenschutz im Rahmen der dritten Säule hob der Europäische Datenschutzbeauftragte vor, wie in einigen Fällen ein guter Datenschutz sowohl den Bedürfnissen der betroffenen Personen als auch denen der Polizei- und Justizbehörden gerecht werden kann.

Was die zeitliche Planung seiner Arbeit anbelangt, so gab der Europäische Datenschutzbeauftragte seine Stellungnahmen in allen Fällen in einer frühen Phase des Beschlussfassungsprozesses ab, so dass sowohl die Bürger als auch die einschlägigen Institutionen seinen Standpunkt angemessen berücksichtigen konnten. Darüber hinaus machte er zunehmend von der Möglichkeit Gebrauch, bereits vor der Annahme eines Kommissionsvorschlags eine informelle Stellungnahme abzugeben.

3.4 Sonstige Aktivitäten im Bereich der Konsultation

3.4.1 Zugehörige Dokumente

2005 widmete der Europäische Datenschutzbeauftragte auch den förmlichen Vorschlägen vorangehenden Dokumenten wie Mitteilungen der Kommission größere Aufmerksamkeit. Diese Dokumente dienen oft als Grundlage für die politischen Entscheidungen, die in Gesetzgebungsvorschlägen getroffen werden, und der Europäische Datenschutzbeauftragte betrachtet die Möglichkeit, auf diese Dokumente zu reagieren, als wichtige Gelegenheit, seinen Standpunkt über die langfristigen Aspekte der Datenschutzpolitik zum Ausdruck zu bringen.

Dies war bei der Mitteilung der Kommission über die externe Dimension des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts der Fall. In dieser Mitteilung wird eine Strategie für die externe Dimension der Politik im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht entwickelt. Der Europäische Datenschutzbeauftragte war der Auffassung, dass die externen und die internen Aspekte von Natur aus miteinander verknüpft sind, und empfahl der Kommission, im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten auf internationaler Ebene proaktiv vorzugehen und hierfür bilaterale und multilaterale Ansätze mit Drittländern sowie die Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen anzustreben.

3.4.2 Beitritt zu vor dem Gerichtshof anhängigen Rechtssachen

2005 gestattete es der Gerichtshof dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zum ersten Mal, zwei vor dem Gerichtshof anhängigen Rechtssachen beizutreten. Bei diesen Rechtssachen strebte das Europäische Parlament die Nichtigerklärung eines Beschlusses des Rates über den Abschluss eines Abkommens zwischen der EG und den USA über die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (PNR) und deren Übermittlung durch die Fluggesellschaften an die Vereinigten Staaten an. Desgleichen beantragte das Parlament die Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission über die Angemessenheit des Schutzes der personenbezogenen Daten, die in den an die Vereinigten Staaten übermittelten Fluggastdatensätzen enthalten sind.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte unterstützte die Anträge des Europäischen Parlaments und reichte beim Gerichtshof Schriftsätze ein. Die Standpunkte des Europäischen Datenschutzbeauftragten wurden während der Verhandlung mündlich vorgebracht. Die Hauptargumente lauteten wie folgt:

- Der Beschluss und die Entscheidung gestatten es den europäischen Fluggesellschaften nicht, ihren Verpflichtungen gemäß der Richtlinie 95/46/EG nachzukommen, und ändern daher die sich aus der Richtlinie ergebenden Verpflichtungen (da ein Abkommen mit einem Drittland Vorrang vor dem internen EU-Recht hat).
- Der Beschluss und die Entscheidung verstoßen gegen den Schutz der Grundrechte.

- Die Kommission überschreitet ihre Ermessensbefugnis nach Artikel 25 der Richtlinie.

Der Generalanwalt trug am 22. November 2005 seine Schlussanträge vor, in denen er die Nichtigerklärung des Beschlusses und der Entscheidung empfiehlt; dabei stützte er sich allerdings auf gänzlich andere Argumente als der Europäische Datenschutzbeauftragte.

3.4.3 Verwaltungsrechtliche Maßnahmen

2005 nahm der Europäische Datenschutzbeauftragte seine Beratungsbefugnisse zu verwaltungsrechtlichen Maßnahmen und insbesondere zu den Durchführungsbestimmungen der Organe und Einrichtungen im Bereich des Datenschutzes auf die nachstehend beschriebene Weise wahr.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte entwickelte einen Ansatz für die besonderen Durchführungsbestimmungen bezüglich der behördlichen Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 24 Absatz 8 der Verordnung. Nach Auffassung des Europäischen Datenschutzbeauftragten sollte der Geltungsbereich der Durchführungsbestimmungen so weit wie möglich gefasst sein und Aspekte umfassen, die die betroffenen Personen unmittelbar berühren, wie z. B. das Recht auf Information, Zugang, Berichtigung, Beschwerden usw. Dem behördlichen Datenschutzbeauftragten des Organs oder der Einrichtung kommt hierbei eine entscheidende Rolle zu.

Da die Verordnung den behördlichen Datenschutzbeauftragten Befugnisse im Hinblick auf die Prüfung von Angelegenheiten überträgt (Nummer 1 im Anhang zur Verordnung), sind diese bestens in der Lage, in einem ersten Schritt Beschwerden zu bearbeiten und sich um eine interne Lösung des Problems zu bemühen.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte hatte die Gelegenheit, zu den vom Rechnungshof ausgearbeiteten Durchführungsbestimmungen Empfehlungen abzugeben, was zu äußerst zufrieden stellenden Ergebnissen führte.

Außerdem wurden dem Europäischen Datenschutzbeauftragten verschiedene andere Fragen vorgelegt. Dadurch hatte er die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen.

Eine Frage betraf die Beurteilung des militärischen Stabs durch den Rat. Der Europäische Datenschutzbeauftragte zog zwar den Schluss, dass eine derartige Verarbeitung nicht unter den Geltungsbereich der Verordnung fällt, nutzte jedoch die Gelegenheit, um Empfehlungen zu dem Begriff des „für die Verarbeitung Verantwortlichen“ und zur Anwendbarkeit allgemeiner Datenschutzgrundsätze abzugeben.

Eine weitere Frage, die Ende 2005 vorgelegt wurde, betraf die Veröffentlichung von Fotos von Mitarbeitern im Intranet der Kommission unter Verwendung früherer, für Sicherheitsausweise gemachter Fotos. Anfang Januar 2006 wurde hierzu eine negative Stellungnahme abgegeben, in der der Schwerpunkt darauf gelegt wurde, dass die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich ist.

Eine weitere Angelegenheit betraf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Rechnungshof im Rahmen von Rechnungsprüfungen. Nach Ansicht des Europäischen Datenschutzbeauftragten fällt diese besondere Datenverarbeitung in den Geltungsbereich der Verordnung.

Für den behördlichen Datenschutzbeauftragten von OLAF wurden einige allgemeine Leitlinien – auch hinsichtlich der Notwendigkeit von Vorabkontrollen – zu Maßnahmen erstellt, die gegenüber bestimmten Begünstigten von aus dem EAGFL⁽²⁰⁾ finanzierten Aktionen ergriffen werden müssen.

Des Weiteren wurden informatorische Empfehlungen zu verschiedenen Themen wie der Datenverarbeitung im Zusammenhang mit Gruppenbesuchen beim Gerichtshof und dem Auskunftsrecht bezüglich der Beurteilung von Managementfähigkeiten in der Europäischen Zentralbank abgegeben.

Schließlich sollte im Zusammenhang mit der Rolle der behördlichen Datenschutzbeauftragten erwähnt werden, dass

- der Europäische Datenschutzbeauftragte auf Antrag des behördlichen Datenschutzbeauftragten der Kommission die Benennung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten für jede interinstitutionelle Stelle empfahl; dieser Vorschlag wurde in das Positionspapier betreffend die behördlichen

Datenschutzbeauftragten aufgenommen (siehe Abschnitt 2.2);

- mehrere bilaterale Treffen mit behördlichen Datenschutzbeauftragten stattfanden, bei denen diesen Ratschläge zu verschiedenen Themen erteilt wurden, mit denen sie befasst sind.

3.5 Perspektiven für 2006 und danach

3.5.1 Neue technologische Entwicklungen

Die Kommission fördert eine europäische Informationsgesellschaft, die sich auf Innovation, Kreativität und Integration stützt. Diese Gesellschaft wird auf drei wichtigen technologischen Trends fußen: einer nahezu unbegrenzten Bandbreite, einer unendlichen Speicherkapazität und einer durchgängigen Vernetzung. Der Europäische Datenschutzbeauftragte beschreibt in diesem Kapitel einige neue technologische Entwicklungen, die voraussichtlich infolge dieser Trends eintreten werden und erhebliche Auswirkungen auf den Datenschutz haben dürften.

Begriff der personenbezogenen Daten und Auswirkungen neuer und neu entstehender Technologien

In der Richtlinie 95/46/EG werden personenbezogene Daten folgendermaßen definiert:

„[...] alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person („betroffene Person“) als bestimmbar wird eine Person angesehen, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennnummer oder zu einem oder mehreren spezifischen Elementen, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind“.

Die Anwendung dieses Begriffs der personenbezogenen Daten auf neu entstehende Technologien kann neue Fragen aufwerfen, da die Bedeutung von zwei wichtigen Bestandteilen der Definition von personenbezogenen Daten nicht mehr von sich aus ersichtlich ist. Es handelt sich hierbei um die Formulierungen „über“ und „bestimmbar“. Die Verwendung dieser Formulierungen wird durch neue Formen der

⁽²⁰⁾ Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft.

Verarbeitung wie Internetdienste und das Schwinden der herkömmlichen technischen Hindernisse (Leistungsbegrenzungen, begrenzte Übertragungreichweite, isolierte Daten usw.) in Frage gestellt. Die zunehmende Verwendung von RFID-Etiketten und der massive Ausbau von Kommunikationsnetzen, die sich wie folgt auswirken, machen dies deutlich:

- Alle etikettierten Gegenstände sammeln personenbezogene Daten.
- Diese „intelligenten“ Gegenstände und die Personen, von denen sie mitgeführt werden, sind immer „aktiv“.
- Die daraus resultierende Fülle von Daten führt zu einer enormen Ansammlung gespeicherter Daten.

RFID, eine viel versprechende und mit Herausforderungen verbundene Technologie

2005 beteiligte sich der Europäische Datenschutzbeauftragte an den Arbeiten der Artikel-29-Datenschutzgruppe im Bereich der RFID und begrüßte die Sondierungsmaßnahmen der Kommission. Der problematische Charakter der RFID-Etiketten für den Schutz personenbezogener Daten macht jedoch eine eingehendere Analyse erforderlich. Diese Technologien sind nicht nur wegen der neuen Art der Sammlung personenbezogener Daten problematisch, sondern auch weil RFID-Etiketten die Kernbestandteile der „intelligenten“ Umgebungen sein werden. Daher ist es wichtig, dass Treffen zwischen allen betroffenen Akteuren stattfinden, auf denen darüber beraten wird.

Neu entstehende intelligente Umgebungen

Gemäß dem ITU-Bericht ⁽²¹⁾, der auf dem VN-Gipfel in Tunis veröffentlicht wurde, basiert die neu entstehende Informationsgesellschaft auf dem „Internet der Dinge“, das Brücken zwischen der digitalen Welt und der realen Welt errichtet. In einer solchen Umgebung stellt die zunehmende durchgängige Vernetzung eindeutig eine Herausforderung für das Datenschutzmodell mit einem zentral für die Verarbeitung Verantwortlichen dar.

⁽²¹⁾ ITU-Internetberichte 2005: The Internet of things (Das Internet der Dinge), November 2005: <http://www.itu.int/osg/spu/publications/internetofthings>.

In der Übergangszeit, in der die Nutzer zwischen Inseln von intelligenten Umgebungen navigieren, ist es äußerst wichtig, bei der Konzeption dieser intelligenten Umgebungen Anforderungen im Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz einzuführen. Nicht nur durch die Attraktivität dieser intelligenten Umgebungen aufgrund ihrer Annehmlichkeiten und der von ihnen gebotenen neuen Dienste, sondern auch durch die Vorteile sorgfältig ausgearbeiteter, kohärenter Datenschutzgarantien, die anzuwenden sind, kann erreicht werden, dass diese neu entstehenden Technologien allgemein eingesetzt werden können und somit breite Akzeptanz finden. Eine der größten Herausforderungen in der Welt intelligenter Umgebungen wird in der angemessenen Verwaltung der Daten, die durch diese Umgebungen kontinuierlich erzeugt werden, liegen.

Identitätsmanagementsysteme

Identitätsmanagementsysteme werden als wesentliches Element neu entstehender elektronischer Behördendienste betrachtet. Diese Systeme erfordern aus der Sicht des Datenschutzes besondere Aufmerksamkeit. Identitätsmanagementsysteme können als die Umwandlung von zwei grundlegenden Prozessen, der Identifizierung und der Identitätsbildung, in eine digitale Form betrachtet werden. Beide Prozesse erfolgen auf der Grundlage personenbezogener Daten, z. B. biometrischer Daten. Die Anwendung angemessener Standards spielt eine entscheidende Rolle für die Vereinbarkeit dieser Prozesse mit dem Datenschutzrecht. Die Festlegung dieser Standards ist allerdings von hoher strategischer Bedeutung, da eines der Ziele darin besteht, eine weit reichende Interoperabilität im Interesse des Mobilitätsprinzips als Teil der Lissabon-Ziele zu erlangen.

Die jüngsten US-amerikanischen Initiativen, bei denen neue Standards für alle Bundesbedienstete und Vertragsnehmer festgelegt wurden, werden die internationalen Standards sicher in hohem Maße beeinflussen. Die EU muss – natürlich unter angemessener Berücksichtigung der Datenschutzanforderungen – die in diesem Bereich bereits getätigten Investitionen konsolidieren und neue Initiativen in die Wege leiten. Darüber hinaus trägt ein kohärenter Datenschutzrahmen zur Eindämmung der Risiken eines Identitätsdiebstahls bei, der eine erhebliche Gefahr für Identitätsmanagementsysteme darstellt und bisher auf relativ niedrigem Niveau gehalten werden konnte.

Das Zeitalter der Biometrie

Die Nutzung biometrischer Daten wurde 2005 in zahlreichen Vorschlägen der Europäischen Kommission eingeführt. Diese ersten Initiativen werden die Übernahme der Biometrie in zahlreiche andere Bereichen des täglichen Lebens der europäischen Bürger erleichtern. Die EU-Organe tragen daher eine große Verantwortung hinsichtlich der Art und Weise, in der diese Technologie eingesetzt wird.

In seiner Stellungnahme zu den Vorschlägen über das Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) empfahl der Europäische Datenschutzbeauftragte, eine Liste gemeinsamer, grundlegender Anforderungen auf der Grundlage des von Natur aus problematischen Charakters biometrischer Daten zu erarbeiten. Diese Liste sollte auf jedes biometrische Daten nutzende System unabhängig von der Art des Systems anwendbar sein. Sie sollte von einem multidisziplinären Gremium ermittelt und festgelegt werden und insoweit über die Definition von Standards hinausgehen, als sie auch Anwendungsmethoden bereitstellt, die die Datenschutzrechte der Nutzer wahren. Als Beispiel für eine nicht erschöpfende Liste schlug der Europäische Datenschutzbeauftragte folgende Elemente vor: Ausweichverfahren, gezielte Folgenabschätzung, verstärkte Beachtung des Erfassungsverfahrens und besondere Berücksichtigung des Genauigkeitsgrads.

3.5.2 Neue Entwicklungen in Politik und Gesetzgebung

Stellungnahmen und andere Arbeiten

Im letzten Monat des Jahres 2005 gingen beim Europäischen Datenschutzbeauftragten weitere Ersuchen um Konsultation zu Kommissionsvorschlägen im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit ein. Der Europäische Datenschutzbeauftragte wird seine Stellungnahmen in den ersten Monaten des Jahres 2006 abgeben.

Besondere Aufmerksamkeit muss dem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über den Austausch von Informationen nach dem Grundsatz der Verfügbarkeit geschenkt werden, den die Kommission am 12. Oktober 2005 annahm. Gemäß diesem Grundsatz, der im Haager Programm eingeführt wurde, sollten Informationen, über die die nationalen Strafverfolgungsbehörden in einem Mitglied-

staat zu Zwecken der Kriminalprävention verfügen, auch den zuständigen Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen. Dieser Vorschlag ist eng mit dem Vorschlag über den Datenschutz im Bereich der dritten Säule verknüpft.

Darüber hinaus muss dieser Vorschlag im Rahmen einer allgemeinen Tendenz zum vermehrten Datenaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten gesehen werden. In anderen Kontexten wurden nämlich zwei parallele Rechtsinstrumente vorgeschlagen: der Vertrag von Prüm (der manchmal als „Schengen III“ bezeichnet wird), der von sieben Mitgliedstaaten unterzeichnet wurde, ist nur ein Beispiel. Dies bestätigt, dass ein umfassender Rechtsrahmen für den Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der dritten Säule unabhängig von der Annahme des Vorschlags über den Grundsatz der Verfügbarkeit wünschenswert ist, wie der Europäische Datenschutzbeauftragte in seiner Stellungnahme zum Datenschutz im Rahmen der dritten Säule feststellte.

Eine weitere Tendenz geht hin zu Vorschlägen, mit denen die Ermittlungsbefugnisse der Strafverfolgungsbehörden (häufig einschließlich Europol) dadurch ausgeweitet werden sollen, dass ihnen Zugang zu Datenbanken gewährt wird, die ursprünglich nicht für Strafverfolgungszwecke entwickelt worden sind. Die Kommission legte am 24. November 2005 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Zugang der für die innere Sicherheit zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen vor. Der Europäische Datenschutzbeauftragte gab am 24. Januar 2006 eine Stellungnahme zu diesem Vorschlag ab. Darüber hinaus wird in der Mitteilung der Kommission über die Verbesserung der Effizienz der europäischen Datenbanken und die Steigerung ihrer Interoperabilität sowie der Synergien zwischen ihnen ausdrücklich empfohlen, den für die innere Sicherheit zuständigen Behörden Zugang zu anderen groß angelegten Datenbanken wie SIS II (Daten im Rahmen der ersten Säule) oder Eurodac zu gewähren. Es braucht nicht hervorgehoben zu werden, dass der Europäische Datenschutzbeauftragte diese Entwicklung unter Berücksichtigung der Notwendigkeit eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen den Kernprinzipien des Datenschutzes und den Interessen der für die innere Sicherheit zuständigen Behörden sehr aufmerksam beobachten wird.

Die Kommission nahm außerdem einen Vorschlag für einen Rahmenbeschluss über den Austausch von Informationen aus den Strafregistern an. Durch diesen Vorschlag würden organisatorische Maßnahmen zur Regelung der Speicherung und des Austauschs von Informationen über verurteilte Personen zwischen den Mitgliedstaaten festgelegt. Der Vorschlag soll die „Dringlichkeitsmaßnahme“ ersetzen, zu der der Europäische Datenschutzbeauftragte am 13. Januar 2005 Stellung nahm (siehe oben).

Ende 2005 leitete die Generaldirektion Informationsgesellschaft und Medien das Verfahren für eine Überprüfung des EU-Regelungsrahmens für elektronische Kommunikationen und Dienste einschließlich der Überprüfung der Richtlinie 2002/58/EG ein. Der Europäische Datenschutzbeauftragte wird dieses Verfahren aufmerksam verfolgen und seine Vorstellungen über eine künftige Regelung in diesem Bereich vorlegen.

Mittel- und langfristiger Schwerpunkt

Es ist klar, dass die Agenda des Europäischen Datenschutzbeauftragten zum großen Teil vom Arbeitsprogramm der Kommission bestimmt wird. Die Arbeit des Europäischen Datenschutzbeauftragten in den Jahren 2006 und 2007 muss unter diesem Blickwinkel gesehen werden: Änderungen bei den von der Kommission festgelegten Prioritäten können Änderungen des Arbeitsprogramms des Europäischen Datenschutzbeauftragten nach sich ziehen.

2005 konzentrierte sich die beratende Tätigkeit des Europäischen Datenschutzbeauftragten weitgehend auf den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Der größte Teil der Arbeit des Europäischen Datenschutzbeauftragten beschäftigte sich mit dem zunehmenden Bedarf an grenzüberschreitendem Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten

zum Zwecke der Bekämpfung des Terrorismus oder anderer (schwerer) Straftaten und/oder für Zwecke im Zusammenhang mit der Einreise von Drittstaatsangehörigen in das Gebiet der EU.

In der Kommissionsmitteilung über die jährliche Strategieplanung für 2006 und über das Legislativ- und Arbeitsprogramm für 2006 werden die Prioritäten für 2006 und in geringerem Umfang für die darauf folgenden Jahre festgelegt. Nach Ansicht des Europäischen Datenschutzbeauftragten sind die Perspektiven in Bezug auf Wohlstand und Sicherheit am wichtigsten. In diesem Bereich wird es zu Richtungsänderungen kommen.

- Was die Thematik Wohlstand anbelangt, wird der Europäische Datenschutzbeauftragte weitere Initiativen zur Entwicklung einer europäischen Informationsgesellschaft aufmerksam verfolgen. In nächster Zukunft ist das Augenmerk auf die Überprüfung des Regelungsrahmens für elektronische Kommunikationen Aufmerksamkeit zu richten.
- Was die Thematik Sicherheit anbelangt, so könnten im Hinblick auf den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts andere Prioritäten gesetzt werden, die mit den technologischen Entwicklungen wie der Biometrie und dem zunehmenden Druck auf staatliche und private Datenbankverwalter, Zugang zu Strafverfolgungszwecken zu gewähren, zusammenhängen. Die Kommission hat in diesem Kontext eine wichtige Initiative vorgeschlagen, die darauf abzielt, der Polizei Zugang zu Datenbanken zu gewähren, die für den Grenzschutz an den Außengrenzen genutzt werden.

Allgemein werden andere Politikfelder wie elektronische Kommunikation und medizinische Daten mehr Bedeutung erlangen.

4 Zusammenarbeit

4.1 Artikel-29-Datenschutzgruppe

Die Artikel-29-Datenschutzgruppe wurde mit Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzt. Es handelt sich um ein unabhängiges beratendes Gremium zum Schutz der personenbezogenen Daten im Rahmen der Richtlinie. Ihre Aufgaben sind in Artikel 30 der Richtlinie festgelegt und können wie folgt zusammengefasst werden:

- Sie vermittelt der Europäischen Kommission einschlägiges Sachwissen aus den Mitgliedstaaten zu Fragen des Datenschutzes.
- Sie fördert durch die Zusammenarbeit zwischen den Datenschutzbehörden die einheitliche Anwendung der allgemeinen Grundsätze der Richtlinie in allen Mitgliedstaaten.
- Sie berät die Kommission zu allen Gemeinschaftsmaßnahmen, die die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten berühren.
- Sie richtet Empfehlungen zu Fragen des Schutzes von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in der Europäischen Gemeinschaft an die allgemeine Öffentlichkeit und insbesondere an die Gemeinschaftsorgane.

Die Gruppe setzt sich aus je einem Vertreter der von den einzelnen Mitgliedstaaten bestimmten Kontrollstellen und einem Vertreter der für die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft geschaffenen Behörde sowie einem Vertreter der Kommission zusammen. Die Kommission nimmt auch die Sekretariatsgeschäfte der Gruppe wahr.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte ist seit Anfang 2004 ordentliches Mitglied der Artikel-29-Datenschutzgruppe. Gemäß Artikel 46 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 nimmt er an den Arbeiten dieser Gruppe teil. Nach Auffassung des Europäischen Datenschutzbeauftragten ist diese Gruppe ein äußerst wichtiges Forum für die Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Kontrollstellen. Es versteht sich auch von selbst, dass die Gruppe bei der einheitlichen Anwendung der Richtlinie und der Auslegung ihrer allgemeinen Grundsätze eine zentrale Rolle spielen sollte. Dies ist ein weiterer Grund, weshalb sich der Europäische Datenschutzbeauftragte aktiv an den Arbeiten der Gruppe beteiligt.

Nach Artikel 46 Buchstabe f Ziffer i der Verordnung ist der Europäische Datenschutzbeauftragte gehalten, auch mit den einzelstaatlichen Kontrollstellen zusammenzuarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist; insbesondere soll dies durch den Austausch aller sachdienlichen Informationen und die Anforderung oder Erbringung sonstiger Unterstützungsleistungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben geschehen. Diese Zusammenarbeit erfolgt auf Einzelfallbasis. Auf Einladung der nationalen Kollegen trägt der Europäische Datenschutzbeauftragte auch zu internationalen Veranstaltungen über besondere Themen bei. Die direkte Zusammenarbeit mit einzelstaatlichen Behörden wird im Zusammenhang mit internationalen Systemen wie Eurodac und dem geplanten Visa-Informationssystem (VIS), bei denen eine wirksame gemeinsame Aufsicht erforderlich ist, immer wichtiger (siehe Abschnitt 2.8).

Die Gruppe erstellte 2005 eine Reihe von Stellungnahmen zu Vorschlägen für Rechtsvorschriften, zu denen auch der Europäische Datenschutzbeauftragte

auf der Grundlage von Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung Stellung genommen hatte. Die Stellungnahme des letzteren ist obligatorischer Bestandteil des EU-Gesetzgebungsprozesses, aber auch die Stellungnahmen der Datenschutzgruppe sind natürlich äußerst nützlich, da sie insbesondere zusätzliche Aspekte aus nationaler Sicht enthalten können.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte begrüßt daher diese Stellungnahmen der Artikel-29-Datenschutzgruppe, die mit den von ihm kurz zuvor angenommenen Stellungnahmen weitgehend im Einklang stehen. Folgende Stellungnahmen sind Beispiele für positive Synergieeffekte zwischen der Artikel-29-Datenschutzgruppe und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten ⁽²²⁾:

- Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen Mitgliedstaaten über Visa für den kurzfristigen Aufenthalt [KOM(2004) 835 endg.], am 23. Juni 2005 angenommen (WP 110) ⁽²³⁾;
- Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlicher elektronischer Kommunikationsdienste verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG [KOM(2005) 438 endg.], am 21. Oktober 2005 angenommen (WP 113);
- Stellungnahme zu den Vorschlägen für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates [KOM(2005) 236 endg.] und für einen Beschluss des Rates [KOM(2005) 230 endg.] über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) und zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang von für die Ausstellung von Kfz-Zulassungsbescheinigungen zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten zum Schenge-

ner Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) [KOM(2005) 237 endg.], am 25. November 2005 angenommen (WP 116).

Der Europäische Datenschutzbeauftragte arbeitete außerdem aktiv an verschiedenen Stellungnahmen der Gruppe mit, mit denen zu einer besseren Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG bzw. einer einheitlichen Auslegung ihrer wichtigsten Bestimmungen beigetragen werden soll. Der Europäische Datenschutzbeauftragte ist überzeugt, dass derartige Arbeiten im jährlichen Arbeitsprogramm der Gruppe weiterhin eine vorrangige Rolle spielen müssen. Folgende Dokumente sind Beispiele für diese Arbeiten:

- Bericht der Artikel-29-Datenschutzgruppe über die Pflicht zur Meldung bei den nationalen Kontrollstellen, die bestmögliche Nutzung der Ausnahmen und der Vereinfachung und die Rolle der Datenschutzbeauftragten in der Europäischen Union, am 18. Januar 2005 angenommen (WP 106);
- Arbeitsdokument über die gemeinsame Auslegung von Artikel 26 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG vom 24. Oktober 1995, am 25. November 2005 angenommen (WP 114).

Es sei darauf hingewiesen, dass sich gemeinsame Auslegungen der Richtlinie unmittelbar auf die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 für Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft auswirken können, da beide Rechtsakte eng miteinander verbunden sind: So sind z. B. Artikel 26 Absatz 1 der Richtlinie und Artikel 9 Absatz 6 der Verordnung hinsichtlich der Übermittlung an Drittländer nahezu identisch. Der Europäische Datenschutzbeauftragte beabsichtigt daher, sich bei seiner Arbeit auf diese Auslegungen zu stützen.

Schließlich wirkte der Europäische Datenschutzbeauftragte aktiv an Dokumenten über wichtige neue technologische Entwicklungen mit. Ein typisches Beispiel ist hier das Dokument über Datenschutzaspekte der RFID-Technologie, das am 19. Januar 2005 angenommen wurde (WP 105). Der Europäische Datenschutzbeauftragte ist außerdem in der Internet-Arbeitsgruppe der Datenschutzgruppe vertreten.

⁽²²⁾ Siehe die Stellungnahmen des Europäischen Datenschutzbeauftragten vom 23. März, 26. September und 19. Oktober 2005.

⁽²³⁾ Siehe die Website der Gruppe (http://europa.eu.int/comm/justice_home/fsj/privacy/workinggroup/wpdocs/2005_en.htm).

4.2 Dritte Säule

Nach Artikel 46 Buchstabe f Ziffer ii arbeitet der Europäische Datenschutzbeauftragte mit den im Rahmen des Titels VI des EU-Vertrags (der dritten Säule) eingerichteten Datenschutzgremien zusammen, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung der „Kohärenz bei der Anwendung der Vorschriften und Verfahren, für deren Einhaltung sie jeweils Sorge zu tragen haben“. Bei diesen Datenschutzgremien handelt es sich um die gemeinsamen Kontrollinstanzen (GKI) von Europol, Schengen, Eurojust und des Zollinformationssystem. Die meisten dieser Gremien setzen sich aus – zum Teil denselben – Vertretern der einzelstaatlichen Kontrollstellen zusammen. Daher findet die Zusammenarbeit in der Praxis mit den einschlägigen GKI, die von einer gemeinsamen Datenschutz-Geschäftsstelle im Rat unterstützt werden, und allgemein mit den einzelstaatlichen Datenschutzbehörden statt.

Die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Datenschutzbehörden und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten wurde in den letzten Jahren deutlich, da die Zahl der Initiativen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Terrorismus einschließlich verschiedener Vorschläge für den Austausch personenbezogener Daten auf europäischer Ebene kontinuierlich zunahm.

2004 wurde eine Vereinbarung über einen strukturierten Ansatz für die Ausarbeitung politischer Positionen zur Polizeiarbeit und damit zusammenhängende Fragen geschlossen. Es wurde eine Planungsgruppe zur Koordinierung der Arbeit der verschiedenen Gremien geschaffen, in der der Europäische Datenschutzbeauftragte vertreten war, und außerdem wurde die Gruppe „Polizei“ als gemeinsames Forum der europäischen Konferenz (siehe auch Abschnitt 4.3) wieder eingesetzt. Im Juni 2004 kamen die Mitglieder der Planungsgruppe überein, dass die Gruppe „Polizei“, in der alle Kontrollstellen vertreten sein sollten, folgende Papiere ausarbeiten sollte:

- ein Positionspapier, das auf der Konferenz im Frühjahr 2005 in Krakau angenommen werden sollte;

- eine Stellungnahme zu dem künftigen Rechtsakt über den Datenschutz im Rahmen der dritten Säule und
- eine Stellungnahme zu dem schwedischen Vorschlag für einen Rahmenbeschluss über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Die Ergebnisse der Beratungen der Gruppe „Polizei“ am 28. Januar 2005 in Den Haag flossen in die folgenden drei Dokumente ein:

- Entwurf eines Positionspapiers über Strafverfolgung und Informationsaustausch in der EU mit konkreten Vorschlägen für die Ausarbeitung eines Rechtsakts der dritten Säule zum Datenschutz, mit dem die Kohärenz mit den Datenschutzstandards der Richtlinie 95/46/EG sichergestellt werden sollte;
- Entwurf einer „Krakauer Erklärung“, in der ein Datenschutzsystem für die dritte Säule im Einklang mit den Standards der Richtlinie gefordert wird und in der das Positionspapier als Beitrag zu laufenden Initiativen vorgestellt wird;
- Entwurf einer Stellungnahme zum schwedischen Vorschlag.

Bei einer öffentlichen Anhörung im EP-Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres am 31. Januar 2005 sprachen sich verschiedene Redner einschließlich des Europäischen Datenschutzbeauftragten für angemessene Sonderregelungen für die dritte Säule aus. Die Datenschutzbehörden traten am 12. April 2005 erneut zusammen, um die Dokumente fertig zu stellen, die auf der Frühjahrskonferenz in Krakau vorgelegt werden sollten.

Auf der Frühjahrskonferenz, die vom 24. bis 26. April 2005 stattfand, wurden die oben genannten Dokumente angenommen. In der „Krakauer Erklärung“⁽²⁴⁾ stellte die Konferenz fest, dass Initiativen zur Verbesserung der Strafverfolgung in der EU wie z. B. jene zum Grundsatz der Verfügbarkeit nur auf der Grundlage eines angemessenen Systems von

⁽²⁴⁾ Siehe auf der Website (http://www.edps.eu.int/02_en_legislation.htm#EDPC).

Datenschutzregelungen eingeführt werden sollten, die einen hohen und gleichwertigen Datenschutzstandard gewährleisten.

Am 21. Juni 2005 fand in Brüssel eine Sitzung der Gruppe „Polizei“ statt, in der die Reaktionen auf die „Krakauer Erklärung“, das Positionspapier und die Stellungnahme zur schwedischen Initiative erörtert wurden. Außerdem wurde die Gruppe von Vertretern der Kommission über den Sachstand bezüglich des Rahmenbeschlusses über den Datenschutz im Rahmen der dritten Säule informiert. Die Kommission stellte ein Arbeitspapier zu diesem Thema vor. Nachdem auf der Frühjahrskonferenz über das Recht auf Zugang zu Polizeidaten diskutiert worden war, wurde auch dieses Thema behandelt ⁽²⁵⁾.

Am 4. Oktober 2005 nahm die Kommission einen Vorschlag für einen Rahmenbeschluss über den Datenschutz im Rahmen der dritten Säule an, zu dem der Europäische Datenschutzbeauftragte am 19. Dezember 2005 eine Stellungnahme abgab (siehe auch Abschnitt 3.3.1).

Die Gruppe „Polizei“ trat am 18. November 2005 erneut in Brüssel zusammen, um mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme zum endgültigen Vorschlag der Kommission zu beginnen. Die Teilnehmer waren sich weitgehend darin einig, dass dieser Vorschlag einen Meilenstein im Bereich des Datenschutzes darstellt und dass nicht auf die Möglichkeit, den Datenschutz im Rahmen der dritten Säule zu regeln, verzichtet werden dürfe. Die Beratungen konzentrierten sich hauptsächlich auf den Geltungsbereich und die Rechtsgrundlage des Vorschlags. Der Europäische Datenschutzbeauftragte vertrat in seiner Stellungnahme zu dem Vorschlag einen entschlossenen Standpunkt zu beiden Fragen.

Bei den Beratungen wurden auch der Entwurf des Rahmenbeschlusses über den Grundsatz der Verfügbarkeit und die Ergebnisse eines Fragebogens zum Zugangsrecht erörtert. Durch den Fragebogen wurden die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich des Rechts auf Zugang zu Polizeidaten deutlich. Auf der Grundlage des Fragebogens wurde der Schluss gezogen, dass Harmonisierung insbeson-

dere im Hinblick auf den zunehmenden Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten erforderlich ist.

In einer Sondersitzung am 24. Januar 2006 in Brüssel nahm die Konferenz der europäischen Datenschutzbehörden eine Stellungnahme zum Vorschlag für einen Rahmenbeschluss über den Datenschutz im Rahmen der dritten Säule an. Diese Stellungnahme steht weitgehend im Einklang mit der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten vom 19. Dezember 2005 (siehe Abschnitt 3.3.1). Auf der nächsten Frühjahrskonferenz wird voraussichtlich über die Notwendigkeit weiterer Schritte beraten.

SIS II

Der Europäische Datenschutzbeauftragte arbeitete außerdem beim Entwurf der Stellungnahme über das Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) mit der gemeinsamen Kontrollinstanz (GKI) dieses Systems zusammen. Es fanden regelmäßig informelle Kontakte statt, durch die so weit wie möglich die jeweiligen Vorgehensweisen in diesem Fall abgestimmt werden sollten. Der Europäische Datenschutzbeauftragte schätzte es außerordentlich, dass er als Beobachter zu einer Sitzung der Schengener GKI am 27. September 2005 eingeladen wurde, und nutzte die Gelegenheit, um seinen Standpunkt zu einigen Fragen zu erläutern. Anfang 2006 wurde auf der Grundlage von Folgeberatungen mit der Schengener GKI ein gemeinsamer Ansatz hinsichtlich der Aufsicht des SIS II festgelegt, der vom Europäischen Parlament und vom Rat bei ihren Beschlüssen über die SIS-II-Vorschläge berücksichtigt werden sollte.

4.3 Europäische Konferenz

Die Datenschutzbehörden der Mitgliedstaaten der EU und des Europarates finden sich jährlich zu einer Frühjahrskonferenz zusammen, bei der Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse besprochen werden und ein Informations- und Erfahrungsaustausch über unterschiedliche Themen gepflegt wird. Der Europäische Datenschutzbeauftragte und sein Stellvertreter nahmen an der vom polnischen Generalinspektor für Datenschutz vom 24. bis 26. April 2005 in Krakau veranstalteten Konferenz teil.

⁽²⁵⁾ Auf das Arbeitspapier der Kommission über den Datenschutz im Rahmen der dritten Säule hin arbeitete die Gruppe Bemerkungen zu diesem Dokument aus und übermittelte diese Bemerkungen im Juli 2005 an die zuständigen Dienststellen der Kommission.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte leistete insbesondere einen Beitrag zu der Sitzung zum Thema „Directive 95/46/EC: amendment or new interpretation“ („Richtlinie 95/46/EG: Änderung oder Neuauslegung“). Auf der Konferenz wurden u. a. auch folgende Themen behandelt: „The impact of Directive 95/46/EC on personal data protection in the EU and third countries“ (Die Auswirkungen der Richtlinie 95/46/EG auf den Schutz personenbezogener Daten in der EU und in Drittländern), „The impact of the jurisprudence of the European Court of Justice on the application of Directive 95/46/EC“ (Die Auswirkungen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs auf die Anwendung der Richtlinie 95/46/EG), „Transfer of personal data to third countries – binding corporate rules – the new legal instruments – applicable law“ (Die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer – verbindliche unternehmensinterne Vorschriften – die neuen Rechtsinstrumente – geltendes Recht), „Personal data protection officials“ (Für den Schutz personenbezogener Daten zuständige Datenschutzbeauftragte), „The right of access to data executed by data subjects – practical approach“ (Wahrnehmung des Rechts auf Zugang zu den Daten durch betroffene Personen – praktischer Ansatz), „Awareness and education“ (Sensibilisierung und Aufklärung) und „The protection of personal data in the third pillar“ (Der Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der dritten Säule). In diesem Zusammenhang (siehe Abschnitt 4.2) wurde eine Reihe wichtiger Dokumente angenommen.

Die nächste Europäische Konferenz wird am 24. und 25. April 2006 in Budapest stattfinden und sich u. a. mit den Themen „Data protection in the third pillar“ (Datenschutz im Rahmen der dritten Säule), „Data protection for historical and scientific research“ (Datenschutz in Geschichtsforschung und wissenschaftlicher Forschung) und „Effectiveness of data protection authorities“ (Effizienz von Datenschutzbehörden) befassen. Der Europäische Datenschutzbeauftragte wird in der Sitzung zum Thema „Data protection in the third pillar“ den Vorsitz führen.

4.4 Internationale Konferenz

Datenschutzbehörden und Datenschutzbeauftragte aus Europa und anderen Teilen der Welt, einschließlich Kanada, Lateinamerika, Australien, Neuseeland, Hongkong, Japan und anderer Gebiete im asiatisch-

pazifischen Raum, treffen sich seit vielen Jahren im September zu einer Jahreskonferenz. Die 27. Internationale Konferenz über Schutz der Privatsphäre und Datenschutz fand vom 14. bis 16. September 2005 in Montreux in der Schweiz statt.

Das allgemeine Thema der Konferenz war „The protection of personal data and privacy in a globalised world: a universal right respecting diversities“ (Ein universelles Recht auf den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre unter Beachtung der Vielfalt in einer globalisierten Welt). Sowohl der Europäische Datenschutzbeauftragte als auch sein Stellvertreter nahmen an der Konferenz teil. Am Schluss der Konferenz kamen die Teilnehmer überein, die Anerkennung des universellen Charakters der Datenschutzgrundsätze zu fördern, und nahmen die „Erklärung von Montreux“⁽²⁶⁾ an. In der Erklärung werden diese Grundsätze zusammengefasst und die verschiedenen Akteure aufgefordert, zu ihrer universellen Anerkennung auf politischer, rechtlicher und praktischer Ebene beizutragen. Die Verwirklichung der Ziele dieser Erklärung soll regelmäßig überprüft werden.

Die Konferenz nahm auch zwei Resolutionen zum Einsatz der Biometrie in Pässen, Identitätsausweisen und Reisedokumenten und zur Verwendung von Personendaten für die politische Kommunikation an. Beide Resolutionen befassen sich mit Themen, die derzeit in vielen Gerichtsbarkeiten zu schwierigen Beratungen führen⁽²⁷⁾.

Die nächste internationale Konferenz sollte vom 1. bis 3. November 2006 in Buenos Aires stattfinden, wird aber wahrscheinlich an einem anderen, noch zu beschließenden Ort abgehalten.

4.5 Seminar für internationale Organisationen

Der Europäische Datenschutzbeauftragte veranstaltete am 15. September 2005 in Genf gemeinsam mit dem Europarat, der OECD und den schweizerischen und österreichischen Datenschutzbehörden ein Seminar über den Datenschutz in internationalen Organisationen. Vertreter von ca. 20 internationalen

⁽²⁶⁾ Siehe auf der Website: http://www.edps.eu.int/02_en_legislation.htm#international.
⁽²⁷⁾ Ebenda.

Organisationen wie z. B. den Vereinten Nationen, Interpol, IOM und NATO nahmen daran teil. Ziel des Seminars, das den Titel „Data protection as part of „good governance“ in international organisations“ (Datenschutz als Teil einer verantwortungsvollen Verwaltung in internationalen Organisationen) hatte, war es, das Bewusstsein für die universellen Datenschutzgrundsätze und ihre praktischen Konsequenzen für die Arbeit in internationalen Organisationen zu schärfen.

Obwohl praktisch alle internationalen Organisationen personenbezogene Daten und oft sogar empfindliche Daten – meist im Interesse und zum Nutzen der betroffenen Personen – verarbeiten, gibt

es oft nur unzureichende Garantien. Der Grund hierfür liegt darin, dass internationale Organisationen vielfach von den einzelstaatlichen Gesetzen ausgenommen sind und daher rechtlich nicht durch die zahlreichen Datenschutzinstrumente, die für öffentliche Einrichtungen und Privatunternehmen in vielen Ländern auf der ganzen Welt gelten, gebunden sind. Auf dem Seminar sollte auf diesen Mangel hingewiesen und auf eine Lösung dieser Situation hingearbeitet werden. Dies wurde von den Teilnehmern außerordentlich geschätzt und viele von ihnen wünschten weitere Schritte. Dies wird zu gegebener Zeit mit internationalen Organisationen geprüft, die imstande und gewillt sind, in diesem Bereich zusammenzuarbeiten und Erfahrungen auszutauschen.

5 Kommunikation

5.1 Einleitung

2005 konnte mit der Entwicklung einer Informationsstrategie ein signifikanter Qualitätssprung bei der externen Kommunikation des Europäischen Datenschutzbeauftragten verzeichnet werden. Mit der Strategie, die auf den im ersten Tätigkeitsjahr ausgearbeiteten Methoden aufbaut, soll die Kommunikation sowohl im Hinblick auf ein allgemeines Ziel als auch im Hinblick auf ein konkretes Ziel strukturiert werden. Dies geschieht durch Bestimmung der zur Verfügung stehenden Kommunikationsmittel und durch Verknüpfung der Hauptaktivitäten der Behörde mit den Zielgruppen.

Das allgemeine Ziel umfasst zwei Aspekte:

- Sensibilisierung für den Datenschutz im Allgemeinen,
- Sensibilisierung für die Hauptaktivitäten des Europäischen Datenschutzbeauftragten und der Behörde.

Eine allgemeine Sensibilisierung ist in den ersten beiden Tätigkeitsjahren einer Behörde besonders wichtig und der Europäische Datenschutzbeauftragte verwandte besondere Aufmerksamkeit darauf, seine Behörde auf der politischen Landkarte zu platzieren. Der Europäische Datenschutzbeauftragte und sein Stellvertreter repräsentierten die Behörde daher in vielen Konferenzen, Seminaren und Vorträgen – nicht nur an den Hauptsitzen der Organe und Einrichtungen der EU, sondern auch in einer Reihe von Mitgliedstaaten wie Zypern, Frankreich, Deutschland, Litauen, Polen, Spanien und dem Vereinigten Königreich. Auch Drittländer wie die Vereinigten Staaten und die Schweiz wurden in diesem Zusammenhang besucht – anlässlich einer Rund-

tischdiskussion über den Datenschutz auf hoher Ebene bzw. der jährlichen internationalen Konferenz über den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten.

Während die Arbeiten an verschiedenen Dossiers (wie Vorabkontrollen und Konsultation zu Rechtsvorschriften) voranschritten, wurde das allgemeine Ziel zunehmend in den Kontext eines konkreten Ziels übernommen. Konkrete Ziele sind enger mit besonderen Angelegenheiten verknüpft. Beispiele hierfür sind die Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss über den Datenschutz im Bereich der dritten Säule, die dem Rat vorgelegt wurde, und die Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie über die Vorratsspeicherung elektronischer Kommunikationsdaten, die dem Europäischen Parlament unterbreitet wurde.

5.2 Hauptaktivitäten und Zielgruppen

Bei der Ausarbeitung der Informationsstrategie wurden verschiedene Zielgruppen ermittelt. Diese werden nachstehend in Verbindung mit den drei Hauptaktivitäten des Europäischen Datenschutzbeauftragten aufgeführt.

1. Aufsicht – die Einhaltung der Datenschutzanforderungen durch die EU-Verwaltung sicherstellen

- a) Das Individuum: betroffene Personen im Allgemeinen, entsprechend der jeweiligen Verarbeitung, und Mitarbeiter der Organe und Einrichtungen der EU im Besonderen. Bei dieser Zielgruppe stehen die „Rechte“, nämlich das

Grundrecht auf Datenschutz und die spezifischen Rechte der betroffenen Personen (die vor allem in den Artikeln 13 bis 19 der Verordnung festgelegt sind) im Vordergrund.

- b) Das institutionelle Gefüge: die behördlichen Datenschutzbeauftragten, die Datenschutzkoordinatoren (DSK) und die für die Verarbeitung Verantwortlichen in den Organen und Einrichtungen der EU. Hier liegt der Schwerpunkt auf den „Verpflichtungen“ wie z. B. den allgemeinen Bestimmungen über die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, den Kriterien für die Zulässigkeit der Verarbeitung und der Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person (nach den Artikeln 4 bis 12 der Verordnung).

2. Konsultation – Förderung des Datenschutzes in neuen Rechtsvorschriften und Verwaltungsmaßnahmen

Bisher war der Europäische Datenschutzbeauftragte im Zusammenhang mit Vorschlägen für neue Rechtsvorschriften beratend tätig und die Zielgruppen waren dabei die „politischen Akteure der EU“. Entsprechend den Gesetzgebungsverfahren der EU richteten sich die Empfehlungen zu einem bestimmten Vorschlag zunächst an die Europäische Kommission (da 2005 zahlreiche Vorschläge im Bereich der Strafverfolgung ausgearbeitet wurden, betrafen die meisten Empfehlungen die Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit, aber auch andere Generaldirektionen waren betroffen). In der zweiten Phase, in der der Rat und das Europäische Parlament den Vorschlag prüfen, richteten sich die Empfehlungen des Europäischen Datenschutzbeauftragten z. B. an den Ratsausschuss „Artikel 36“ und den EP-Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres.

3. Zusammenarbeit

Der Europäische Datenschutzbeauftragte arbeitet mit anderen maßgeblichen Akteuren in diesem Bereich zusammen, die als „Datenschutzkollegen“ bezeichnet werden. Hier können drei Ebenen der Zusammenarbeit unterschieden werden: mit Kollegen auf EU-Ebene, mit Kollegen in einem allgemeineren europäischen Rahmen (z. B. im Rahmen der Europäischen Datenschutzkonferenz, die auch Mitglieder des Europarates umfasst, die nicht Mitglieder der EU sind) oder auf internationaler Ebene (z. B. im Rahmen der Internationalen Datenschutzkonferenz).

Bei der Zusammenarbeit auf EU-Ebene kann zwischen der Arbeit im Rahmen der ersten Säule (dem Bereich des EG-Vertrags) und der Arbeit im Rahmen der dritten Säule (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit) unterschieden werden. Das wichtigste Gremium für die erste Säule ist die Artikel-29-Datenschutzgruppe (siehe Abschnitt 4.1).

Im Bereich der dritten Säule war der Europäische Datenschutzbeauftragte als Beobachter an einer Reihe von gemeinsamen Kontrollinstanzen beteiligt (siehe auch Abschnitt 4.2). Als die gemeinsame Kontrollinstanz des Schengener Informationssystems über die Vorschläge für SIS II beriet, beteiligte sich der Europäische Datenschutzbeauftragte an diesen Beratungen und übermittelte außerdem dem Vorsitzenden und dem Sekretariat seine Stellungnahme.

5.3 Kommunikationsmittel

2005 wurde eine Reihe von Kommunikationsmitteln wie Hintergrunddokumente, Informationsschriften, Pressemitteilungen usw. ausgearbeitet, wie es für viele öffentliche Einrichtungen üblich ist. Jedes dieser Mittel hat seine eigenen Besonderheiten und seinen eigenen Zyklus; sie können entsprechend der Zielgruppe, an die sie sich richten, unterschiedlich eingesetzt werden. Die wichtigsten Aspekte werden im Folgenden beschrieben.

5.4 Die Informationskampagne des Europäischen Datenschutzbeauftragten

Von März bis Juli brachte der Europäische Datenschutzbeauftragte zwei ausführliche Broschüren in Umlauf, die Ende 2004 ausgearbeitet worden waren (bei einer standen der Europäische Datenschutzbeauftragte und seine Aufgaben im Mittelpunkt, bei der anderen die Rechte der betroffenen Personen). Diese Broschüren wurden in alle 20 Amtssprachen der EU übersetzt und insgesamt wurden ca. 80 000 Exemplare in allen Mitgliedstaaten verteilt. Sie wurden den Zielgruppen direkt (jeder EU-Mitarbeiter erhielt ein Exemplar) oder indirekt – über die „Europe direct“-Informationsstellen und die Datenschutzbehörden in den Mitgliedstaaten zugeleitet.

5.5 Der Pressedienst

Unmittelbar vor der Veröffentlichung des Hintergrunddokuments über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten und den Datenschutz wurde der Pressedienst des Europäischen Datenschutzbeauftragten eingerichtet. Der Dienst wird von einem Pressereferent geleitet, der die Kontaktperson für Journalisten ist und der für die Bearbeitung von Anträgen auf Interviews, die Organisation von Pressekonferenzen, die Erstellung von Pressemitteilungen usw. zuständig ist.

Der Pressedienst, der sich natürlich an Journalisten richtet, hat zum Ziel, eine bestimmte Botschaft zu vermitteln, die sich an eine oder mehrere Zielgruppen richtet. Die Medien sind in diesem Sinne eine Zielgruppe, aber auch eine Zwischenstufe, die dazu beitragen kann, die Botschaft an die jeweilige(n) Zielgruppe(n) weiterzuleiten.

Pressekonferenzen wurden zwecks Vorstellung des Jahresberichts im März und zwecks Vorstellung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zur Vorratsspeicherung von Daten im September 2005 abgehalten. Über beide Konferenzen, an denen zahlreiche Journalisten teilnahmen, wurde in hohem Maße in den Medien berichtet. Des Weiteren wurde ein Mittagessen für die Presse organisiert, bei dem das Hintergrundpapier über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten und den Datenschutz (siehe Abschnitt 2.6) vorgestellt und allgemeine Hintergrundinformationen über die Aktivitäten und Prioritäten des Europäischen Datenschutzbeauftragten erteilt wurden.

5.6 Die Website

Die Website, die als wichtigstes Kommunikationsmittel des Europäischen Datenschutzbeauftragten betrachtet wird, ist die umfassendste Quelle für Informationen über dessen Aktivitäten. Sie bietet außerdem die Möglichkeit, Informationen miteinander zu verknüpfen und durch Querverweise weitere Erläuterungen bereitzustellen.

Die Website wurde im ersten Halbjahr 2004 geschaffen und gewann 2005 durch neue Bereiche und neue Arten von Dokumenten beträchtlich an Umfang. Ohne hoch entwickelte statistische Instrumente ist es schwierig, zuverlässige Schlussfolgerungen über

die Nutzung der Website zu ziehen. Dennoch konnte allgemein der Eindruck gewonnen werden, dass

- nach den Sommerferien im August die Zahl der „Besucher“ sprunghaft anstieg; sie pendelte sich bei einer Zahl von ca. 1 000 Besuchern pro Woche ein, während sie vorher durchschnittlich bei ca. 700 Besuchern lag;
- durchschnittlich zwei Seiten pro Besuch geöffnet wurden (3,3 Seiten, wenn Besucher ausgeschlossen werden, die z. B. durch Nutzung eines direkten Links auf ein bestimmtes Online-Dokument nur eine Seite öffnen) – was auf eine geringe Neigung zum Surfen hinweist;
- jedes Mal, wenn der Europäische Datenschutzbeauftragte eine neue Stellungnahme, eine Informationsschrift (Newsletter), eine Pressemitteilung oder ähnliches vorstellte, die Zugriffe auf die Website deutlich anstiegen.

Die Statistiken veranlassten den Europäischen Datenschutzbeauftragten außerdem, Mitarbeiter für ein Projekt einzusetzen, in dessen Rahmen eine zweite benutzerfreundlichere Generation der Website entwickelt wird. Dieses Projekt, das im Herbst 2005 in Angriff genommen wurde, wird im Frühjahr 2006 mit dem Start der neuen Website abgeschlossen werden.

5.7 Vorträge

Der Europäische Datenschutzbeauftragte verwandte beträchtliche Zeit und Mühe darauf, im Rahmen von Vorträgen in verschiedenen Institutionen und in diversen Mitgliedstaaten in Laufe des Jahres seinen Auftrag zu erläutern und das Bewusstsein für den Datenschutz im Allgemeinen und für spezifische Probleme zu wecken. Außerdem gab er den einschlägigen Medien eine Reihe von Interviews.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte trat häufig im EP-Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres auf. Am 31. Januar erläuterte er auf einem öffentlichen Seminar über den Datenschutz und die Sicherheit der Bürger seinen Standpunkt zu Fragen der „dritten Säule“. Am 30. März stellte er auf dem öffentlichen Seminar über Grenzen seine Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung über das Visa-Informationssystem (VIS) vor.

Am 12. Juli erläuterte er das Hintergrundpapier über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten und den Datenschutz. Am 26. September stellte er seine Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Verkehrsdaten und am 23. November jene zu den Vorschlägen über das Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) vor.

Am 21. Oktober erläuterte der stellvertretende Datenschutzbeauftragte die Stellungnahme zu SIS II in der Ratsgruppe „Schengen-Besitzstand“.

Am 18. Oktober hielt der Europäische Datenschutzbeauftragte auf einem Symposium der Kommission über eSicherheit einen Vortrag über die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001. Am 9. November sprach er im Rat unter dem Titel „Is Big Brother watching you?“ über die Notwendigkeit des Datenschutzes. Am 15. Dezember hielt er in der Kommission einen ähnlichen Vortrag.

Im März hielt der Europäische Datenschutzbeauftragte in Kanada und in den Vereinigten Staaten eine Reihe von Vorträgen: am 5. März an der University of Ottawa, am 7. März an der University of Michigan Law School in Ann Arbor (USA) und am 10. März auf einer Konferenz der International Association of Privacy Professionals (IAPP) in Washington DC. Am 8. Juni nahm der Europäische Datenschutzbeauftragte auf Einladung des Datenschutzbeauftragten Kanadas an einem Treffen der Datenschutzbeauftragten in Ottawa teil.

Im Laufe des Jahres besuchte der Europäische Datenschutzbeauftragte außerdem eine Reihe von Mitgliedstaaten. Am 7. April war er an der Europäischen Akademie für Informationsfreiheit und Datenschutz in Berlin. Am 11. April nahm er an der Verabschiedungsfeier für den Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt in Magdeburg (Deutschland) teil. Am 18. April hielt er einen Vortrag an der Universität Leiden in den Niederlanden. Am 25. April sprach er auf der europäischen Konferenz in Krakau (Polen). Am 2. Juni nahm er auf der nordischen Konferenz in Trondheim an Diskussionen mit skandinavischen Kollegen teil. Am 23. Juni hielt er auf dem 14. Wiesbadener Datenschutzforum einen Vortrag über Datenschutz und Sicherheit in der EU.

Am 13. Oktober war der Europäische Datenschutzbeauftragte an der Universität Tilburg in den Nieder-

landen. Am 21. Oktober sprach er auf der Biometrics 2005 in London. Am 2. November hielt er in Limassol (Zypern) einen Vortrag. Am 8. November nahm er an einem Seminar im französischen Senat in Paris teil. Am 14. November sprach er auf einer Konferenz über elektronischen Handel in Wilna (Litauen). Am 29. November nahm er an einer Konferenz in Manchester und am 30. November an einem Seminar des British Institute for International and Comparative Law in London über die „Richtlinie 95/45/EG: 10 Jahre danach“ teil.

Der stellvertretende Datenschutzbeauftragte hielt in Madrid und Barcelona ähnliche Vorträge über den Datenschutz im Rahmen der dritten Säule u. a. für das Europäische Justizielle Netz.

5.8 Informationsschriften (Newsletter)

Eine erste Ausgabe der Informationsschrift (Newsletter) des Europäischen Datenschutzbeauftragten wurde an eine Reihe von Personen gesandt, die als maßgebliche Adressaten betrachtet wurden, z. B. an Journalisten und an Personen, die im Bereich des Datenschutzes arbeiten. Mit dem Newsletter soll auf aktuelle Aktivitäten und auf Dokumente, die online auf der Website verfügbar sind, hingewiesen werden. Im zweiten Halbjahr 2005 wurden drei Ausgaben veröffentlicht; es sind mindestens vier Ausgaben pro Jahr geplant.

Ende Oktober wurde die Möglichkeit, den Newsletter zu abonnieren ⁽²⁸⁾, eingeführt; in den zwei darauf folgenden Monaten machten ca. 250 Personen, darunter auch Mitglieder des Europäischen Parlaments, EU-Mitarbeiter und Mitarbeiter von einzelstaatlichen Datenschutzbehörden, von dieser Möglichkeit Gebrauch.

5.9 Information

Im Laufe des Jahres 2005 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte per E-Mail mehr als 100 Anfragen – meist von Privatpersonen, aber auch von Juristen, Studenten usw., in denen er um Informationen und/oder Ratschläge zum Datenschutz

⁽²⁸⁾ http://www.edps.eu.int/publications/newsletter_en.htm.

in Europa gebeten wurde. Der Europäische Datenschutzbeauftragte betrachtet diese Anfragen als gute Gelegenheit, Bürgern einen Dienst zu erweisen, und hat sich daher zum Ziel gesetzt, innerhalb weniger Arbeitstage individuell darauf zu antworten – was in den meisten Fällen erreicht wird. Die Anfragen können in zwei Hauptkategorien unterteilt werden, nämlich Ersuchen um Ratschläge und Ersuchen um Informationen, wobei natürlich manche Anfragen beide Aspekte enthalten.

Über 30 Anfragen, in denen um Rat ersucht wurde, wurden bearbeitet; das Spektrum reichte dabei von spezifischen Fragen zur Auslegung eines bestimmten Artikels oder eines besonderen Elements in den Datenschutzvorschriften der EU – bei der Frage, was in eine Erklärung zum Schutz der Privatsphäre auf einer Website eines EU-Organs aufgenommen werden sollte – bis zu Fragen zu den Unterschieden zwischen den allgemeinen Datenschutzgrundsätzen der Europäischen Union und jenen der Vereinigten Staaten.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte bearbeitete auch ca. 70 Anfragen, in denen um Informationen ersucht wurde – unter diese weit gefasste Kategorie fallen u. a. allgemeine Fragen zu Politikfeldern der EU, Fragen zu neuen Rechtsvorschriften und Fragen zum Datenschutz, die in der Öffentlichkeit diskutiert werden, sowie Fragen zur Situation in einem bestimmten Mitgliedstaat. Aufgrund der bisher relativ geringen Zahl von Anfragen konnte individueller darauf geantwortet werden; dabei konnten die maßgeblichen Aspekte hervorgehoben werden und es konnte z. B. auf diesbezügliche Dokumente der Artikel-29-Datenschutzgruppe hingewiesen werden.

Die meisten Anfragen gingen in Englisch oder in Französisch ein; eine nicht geringe Zahl von Anfragen wurde jedoch in den anderen „alten“ und „neuen“ Sprachen gestellt. In diesen Fällen wurden die Antworten des Europäischen Datenschutzbeauftragten bei Bedarf übersetzt, damit in der Muttersprache der sich an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wendenden Person angemessen Auskunft erteilt werden kann. Die Anfragen wurden auch als Grundlage für die Ausarbeitung des Bereichs „Häufig ge-

stellte Fragen“ verwendet, der 2006 auf die Website gestellt wird.

5.10 Logo und hauseigener Stil

Im Oktober wurde ein Projekt gestartet, bei dem ein neues Logo und ein neuer hauseigener Stil entwickelt werden sollte. Die Arbeiten konzentrierten sich zunächst auf den Entwurf eines Logos, das eine eindeutige Verbindung zur EU herstellen, aber dennoch als eigenständiges Logo erkennbar sein sollte und gleichzeitig den Hauptaufgabenbereich des Europäischen Datenschutzbeauftragten sichtbar machen sollte. Das neue Logo wurde seit seiner Fertigstellung Mitte Dezember 2005 schrittweise eingeführt.

Das neue Logo basiert auf der gelben und der blauen Farbe der EU-Flagge und hat die Gestalt einer sich drehenden Diskette, die auch als Schutzschild für die Daten gesehen werden kann. Datenpixel, die einen Schweif bilden, nehmen erst die Gestalt einer Person an und verwandeln sich dann in die europäischen Sterne.

An der Entwicklung eines hauseigenen Stils wird in den ersten Monaten des Jahres 2006 weitergearbeitet; dabei soll eine vollständig überarbeitete visuelle Identität geschaffen werden, die im gesamten Spektrum von Kommunikationsmitteln wie Schreiben, Stellungnahmen, Dokumenten, Newsletter und Website eingesetzt wird.

5.11 Besuche

Im Rahmen der Bemühungen, den Europäischen Datenschutzbeauftragten stärker ins Blickfeld der Öffentlichkeit zu rücken, wurden zwei Gruppen von Studenten, die sich auf EU-Angelegenheiten spezialisieren, empfangen. Diese Besuche fanden ein außerordentlich positives Echo, und auf der neu gestalteten Website wird die Möglichkeit von Besuchen deutlicher herausgestellt werden.

6 Verwaltung, Haushalt und Personal

6.1 Einleitung: Fortsetzung des Aufbaus der neuen Behörde

Der Aufbau des Amtes des Europäischen Datenschutzbeauftragten als neue Behörde wurde ausgehend von der im Jahr 2004 geschaffenen Basis mit dem Ziel fortgesetzt, die positiven Anfangsergebnisse zu konsolidieren. 2005 erlangte der Europäische Datenschutzbeauftragte zusätzliche Ressourcen durch die Aufstockung seines Haushalts (von 1 942 279 EUR auf 2 879 305 EUR) und seines Personals. Was das Personal anbelangt, so wurden zwei neue Programme in die Wege geleitet, in deren Rahmen Praktikanten und nationale Experten eingestellt werden können.

Die Zusammenarbeit mit den Organen (dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission), die die Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit vom 24. Juni 2004 unterzeichnet hatten, wurde weiter verbessert und auch auf andere Dienste ausgeweitet, so dass beträchtliche Kostenvorteile erzielt werden konnten. Es wurde festgestellt, dass im Zusammenhang mit dem Grundsatz der gemeinsamen Unterstützung (Kommission-Parlament) die Ausführung mancher Aufgaben langsamer erfolgte, dieses Probleme dürfte jedoch 2006 in Zusammenarbeit mit dem Personal der betroffenen Organe gelöst werden. Der Europäische Datenschutzbeauftragte übernahm einige Aufgaben, die anfänglich von anderen Organen und Einrichtungen wahrgenommen wurde (z. B. den Kauf von Mobiliar).

Das Verwaltungsumfeld entwickelt sich schrittweise auf der Grundlage von Prioritäten, die den Bedürfnissen und der Größe der Behörde Rechnung tragen. Der Europäische Datenschutzbeauftragte legte

verschiedene interne Regelungen fest, die für ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Behörde erforderlich sind; dazu zählen insbesondere ein System von Standards für die interne Kontrolle und Durchführungsbestimmungen zum Statut.

Die dem Europäischen Datenschutzbeauftragten anfänglich zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten reichen inzwischen nicht mehr aus und das Europäische Parlament wurde um mehr Räumlichkeiten ersucht.

6.2 Haushalt

Im März 2004 – zu einem Zeitpunkt, als gerade mit dem Aufbau des Amtes des Europäischen Datenschutzbeauftragten begonnen wurde – wurde mit Unterstützung des Personals des Europäischen Parlaments ein Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2005 ausgearbeitet. Die Haushaltsbehörde legte einen Haushalt von 2 879 305 EUR für 2005 fest. Dies bedeutete eine Aufstockung um 48,8 % gegenüber dem Haushalt von 2004 (der 11 Monate abdeckte). Der Haushalt wurde auf der Grundlage der von der Kommission bestimmten Parameter und der politischen Leitlinien der Haushaltsbehörde berechnet. Nach dem Beschluss der Haushaltsbehörde, die Gehälter und Ruhegehälter für 2005 anzupassen, wurde ein Berichtigungshaushaltsplan angenommen. In dem Berichtigungshaushaltsplan Nr. 2 der EU, der am 13. Juli 2005 für das Haushaltsjahr 2005 angenommen wurde, wurde der Haushalt für 2005 auf 2 840 733 EUR festgelegt.

Es wurde eine neue Haushaltslinie geschaffen, die indessen keine finanzielle Auswirkungen nach sich zieht. Sie war nicht vorab geplant worden, ermöglicht es jedoch, bei Bedarf Dienstleistungen von Personen, die nicht mit den Organen und Ein-

richtungen verbunden sind, einschließlich Interimpersonal, abzudecken.

Da die Zahl der Mitarbeiter des Europäischen Datenschutzbeauftragten so begrenzt ist, erschien es kaum als effizient, besondere interne Regelungen für sie auszuarbeiten. Daher beschloss der Europäische Datenschutzbeauftragte, die internen Regelungen der Kommission für die Haushaltsausführung anzuwenden, soweit diese Regelungen auf die Struktur und die Größe der Behörde angewandt werden können und soweit keine besonderen Regelungen festgelegt wurden.

Die Kommission leistete weiterhin Unterstützung insbesondere im Hinblick auf die Rechnungsführung, da der Rechnungsführer der Kommission auch zum Rechnungsführer des Europäischen Datenschutzbeauftragten benannt worden war.

Der Rechnungshof stellte in seinem Bericht zum Haushaltsjahr 2004 fest, dass es bei der Prüfung keinerlei Anlass zu Bemerkungen gegeben habe.

6.3 Humanressourcen

Der Europäische Datenschutzbeauftragte erhält vom Personal der Kommission außerordentlich effiziente Unterstützung bei den Aufgaben bezüglich der Personalverwaltung seiner Behörde (die den Europäischen Datenschutzbeauftragten selbst und seinen Stellvertreter sowie das Personal umfasst).

6.3.1 Einstellung von Personal

Das Amt des Europäischen Datenschutzbeauftragten befindet sich als neue Behörde immer noch in der Aufbauphase, die auch noch einige Jahre dauern wird. Der Europäische Datenschutzbeauftragte ist dabei, seinen Platz im Gemeinschaftsumfeld zu festigen, und seine zunehmende Außenwirkung führt zu einem Anstieg der Aufgaben, die er wahrzunehmen hat. Die beträchtliche Zunahme der Arbeitsbelastung im Jahr 2005 wurde bereits erwähnt. Den Humanressourcen kommt natürlich bei diesem Prozess eine grundlegende Rolle zu.

Dennoch hatte der Europäische Datenschutzbeauftragte zunächst entschieden, die Ausweitung der Aufgaben und die Aufstockung des Personals zu beschränken und durch kontrolliertes Wachstum sicherzustellen, dass neue Themen umfassend übernommen und neue Mitarbeiter angemessen

integriert und eingearbeitet werden können. Aus diesem Grund beantragte der Europäische Datenschutzbeauftragte lediglich vier neue Stellen für 2005 (zwei A-, eine B- und eine C-Stelle). Diesem Antrag gab die Haushaltsbehörde statt, so dass die Zahl der Mitarbeiter von 15 im Jahr 2004 auf 19 im Jahr 2005 anstieg. Die Stellen wurden im Februar 2005 ausgeschrieben, und es wurden vier neue Mitarbeiter eingestellt. Die Einstellung erfolgte nach den in den Organen und Einrichtungen geltenden Regeln: Vorrang hatte die Übernahme aus anderen Organen oder Einrichtungen, danach wurde die Einstellungsreserve konsultiert und schließlich wurden unaufgefordert eingesandte Bewerbungen von Personen außerhalb der europäischen Organe und Einrichtungen geprüft. Zwei der neuen Mitarbeiter sind Beamte, zwei sind Bedienstete auf Zeit.

Die Kommission, insbesondere das Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) bei der Feststellung der Ansprüche, Zahlung der Gehälter, Berechnung und Zahlung der Zulagen und verschiedenen Beiträge, Abrechnung von Dienstreisen usw. sowie der medizinische Dienst, leisteten in diesem Bereich wertvolle Unterstützung. Folgende Aspekte des Einstellungsverfahrens werden inzwischen gänzlich vom Europäischen Datenschutzbeauftragten abgewickelt: Bearbeitung der Bewerbungen und Zugang zu den EPSO-Listen, Organisation der Einstellungsgespräche, Vorbereitung der Einstellungs dossiers der ausgewählten Personen und Erstellung des Dossiers mit allen Belegdokumenten und Übermittlung des Dossiers an das PMO für die Feststellung von Ansprüchen. An dieser Stelle sind die ausgezeichneten Arbeitsbeziehungen mit anderen Einrichtungen als den bereits erwähnten, insbesondere mit dem Ausschuss der Regionen und dem Bürgerbeauftragten, hervorzuheben, die den Austausch von Informationen und bewährten Praktiken in diesem Bereich ermöglichten.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat Zugang zu den vom EPSO erbrachten Diensten und beteiligt sich – derzeit als Beobachter – an der Arbeit seines Leitungsausschusses. Über eine umfassende Beteiligung werden zurzeit Verhandlungen geführt.

6.3.2 Praktikumsprogramme

Einen wichtigen Fortschritt bedeutete 2005 die Einführung eines Praktikumsprogramms, das mit dem auf der Website veröffentlichten Beschluss vom 27. Mai 2005 festgelegt wurde. Dieses Programm

gleicht jenen anderer europäischer Organe und Einrichtungen, insbesondere dem der Kommission, wurde jedoch an die Anforderungen des Europäischen Datenschutzbeauftragten und an die Größe seiner Behörde angepasst.

Hauptziel des Programms ist es, Universitätsabsolventen die Gelegenheit zu bieten, ihre in den Studien erworbenen Kenntnisse insbesondere in ihrem speziellen Fachgebiet in die Praxis umzusetzen und dabei praktische Erfahrungen bei der täglichen Arbeit des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu gewinnen. Dadurch kann der Europäische Datenschutzbeauftragte seinen Bekanntheitsgrad bei jungen EU-Bürgern, insbesondere bei Studenten und jungen Hochschulabsolventen, die sich auf Datenschutz spezialisieren, steigern. Neben dem Hauptprogramm wurden besondere Regelungen eingeführt, um Studenten und Doktoranden für unbezahlte Kurzpraktika aufnehmen zu können. Der zweite Teil dieses Programms bietet jungen Studenten die Möglichkeit, unter bestimmten beschränkten Aufnahmebedingungen Forschungen zu ihrer Abschlussarbeit durchzuführen; dies geschieht im Rahmen des Bologna-Prozesses und trägt der Pflicht von Studenten Rechnung, als Teil ihres Studiums ein Praktikum zu absolvieren.

Im Rahmen des Hauptprogramms werden zwei bis drei Praktikanten pro Praktikumszeitraum aufgenommen, wobei es zwei Praktikumszeiträume von je fünf Monaten pro Jahr gibt. Der erste Praktikumszeitraum des Programms begann im Oktober 2005 und endete im Februar 2006.

Für die praktische Organisation eines Praktikumsprogramms sind umfangreiche Erfahrungen und Ressourcen nötig. Der Europäische Datenschutzbeauftragte wird auf Verwaltungsebene vom Praktikantenbüro der Generaldirektion Bildung und Kultur unterstützt, das alle Praktikumsprogramme für die Kommission betreut. Zwischen den beiden Seiten wurde eine Dienstleistungsvereinbarung geschlossen, mit der die Einzelheiten der Unterstützung festgelegt wurden. Darüber hinaus arbeitet der Europäische Datenschutzbeauftragte mit den Praktikantenbüros anderer europäischer Organe und Einrichtungen einschließlich jener des Rates, der Ausschusses der Regionen und des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses insbesondere bei der Organisation von Besuchen zusammen.

In den ersten drei Monaten des Praktikums der ersten drei Praktikanten des Europäischen Datenschutzbeauftragten wurden äußerst positive Ergebnisse erzielt. Die ausgewählten Praktikanten wiesen ein hohes Niveau auf; während des Auswahlverfahrens wurden die Fähigkeiten und der Hintergrund der Bewerber unter besonderer Berücksichtigung einer Spezialisierung im Datenschutzbereich sorgfältig geprüft. Die Praktikanten trugen sowohl zur theoretischen als auch zur praktischen Arbeit bei und konnten gleichzeitig im Datenschutzbereich Erfahrungen aus erster Hand gewinnen und sich am Arbeitsplatz weiterbilden sowie aus nächster Nähe Kenntnisse über die Organe und Einrichtungen der EU erwerben.

6.3.3 Programm für abgestellte nationale Experten

In einem Beschluss vom 10. November 2005 legte der Europäische Datenschutzbeauftragte Bestimmungen für zu seinem Personal abgestellte nationale Experten fest.

Durch die Abstellung von nationalen Experten kann der Europäische Datenschutzbeauftragte von ihren beruflichen Fähigkeiten und Erfahrungen insbesondere im Bereich des Datenschutzes profitieren, in dem das erforderliche Fachwissen nicht immer unmittelbar in den verschiedenen Sprachen zur Verfügung steht. Desgleichen ermöglicht es dieses Programm nationalen Experten, sich mit diesbezüglichen Fachkenntnissen und Praktiken auf europäischer Ebene vertraut zu machen. Gleichzeitig rückt der Europäische Datenschutzbeauftragte auf operativer Ebene stärker ins Blickfeld der Akteure in diesem Bereich.

Der Beschluss des Europäischen Datenschutzbeauftragten über die Abstellung nationaler Experten stützt sich auf den entsprechenden Beschluss der Kommission. Allerdings wurde das Einstellungsverfahren angepasst, um die Größe der Behörde und die im Datenschutzbereich erforderlichen besonderen Kenntnisse berücksichtigen zu können. Die Einstellung abgestellter nationaler Experten erfolgt im Rahmen offizieller Kontakte mit den Mitgliedstaaten, wobei sich der Europäische Datenschutzbeauftragte direkt an die nationalen Datenschutzbehörden wendet. Die ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten werden über das Programm informiert und um

Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Bewerbern ersucht.

Besonders erwähnt werden sollte die Generaldirektion Personal und Verwaltung der Kommission, die die Organisation des Programms auf Verwaltungsebene unterstützt.

6.3.4 Organigramm

Das Organigramm des Amtes des Europäischen Datenschutzbeauftragten hat sich im Wesentlichen seit 2004 nicht geändert; ein Referat mit fünf Mitarbeitern ist für Verwaltung, Personal und Haushalt zuständig; das übrige Team, das für die operativen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Datenschutz zuständig ist, besteht aus 14 Mitarbeitern und arbeitet direkt unter der Leitung des Europäischen Datenschutzbeauftragten und seines Stellvertreters. Da sich die Aufgaben immer noch weiterentwickeln, wurde bei der Zuteilung der Aufgaben an die Mitarbeiter ein gewisses Maß an Flexibilität beibehalten.

6.3.5 Fortbildung

Den Mitarbeitern des Europäischen Datenschutzbeauftragten stehen die allgemeinen Kurse und die Sprachkurse, die von der Kommission organisiert werden, und die von der Europäischen Verwaltungsakademie (EAS) angebotenen Kurse offen. Mit der EAS wurde eine Vereinbarung geschlossen, in der die Bedingungen für die Teilnahme von Mitarbeitern des Europäischen Datenschutzbeauftragten an den von der Akademie angebotenen Kursen festgelegt sind; der Europäische Datenschutzbeauftragte ist gegenwärtig als Beobachter im Leitungsausschuss der Akademie vertreten. Er hat mit den Gründungsmitgliedern der Akademie Verhandlungen aufgenommen, um sich zu den gleichen Bedingungen wie die Gründungsmitglieder an den Arbeiten des Leitungsausschusses beteiligen zu können.

6.4 Konsolidierung der Zusammenarbeit

6.4.1 Folgemaßnahmen zur Vereinbarung über Verwaltungszusammenarbeit

Die interinstitutionelle Zusammenarbeit wurde 2005 in den Bereichen, in denen der Europäische

Datenschutzbeauftragte von den anderen Organen und Einrichtungen Unterstützung erhält, auf der Grundlage der mit den Generalsekretären der Kommission, des Parlaments und der Rates geschlossenen **Vereinbarung über Verwaltungszusammenarbeit** fortgesetzt. Diese Zusammenarbeit ist für den Europäischen Datenschutzbeauftragten von erheblichem Nutzen, da ihm in den Bereichen, in denen er Unterstützung erhält, das Fachwissen aus den anderen Organen und Einrichtungen zur Verfügung steht und so Kosteneinsparungen möglich sind.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte arbeitet mit verschiedenen Generaldirektionen der Kommission (vor allem der Generaldirektion Personal und Verwaltung, der Generaldirektion Haushalt und dem Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche bei der Feststellung der Ansprüche, aber auch mit der Generaldirektion Bildung und Kultur und der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit), mit dem Europäischen Parlament (IT-Dienste, insbesondere bei den Vorkehrungen für die zweite Generation der Website, Ausstattung der Räumlichkeiten, Gebäudesicherheit, Druck, Postdienst, Mail, Telefon, Lieferungen usw.) und mit dem Rat (Übersetzungen) zusammen.

Um die Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen der Kommission und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zu erleichtern, wurde der direkte Zugang von den Einrichtungen des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu EDV-Systemen der Kommission im Bereich der Humanressourcen und der Finanzverwaltung (SIC, Syslog, SI2, ABAC usw.) beantragt. Durch diesen direkten Zugang würde der Informationsaustausch verbessert und könnten Dossiers sowohl von der Kommission als auch vom Europäischen Datenschutzbeauftragten wirksamer und rascher bearbeitet werden. Zu SI2 und teilweise zu Syslog war bereits der Zugang möglich, jedoch nicht zu den anderen EDV-Systemen. Außerdem verlangsamten Probleme im Zusammenhang mit den unterschiedlichen IT-Umgebungen der Organe, die den Europäischen Datenschutzbeauftragten unterstützen, diesen Prozess. Es ist zu hoffen, dass dieser im Laufe des Jahres 2006 abgeschlossen wird.

Dienstleistungsvereinbarungen (siehe Anlage H) wurden mit verschiedenen Organen und ihren Dienststellen unterzeichnet. Dazu zählen folgende Vereinbarungen:

- Vereinbarung mit dem Rat: Auf der Grundlage dieser Vereinbarung erhält der Europäische Datenschutzbeauftragte außerordentliche Unterstützung – sowohl hinsichtlich der Schnelligkeit als auch der Qualität der Arbeit – im Bereich der Übersetzung. Da der Europäische Datenschutzbeauftragte an Außenwirkung gewann, nahm die Zahl der zu übersetzenden Dokumente zu. Er bemüht sich jedoch, die Zahl der Ersuchen um Übersetzung so weit wie möglich zu beschränken.
- Vereinbarung mit dem Praktikantenbüro der Kommission (Generaldirektion Bildung und Kultur): Durch sie konnte das erste Praktikumsprogramm des Europäischen Datenschutzbeauftragten im Jahr 2005 gestartet werden.
- Vereinbarung mit der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit der Kommission: Im Rahmen dieser Vereinbarung wurden dem Europäischen Datenschutzbeauftragten die nötige technische Unterstützung zur Errichtung eines mobilen Informationsstands und sonstige zusätzliche Dienste bereitgestellt (Ausarbeitung eines Logo, neue Präsentation der Website usw.).

6.4.2 Interinstitutionelle Zusammenarbeit

Der Europäische Datenschutzbeauftragte nahm mit der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit Beratungen über eine Verwaltungsvereinbarung auf. Mit dieser Vereinbarung sollen die Durchführungsbestimmungen für die Sicherheitsprüfung der Eurodac-Datenbank und die Bedingungen für die Realisierung dieser Zusammenarbeit festgelegt werden (siehe Abschnitt 2.8).

Die Beteiligung an den interinstitutionellen Ausschreibungen für Mobiliar stellte eine erste Maßnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten hin zu mehr Autonomie hinsichtlich der Ausstattung seiner Büroräume dar. Ziel der Ausschreibung war der Abschluss verschiedener Rahmenverträge für die Lieferung von Mobiliar.

Als neue Behörde wurde der Europäische Datenschutzbeauftragte zur Mitarbeit in verschiedenen interinstitutionellen Ausschüssen und Gremien aufgefordert; aufgrund der geringen Größe der Behörde musste die Mitwirkung 2005 auf wenige Gremien beschränkt werden. Durch die Beteiligung in

Gremien konnte der Europäische Datenschutzbeauftragte in anderen Organen und Einrichtungen stärker ins Blickfeld gerückt werden und wurde der kontinuierliche Austausch von Informationen und bewährten Praktiken gefördert.

6.4.3 Außenbeziehungen

Nachdem das Verfahren zur Anerkennung der Behörde durch die belgischen Behörden abgeschlossen wurde, erhielten der Europäische Datenschutzbeauftragte und seine Mitarbeiter Zugang zu den im Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Vorrechten und Befreiungen.

6.5 Infrastruktur

Die allgemeine Infrastruktur wurde 2005 weiter verbessert. Aufgrund der Personalaufstockung und der 2006 zu erwartenden weiteren Aufstockung wirft die verfügbare Bürofläche für den Europäischen Datenschutzbeauftragten Probleme auf, die hoffentlich 2006 durch Erweiterung der Bürofläche gelöst werden können.

Die Sicherung des sechsten Stockwerks im Gebäude in der Rue Montoyer 63 war angesichts der Empfindlichkeit der vom Europäische Datenschutzbeauftragten verarbeiteten Daten äußerst wichtig.

Auf der Grundlage der Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit, in deren Rahmen das Personal des Europäischen Parlaments mit seinen Einrichtungen den Europäischen Datenschutzbeauftragten unterstützt, stellte das Parlament 2004 anfänglich Mobiliar zur Verfügung. Diese Unterstützung endete 2005.

6.6 Verwaltungsumfeld

6.6.1 Festlegung interner Kontrollstandards

Der Innenrevisor der Kommission wurde aufgrund der interinstitutionellen Vereinbarung vom 24. Juni 2004 zum Rechnungsprüfer beim Europäischen Datenschutzbeauftragten ernannt.

Mit Beschluss vom 7. November 2005 legte der Europäische Datenschutzbeauftragte gemäß Artikel 60 Absatz 4 der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 eigene interne Kontrollverfahren fest.

In Anbetracht der Struktur und Größe der Behörde sowie ihrer Aktivitäten legte der Europäische Datenschutzbeauftragte Standards fest, die den Erfordernissen der Behörde und den mit der Ausführung der Aktivitäten verbundenen Risiken gerecht werden, wobei er die Möglichkeit einer jährlichen Überprüfung vorsah, um der Entwicklung der Aktivitäten Rechnung tragen zu können. Diese Standards gelten speziell für die allgemeine Organisation der Behörde, die angesichts ihrer Größe und der Art des zu verwaltenden Haushalts sowie der Einfachheit der für die Haushaltsführung eingerichteten Mittelflüsse hauptsächlich die Verwaltung der Behörde umfasst.

6.6.2 Einsetzung des vorläufigen Personalausschusses beim Europäischen Datenschutzbeauftragten

2005 wurde ein **vorläufiger Personalausschuss** eingesetzt. Dieser wurde zu einer ersten Reihe allgemeiner Durchführungsbestimmungen zum Statut und zu anderen internen vom Europäischen Datenschutzbeauftragten festgelegten Regelungen (wie die Gleitzeitregelung) konsultiert.

Am 8. Februar 2006 nahm der Europäische Datenschutzbeauftragte nach Artikel 9 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften einen Beschluss über die Einsetzung eines Personalausschusses an. Die Wahlen zu einem **endgültigen Personalausschuss** werden im März 2006 stattfinden. Zwischenzeitlich wurden operative und organisatorische Regeln für den Ausschuss von einer Generalversammlung des Personals angenommen.

6.6.3 Gleitzeit

Als neue Behörde wollte der Europäische Datenschutzbeauftragte im Geiste der Reform des Statuts für sein Personal moderne Arbeitsbedingungen wie die Gleitzeit einführen. Nach dem Statut ist Gleitzeit nicht zwingend vorgeschrieben, sondern stellt eher eine Maßnahme zur Organisation des Arbeitstags dar, durch die es dem Personal ermöglicht werden soll, Berufsleben und Privatleben miteinander in

Einklang zu bringen, und durch die es dem Europäischen Datenschutzbeauftragten ermöglicht werden soll, die Arbeitszeit entsprechend seinen Prioritäten zu regeln. Jeder Mitarbeiter kann zwischen der herkömmlichen Arbeitszeitregelung und der Gleitzeitregelung wählen, wobei die Möglichkeit besteht, geleistete Überstunden auszugleichen.

6.6.4 Interne Regelungen

Es wurden ein erster Komplex von internen Regelungen, die für ein ordnungsgemäßes Arbeiten der Behörde erforderlich sind, und allgemeine Durchführungsbestimmungen zum Statut beschlossen (siehe Anlage H). Soweit diese Bestimmungen Bereiche betreffen, in denen der Europäische Datenschutzbeauftragte von der Kommission Unterstützung erhält, gleichen sie jenen der Kommission, wobei einige Anpassungen vorgenommen wurden, um den Besonderheiten des Amtes des Europäischen Datenschutzbeauftragten Rechnung zu tragen. In einigen Fällen mussten Vereinbarungen ergänzt werden (z. B. musste in den Unfallversicherungsvertrag der Kommission für den Europäischen Datenschutzbeauftragten eine zusätzliche Klausel aufgenommen werden, um abgestellte nationale Experten erfassen zu können). All diese Bestimmungen werden neuen Mitarbeitern bei Arbeitsantritt zur Information vorgelegt.

6.7 Ziele für 2006

Da die für 2005 gesetzten Ziele erreicht wurden, kann der Europäische Datenschutzbeauftragte nunmehr eine neue Phase in Angriff nehmen, nämlich die Konsolidierung des Erreichten und die Weiterentwicklung einiger Aktivitäten. Dies wurde durch die Zustimmung der Haushaltsbehörde zur Einstellung von fünf neuen Mitarbeitern im Jahr 2006 und durch die Feststellung eines Haushalts in Höhe von 3 447 233 EUR ermöglicht.

Die Fortsetzung der Verwaltungszusammenarbeit wird dennoch ein wesentlicher Faktor in der Entwicklung des Amtes des Europäischen Datenschutzbeauftragten bleiben. Aufgrund der geringen Größe der Behörde ist diese noch nicht imstande, die verschiedenen Aufgaben, die derzeit von der Kommission, vom Parlament und vom Rat wahrgenommen werden, selbst zu übernehmen. Der Europäische Datenschutzbeauftragte beabsichtigt daher, um eine Verlängerung der Geltungsdauer der Vereinbarung

über die Verwaltungszusammenarbeit, die Ende 2006 ausläuft, zu ersuchen.

2006 wird ein interner Posten für den Datenschutz geschaffen und ein behördlicher Datenschutzbeauftragter benannt.

Die für 2005 festgelegten Leistungsindikatoren werden umfassend angewandt, und der Europäische

Datenschutzbeauftragte wird den Ausbau seines Verwaltungsumfelds fortsetzen; besondere Aufmerksamkeit wird dabei der Entwicklung sozialer Aktivitäten gewidmet.

Die derzeit laufenden Verhandlungen über die Erweiterung der Bürofläche dürften im ersten Halbjahr 2006 weitere Einrichtungsmaßnahmen zur Folge haben.

Anlagen

- A. Auszug aus der Verordnung (EG) Nr. 45/2001
- B. Abkürzungsverzeichnis
- C. Verzeichnis der behördlichen Datenschutzbeauftragten
- D. Vorabkontrollen: Bearbeitungszeit pro Fall und pro Organ
- E. Verzeichnis der Stellungnahmen zu Vorabkontrollen
- F. Verzeichnis der Stellungnahmen zu Gesetzgebungsvorschlägen
- G. Zusammensetzung des Sekretariats des Europäischen Datenschutzbeauftragten
- H. Verzeichnis der Verwaltungsvereinbarungen und Beschlüsse

Anlage A

Auszug aus der Verordnung (EG) Nr. 45/2001

Artikel 41 – Der Europäische Datenschutzbeauftragte

1. Hiermit wird eine unabhängige Kontrollbehörde, der Europäische Datenschutzbeauftragte, eingerichtet.
2. Im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten hat der Europäische Datenschutzbeauftragte sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Privatsphäre, von den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft geschützt werden.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte ist zuständig für die Aufsicht und Durchsetzung der Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung und aller anderen Rechtsakte der Gemeinschaft zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft sowie für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und der betroffenen Personen in allen die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffenden Angelegenheiten. Zu diesem Zweck erfüllt er die Aufgaben nach Artikel 46 und übt die Befugnisse nach Artikel 47 aus.

Artikel 46 – Aufgaben

Der Europäische Datenschutzbeauftragte

- a) hört und prüft Beschwerden und unterrichtet die betroffene Person innerhalb einer angemessenen Frist über die Ergebnisse seiner Prüfung;
- b) führt von sich aus oder aufgrund einer Beschwerde Untersuchungen durch und unterrichtet die betroffenen Personen innerhalb einer angemessenen Frist über die Ergebnisse seiner Untersuchungen;
- c) kontrolliert die Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung und aller anderen Rechtsakte der Gemeinschaft, die den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft betreffen, mit Ausnahme des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften bei Handlungen in seiner gerichtlichen Eigenschaft, und setzt die Anwendung dieser Bestimmungen durch;
- d) berät alle Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft von sich aus oder im Rahmen einer Konsultation in allen Fragen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, insbesondere bevor sie interne Vorschriften für den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ausarbeiten;
- e) überwacht relevante Entwicklungen, insoweit als sie sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken, insbesondere die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie;
- f) i) arbeitet mit den einzelstaatlichen Kontrollstellen nach Artikel 28 der Richtlinie 95/46/EG der Länder, für die diese Richtlinie gilt, zusammen, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist, insbesondere durch den Austausch aller sachdienlichen Informationen, durch die Aufforderung einer solchen Kontrollstelle oder eines solches Gremiums,

- ihre Befugnisse auszuüben, oder durch die Beantwortung eines Ersuchens einer solchen Kontrollstelle oder eines solchen Gremiums;
- ii) arbeitet ferner mit den im Rahmen des Titels VI des Vertrags über die Europäische Union eingerichteten Datenschutzgremien zusammen, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung der Kohärenz bei der Anwendung der Vorschriften und Verfahren, für deren Einhaltung sie jeweils Sorge zu tragen haben;
 - g) nimmt an den Arbeiten der durch Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzten Gruppe für den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten teil;
 - h) legt die Ausnahmen, Garantien, Genehmigungen und Voraussetzungen nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b sowie Absätze 4, 5 und 6, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 19 und Artikel 37 Absatz 2 fest und begründet und veröffentlicht sie;
 - i) führt ein Register der ihm aufgrund von Artikel 27 Absatz 2 gemeldeten und gemäß Artikel 27 Absatz 5 registrierten Verarbeitungen und stellt die Mittel für den Zugang zu den von den behördlichen Datenschutzbeauftragten nach Artikel 26 geführten Registern zur Verfügung;
 - j) nimmt eine Vorabkontrolle der ihm gemeldeten Verarbeitungen vor;
 - k) legt seine Geschäftsordnung fest.
 - c) anordnen, dass Anträge auf Ausübung bestimmter Rechte in Bezug auf Daten bewilligt werden, wenn derartige Anträge unter Verstoß gegen die Artikel 13 bis 19 abgelehnt wurden;
 - d) den für die Verarbeitung Verantwortlichen ermahnen oder verwarnen;
 - e) die Berichtigung, Sperrung, Löschung oder Vernichtung aller Daten, die unter Verletzung der Bestimmungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten verarbeitet wurden, und die Meldung solcher Maßnahmen an Dritte, denen die Daten mitgeteilt wurden, anordnen;
 - f) die Verarbeitung vorübergehend oder endgültig verbieten;
 - g) das betroffene Organ oder die betroffene Einrichtung der Gemeinschaft und, falls erforderlich, das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission mit der Angelegenheit befassen;
 - h) unter den im Vertrag vorgesehenen Bedingungen den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anrufen;
 - i) beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anhängigen Verfahren beitreten.
2. Der Europäische Datenschutzbeauftragte ist befugt,

Artikel 47 – Befugnisse

1. Der Europäische Datenschutzbeauftragte kann
 - a) betroffene Personen bei der Ausübung ihrer Rechte beraten;;
 - b) bei einem behaupteten Verstoß gegen die Bestimmungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten den für die Verarbeitung Verantwortlichen mit der Angelegenheit befassen und gegebenenfalls Vorschläge zur Behebung dieses Verstoßes und zur Verbesserung des Schutzes der betroffenen Personen machen;
- a) von einem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder von einem Organ oder einer Einrichtung der Gemeinschaft Zugang zu allen personenbezogenen Daten und allen für seine Untersuchungen erforderlichen Informationen zu erhalten;
- b) Zugang zu allen Räumlichkeiten zu erhalten, in denen ein für die Verarbeitung Verantwortlicher oder ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft ihre Tätigkeiten ausüben, sofern die begründete Annahme besteht, dass dort eine Tätigkeit gemäß dieser Verordnung ausgeübt wird.

Anlage B

Abkürzungsverzeichnis

API	erweiterte Fluggastdaten
CDR/REC	System des Laufbahntwicklungsberichts der Bediensteten
CS-VIS	zentrales Visa-Informationssystem
CdT	Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union
DSK	Datenschutzkoordinatoren
DSB	behördlicher Datenschutzbeauftragter
EAGFL	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft
EAS	Europäische Verwaltungsakademie
EG	Europäische Gemeinschaften
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EPSO	Europäisches Amt für Personalauswahl
EU	Europäische Union
EUMC	Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit
HABM	Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)
ITU	Internationale Fernmelde-Union
LIBE	Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (des Europäischen Parlaments)
NI-VIS	nationale Schnittstelle des Visa-Informationssystems
OLAF	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung
PNR	Fluggastdatensätze
RFID	Funkfrequenzkennzeichnung
SIS	Schengener Informationssystem
VIS	Visa-Informationssystem

Anlage C

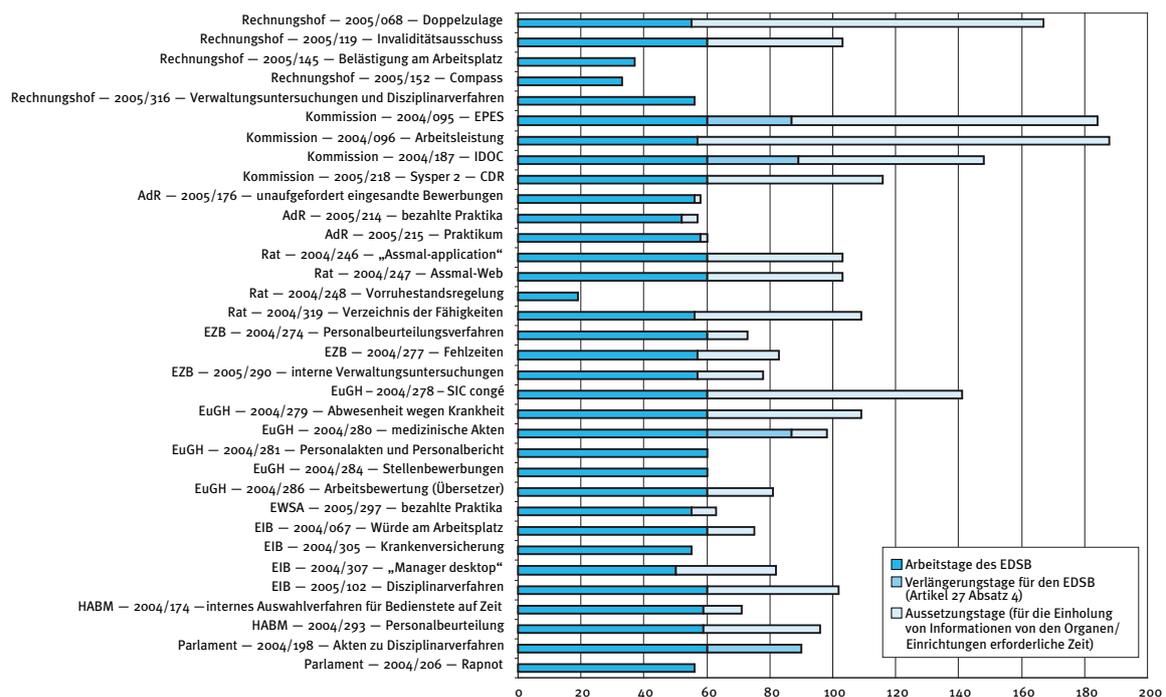
Verzeichnis der behördlichen Datenschutzbeauftragten

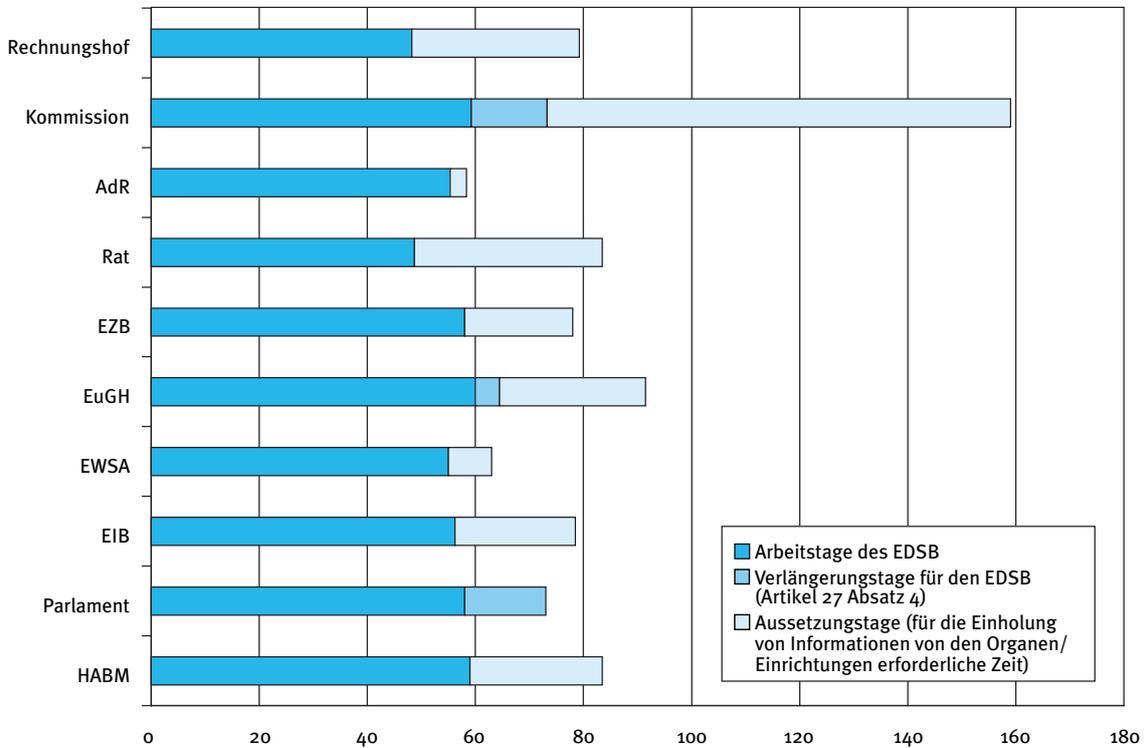
Organisation	Name	E Mail
Europäisches Parlament	Jonathan STEELE	DG5DATA-PROTECTION@europarl.europa.eu
Rat der Europäischen Union	Pierre VERNHES	data.protection@consilium.europa.eu
Europäische Kommission	Nico HILBERT (Amtierender Datenschutz- beauftragter)	Data-Protection-Officer@ec.europa.eu
Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften	Marc SCHAUSS	DataProtectionOfficer@curia.europa.eu
Europäischer Rechnungshof	Jan KILB	data-protection@eca.europa.eu
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	Elena FIERRO	data.protection@esc.europa.eu
Ausschuss der Regionen	Petra CANDELLIER	data.protection@cor.europa.eu
Europäische Investitionsbank	Jean-Philippe MINNAERT	DataProtectionOfficer@eib.org
Europäischer Bürgerbeauftragter	Loïc JULIEN	dpo-euro-ombudsman@europarl.europa.eu
Europäische Zentralbank	Wolfgang SOMMERFELD	dpo@ecb.int
Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung	Laraine L. LAUDATI	laraine.laudati@ec.europa.eu
Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union	Benoît VITALE	data-protection@cdt.europa.eu
Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt	<i>(muss noch benannt werden)</i>	DataProtectionOfficer@oami.europa.eu
Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit	Niraj NATHWANI	Niraj.Nathwani@eumc.europa.eu
Europäische Arzneimittel-Agentur	Vincenzo SALVATORE	data.protection@emea.europa.eu
Gemeinschaftliches Sortenamt	Martin EKVAD	ekvad@cpvo.europa.eu
Europäische Stiftung für Berufsbildung	Romuald DELLI PAOLI	DataProtectionOfficer@etf.europa.eu
Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit	Andreas MITRAKAS	dataprotection@enisa.europa.eu
Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	<i>(muss noch benannt werden)</i>	dataprotectionofficer@eurofound.europa.eu
Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht	Arne TVEDT	arne.tvedt@emcdda.europa.eu
Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit	Claus REUNIS	DataProtectionOfficer@efsa.europa.eu

Anlage D

Vorabkontrollen: Bearbeitungszeit pro Fall und pro Organ

Die folgenden beiden Grafiken veranschaulichen die Arbeit des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) und der Organe und Einrichtungen durch Aufschlüsselung der für Vorabkontrollen aufgewandten Zeit. Die erste Grafik enthält Detailangaben zu jedem einzelnen Fall der Vorabkontrolle im Jahr 2005, in der zweiten sind die Fälle pro Organ und Einrichtung zusammengestellt.





In den Grafiken wird die Zahl der Arbeitstage des Europäischen Datenschutzbeauftragten, die Zahl der vom Europäischen Datenschutzbeauftragten beantragten Verlängerungstage und die Zahl der Aussetzungstage (Zeit, die benötigt wird, um Informationen von den Organen und Einrichtungen einzuholen) ⁽¹⁾ dargestellt. Folgende Schlüsse können daraus gezogen werden:

- Zahl der Arbeitstage des Europäischen Datenschutzbeauftragten pro Vorabkontrolle

Die Zahl der Arbeitstage des Europäischen Datenschutzbeauftragten beträgt durchschnittlich 55,5 Tage pro Fall, was insofern als zufriedenstellend betrachtet werden kann, als dies unter der festgesetzten Frist von zwei Monaten liegt.

- Zahl der Verlängerungstage für den Europäischen Datenschutzbeauftragten

In vier der 34 Fälle der Vorabkontrolle (12 %) wurde eine Verlängerung der Frist nach Artikel 27 Absatz 4 beantragt. Diese Fristverlängerung über-

schritt in keinem der Fälle einen Monat und betrug für diese vier Fälle durchschnittlich 28,5 Tage.

- Zahl der Aussetzungstage

Hierbei handelt es sich um die Zeit, die benötigt wird, bis die vom Europäischen Datenschutzbeauftragten verlangten zusätzlichen Informationen von den Organen und Einrichtungen eingehen. Im Durchschnitt betrug der Zeitraum 30 Tage.

Diese Zahl ist nicht sehr aussagekräftig, da sie auch Extremfälle umfasst: So betrug z. B. der kürzeste Zeitraum 2 Tage, der längste hingegen 131 Tage. Im Idealfall müssten das Organ oder die Einrichtung die Information innerhalb von höchstens zwei Monaten bereitstellen. Die Grafik zeigt sehr deutlich, dass im Durchschnitt ein langer Zeitraum benötigt wird, um die Fragen des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu beantworten. Hierfür können mehrere Gründe genannt werden. Der erste Grund liegt in der Komplexität des Falls. Es besteht ein gewisser Zusammenhang zwischen der vom Europäischen Datenschutzbeauftragten benötigten Zeit (insbesondere wenn eine Fristverlängerung eingeräumt wurde) und der für die Bereitstellung weiterer Informationen

⁽¹⁾ Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung wird in Abschnitt 2.3.2 erläutert.

benötigten Zeit. Der zweite Grund liegt in der Qualität der Meldungen: je besser die Meldung ausgearbeitet wurde, desto kürzer ist die weitere Informationsfrist. Ein dritter Grund ist natürlich die Arbeitsbelastung des behördlichen Datenschutzbeauftragten oder des für die Verarbeitung Verantwortlichen in den um Informationen ersuchten Organen oder Einrichtungen.

Diese Zahlen und Durchschnittsangaben stützen sich jedoch auf eine begrenzte Zahl von Fällen, da 2005 das erste vollständige Tätigkeitsjahr des Europäischen Datenschutzbeauftragten war. 2006 wird sich zeigen, ob sich diese Tendenzen fortsetzen. Außerdem wird es mehr Einrichtungen geben, die dem Europäischen Datenschutzbeauftragten Verarbeitungen zur Vorabkontrolle vorlegen werden.

Anlage E

Verzeichnis der Stellungnahmen zu Vorabkontrollen

Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren – Rechnungshof

Stellungnahme vom 22. Dezember 2005 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf interne Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren (Fall 2005-316)

Verwaltungsuntersuchungen – Europäische Zentralbank

Stellungnahme vom 22. Dezember 2005 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf interne Verwaltungsuntersuchungen (Fall 2005-290)

Sysper 2/CDR – Kommission

Stellungnahme vom 15. Dezember 2005 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf „Sysper 2: Personalbeurteilung – CDR“ (Fall 2005-218)

Bezahlte Praktika – Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Stellungnahme vom 15. Dezember 2005 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Behandlung von Anträgen auf bezahlte Praktika (Fall 2005-297)

Fehlzeiten infolge von Krankheit – Gerichtshof

Stellungnahme vom 15. November 2005 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf „SUIVI: Fehlzeiten infolge von Krankheit in der Direktion Übersetzung“ (Fall 2005-279)

Unaufgefordert eingesandte Online-Bewerbungen – Ausschuss der Regionen

Stellungnahme vom 28. Oktober 2005 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Behandlung von unaufgefordert eingesandten Online-Bewerbungen (Fall 2005-176)

Bewerbungen um bezahlte Praktika – Ausschuss der Regionen

Stellungnahme vom 27. Oktober 2005 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Behandlung von Bewerbungen um bezahlte Praktika (Fall 2005-214)

Bewerbungen um unbezahlte Praktika – Ausschuss der Regionen

Stellungnahme vom 27. Oktober 2005 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Behandlung von unaufgefordert eingesandten Bewerbungen um unbezahlte Praktika (Fall 2005-215)

„SIC congés“ – Gerichtshof

Stellungnahme vom 28. September 2005 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das „SIC congés“-System (Fall 2004-278)

Fehlzeiten – Europäische Zentralbank

Stellungnahme vom 23. September 2005 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Erfassung von durch Krankheit oder Unfall bedingten Fehlzeiten von EZB-Mitarbeitern (Fall 2004-277)

Doppelzulage – Rechnungshof

Stellungnahme vom 30. August 2005 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf Doppelzulagen (Fall 2005-68)

Invaliditätsausschuss – Rechnungshof

Stellungnahme vom 30. August 2005 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf den Invaliditätsausschuss (Fall 2005-119)

Regelmäßige Personalbeurteilungen – HABM

Stellungnahme vom 28. Juli 2005 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf regelmäßige Personalbeurteilungen (Fall 2004-293)

Disziplinarverfahren – Europäische Investitionsbank

Stellungnahme vom 25. Juli 2005 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Datenverarbeitung im Rahmen des Disziplinarverfahrens (Fall 2005-102)

Belästigung am Arbeitsplatz – Rechnungshof

Stellungnahme vom 20. Juli 2005 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Problem der Belästigung am Arbeitsplatz (Fall 2005-145)

Compass-Beurteilungssystem – Rechnungshof

Stellungnahme vom 19. Juli 2005 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf „Compass“ (Fall 2005-152)

„Manager desktop“ – Europäische Investitionsbank

Stellungnahme vom 12. Juli 2005 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das „Manager desktop“-Dossier (Fall 2004-307)

Arbeitsbewertung – Rechnungshof

Stellungnahme vom 12. Juli 2005 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Arbeitsbewertung (Fall 2004-286)

„Assmal“ – Rat

Stellungnahme vom 4. Juli 2005 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf „Assmal-application“ und „Assmal-Web“ (Fälle 2004-246 und 2004-247)

Bericht am Schluss der Probezeit und Personalbericht – Rechnungshof

Stellungnahme vom 4. Juli 2005 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf „Personalakten: Bericht am Schluss der Probezeit und Personalbericht“ (Fall 2004-281)

Stellenbewerbungen – Rechnungshof

Stellungnahme vom 4. Juli 2005 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf Stellenbewerbungen und Lebensläufe von Bewerbern (Fall 2004-284)

Medizinische Akten – Gerichtshof

Stellungnahme vom 17. Juni 2005 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf medizinische Akten (Fall 2004-280)

Vorruhestand – Rat

Stellungnahme vom 18. Mai 2005 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Verfahren zur Auswahl von Beamten und Bediensteten auf Zeit, die in den Genuss der Vorruhestandsregelung kommen (Fall 2004-248)

IDOC – Kommission

Stellungnahme vom 20. April 2005 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf interne Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren in der Europäischen Kommission (Fall 2004-187)

Personalbeurteilung – Europäische Zentralbank

Stellungnahme vom 20. April 2005 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Personalbeurteilungsverfahren (Fall 2004-274)

Wahrung der Würde am Arbeitsplatz – Europäische Investitionsbank

Stellungnahme vom 20. April 2005 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Politik zur Wahrung der Würde am Arbeitsplatz (Fall 2004-67)

Handhabung der medizinischen Kosten – Europäische Investitionsbank

Stellungnahme vom 6. April 2005 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Verfahren zur verwaltungsmäßigen Handhabung der medizinischen Kosten (Fall 2004-305)

Verzeichnis der Fähigkeiten – Rat

Stellungnahme vom 4. April 2005 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Verzeichnis der Fähigkeiten (Fall 2004-319)

Akten zu Disziplinarverfahren – Parlament

Stellungnahme vom 21. März 2005 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit Akten zu Disziplinarverfahren (Fall 2004-198)

„Rapnot“ – Parlament

Stellungnahme vom 3. März 2005 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Berichtsverfahren und das „Rapnot“-System (Fall 2004-206)

„EPES“ – Kommission

Stellungnahme vom 4. Februar 2005 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Bewertung von Führungskräften (Fall 2004-95)

Arbeitsleistung – Kommission

Stellungnahme vom 28. Januar 2005 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Arbeitsleistung („rythme de travail“) (Fall 2004-96)

Auswahlverfahren für Bedienstete auf Zeit – HABM

Stellungnahme vom 6. Januar 2005 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf ein internes Auswahlverfahren für Bedienstete auf Zeit (Fall 2004-174)

Anlage F

Verzeichnis der Stellungnahmen zu Gesetzgebungsvorschlägen

Veröffentlichung im Jahr 2005

Datenschutz im Rahmen der dritten Säule

Stellungnahme vom 19. Dezember 2005 zu dem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden [KOM(2005) 475 endg.], ABl. C 47 vom 25.2.2006, S. 27

Schengener Informationssystem (SIS II)

Stellungnahme vom 19. Oktober 2005 zu drei Vorschlägen über das Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) [KOM(2005) 230 endg., KOM(2005) 236 endg. und KOM(2005) 237 endg.]

Vorratsspeicherung von Daten

Stellungnahme vom 26. September 2005 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlicher elektronischer Kommunikationsdienste verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG [KOM(2005) 438 endg.], ABl. C 298 vom 29.11.2005, S. 1

Erweiterte Fluggastdaten (PNR) – Kanada

Stellungnahme vom 15. Juni 2005 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas über die Verarbeitung von erweiterten Fluggastdaten (Advanced Passenger Information – API) und Fluggastdatensätzen (Passenger Name Records – PNR), ABl. C 218 vom 6.9.2005, S. 6

Visa-Informationssystem (VIS)

Stellungnahme vom 23. März 2005 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen Mitgliedstaaten über Visa für den kurzfristigen Aufenthalt, ABl. C 181 vom 23.7.2005, S. 13

Strafregister

Stellungnahme vom 13. Januar 2005 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Austausch von Informationen aus dem Strafregister [KOM(2004) 664 endg. vom 13. Oktober 2004], ABl. C 58 vom 8.3.2005, S. 3

Ausarbeitung im Jahr 2005; Veröffentlichung im Januar 2006

Zugang der für die innere Sicherheit zuständigen Behörden zu VIS

Stellungnahme vom 10. Januar 2006 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Zugang der für die innere Sicherheit zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Prävention, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer und sonstiger schwerer Straftaten [KOM(2005) 600 endg.]

Anlage G

Zusammensetzung des Sekretariats des Europäischen Datenschutzbeauftragten

Bereiche, die dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und dem stellvertretenden Europäischen Datenschutzbeauftragten direkt unterstehen

– Aufsicht

Sophie Louveaux
Verwaltungsrätin

Eva Dimovne Keresztes
Verwaltungsrätin

Maria Veronica Perez Asinari
Verwaltungsrätin

Endre Szabó
Nationaler Experte

Delphine Harou (*)
Assistentin Aufsicht

Xanthi Kapsosideri
Assistentin Aufsicht

Sylvie Longrée
Assistentin Aufsicht

Kim Thien Lê
Sekretariat

Vasilios Sotiropoulos
Praktikant (Oktober 2005 bis Februar 2006)

Zoi Talidou
Praktikant (Oktober 2005 bis Februar 2006)

Anna Vuori
Praktikantin (Oktober 2005 bis Februar 2006)

– Politik und Information

Hielke Hijmans
Verwaltungsrätin

Laurent Beslay
Verwaltungsrat

Bénédicte Havelange
Verwaltungsrätin

Alfonso Scirocco
Verwaltungsrat

Per Sjönell (*)
Verwaltungsrat/Pressereferent

Martine Blondeau (*)
Assistentin Dokumentation

Andrea Beach
Sekretariat

Herke Kranenborg
Praktikant (Januar bis März 2006)

– Referat Personal/Haushalt/Verwaltung

Monique Leens-Ferrando
Referatsleiterin

Giuseppina Lauritano
Verwaltungsrätin/Statutsfragen und Audit

Vittorio Mastrojeni
Assistent Humanressourcen

Anne Levêcque
Sekretariat/Humanressourcen

Alexis Fiorentino
Rechnungsführung

(*) Informationsteam.

Anlage H

Verzeichnis der Verwaltungsvereinbarungen und Beschlüsse

Verzeichnis der Dienstleistungsvereinbarungen des Europäischen Datenschutzbeauftragten mit anderen Organen und Einrichtungen

- Dienstleistungsvereinbarungen mit der Kommission (Praktikantenbüro der Generaldirektion Bildung und Kultur und der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit)
- Dienstleistungsvereinbarungen mit dem Rat
- Dienstleistungsvereinbarungen mit der Europäischen Verwaltungsakademie (EAS)

Verzeichnis der Beschlüsse des Europäischen Datenschutzbeauftragten

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 12. Januar 2005 mit Durchführungsbestimmungen über Familienzulagen

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 27. Mai 2005 mit Durchführungsbestimmungen zum Praktikumsprogramm

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 15. Juni 2005 mit Durchführungsbestimmungen zur Teilzeitbeschäftigung

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 15. Juni 2005 mit Durchführungsbestimmungen betreffend Urlaub

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 15. Juni 2005 mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen

über die Kriterien für die Einstufung bei Ernennung oder Antritt der Beschäftigung

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 15. Juni 2005 über die Gleitzeitregelung mit der Möglichkeit des Ausgleichs von Überstunden

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 22. Juni 2005 zur Annahme einer gemeinsamen Regelung zur Sicherung der Beamten der Europäischen Gemeinschaften bei Unfällen und Berufskrankheiten

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 1. Juli 2005 mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen betreffend Urlaub aus familiären Gründen

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 25. Juli 2005 mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen betreffend Urlaub aus persönlichen Gründen von Beamten und unbezahlten Urlaub von Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Gemeinschaften

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 25. Juli 2005 über externe Aktivitäten und Amtsdauer

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 26. Oktober 2005 mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen betreffend die durch besonderen Beschluss gewährten Haushaltszulagen

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 26. Oktober 2005 mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen betreffend die Bestimmung des Herkunftsorts

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 7. November 2005 zur Einführung von spezifischen internen Kontrollverfahren für den Europäischen Datenschutzbeauftragten

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 10. November 2005 über Regeln für die Abstellung nationaler Experten zum Europäischen Datenschutzbeauftragten

Beschluss vom 16. Januar 2006 zur Änderung des Beschlusses vom 15. Juli 2005 zur Annahme einer gemeinsamen Regelung zur Sicherstellung der Krankheitsfürsorge für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 26. Januar 2006 zur Annahme der Regelung zur Festlegung der Modalitäten für die Gewährung einer finanziellen Unterstützung zur Ergänzung der Versorgungsbezüge des überlebenden Ehegatten, der an einer schweren oder längeren Krankheit leidet oder behindert ist

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 8. Februar 2006 über die Einsetzung eines Personalausschusses beim Europäischen Datenschutzbeauftragten

Europäischer Datenschutzbeauftragter

Jahresbericht 2005

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

2006 — 80 S. — 21 × 29,7 cm

ISBN 92-95030-03-6

VERKAUF UND ABONNEMENTS

Die kostenpflichtigen Veröffentlichungen des Amtes für Veröffentlichungen sind bei unseren Verkaufsstellen in zahlreichen Ländern der Erde erhältlich oder dort zu bestellen. Das Verzeichnis dieser Stellen können Sie erhalten:

- über die Internet-Seite des Amtes für Veröffentlichungen (<http://publications.europa.eu>),
- über die Faxnummer (352) 29 29-42758.

